Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/32

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Dr. h. c. Güde, Dr. Dehler, Dr. Wilhelmi und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB)

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Übersicht

ALLGEMEINER TEIL

Erster Abschnitt

DAS STRAFGESETZ

Erster Titel

Geltungsbereich

BESONDERER TEIL

Erster Abschnitt
STRAFTATEN GEGEN DIE PERSON

Erster Titel
Straftaten gegen das Leben

Zweiter Titel
Straftaten gegen das werdende Leben

Dritter Titel
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Vierter Titel
Ärztliche Eingriffe und Heilbehandlung

Fünfter Titel
Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Sechster Titel
Beleidigung

Siebenter Titel
Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

Zweiter Abschnitt
STRAFTATEN GEGEN DIE SITTENORDNUNG

Erster Titel
Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe

Zweiter Titel
Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ALLGEMEINER TEIL

Erster Abschnitt
DAS STRAFGESETZ

Erster Titel
Geltungsbereich

§ 1

Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2

Zeitliche Geltung

(1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.

(2) Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt.

(3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(4) Ein Gesetz, das nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es wegen Ablaufs dieser Zeit außer Kraft getreten ist.

(5) Für Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt[1]).

§ 3

Geltung für Inlandstaten

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland[2]) begangen werden.

§ 4

Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug im Ausland begangen werden.

[1]) Es ist in Aussicht genommen, im Einführungsgesetz für die Sicherungsverwahrung, die vorbeugende Verwahrung, das Arbeitshaus und die Sicherungsaufsicht eine den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Regelung zu treffen.

[2]) Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf Taten, die zwar im Inland, aber nicht im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches begangen werden, soll im Einführungsgesetz geregelt werden.

§ 5

Geltung für Auslandstaten unabhängig vom Recht des Tatorts

(1) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 322, 323 Abs. 1, § 324 Abs. 3 und § 326;
2. Menschenhandel (§ 229) und Sklavenhandel;
3. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
4. Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen;
5. Geldfälschung und deren Vorbereitung in den Fällen der §§ 312, 313 und 316 bis 318;
6. Völkermord, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
7. Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden;
8. Hochverrat und Staatsgefährdung in den Fällen der §§ 361 bis 366, 369 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 373 Abs. 2, §§ 373 a, 377 und 378;
9. Landesverrat (§§ 383 bis 392);
10. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen der §§ 410 bis 415;
11. verbrecherische Freiheitsberaubung und politische Verdächtigung, wenn die Tat sich gegen einen Deutschen richtet, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
12. Bruch von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Betriebs, eines Unternehmens, das dort seinen Sitz hat, oder eines deutschen Betriebs oder Unternehmens im Ausland sowie Bruch des Steuergeheimnisses hinsichtlich solcher Betriebe oder Unternehmen;
13. Abtreibung und künstliche Samenübertragung, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist und im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
14. Meineid, falsche uneidliche Aussage und vorsätzliche falsche Versicherung an Eides Statt in einem Verfahren, das bei einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder anhängig ist;

15. Taten, die der deutsche Träger eines Amtes der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht;
16. Taten, die ein Ausländer als Träger eines Amtes der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder begeht;
17. Taten, die jemand gegen den Träger eines Amtes der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder gegen einen Soldaten während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht.

(2) Das deutsche Strafrecht gilt ferner, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die im Ausland begangen werden, wenn der Täter und der von der Tat Betroffene zur Zeit der Tat Deutsche sind und im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 6

Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder
2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.

§ 7

Zeit der Tat

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

§ 8

Ort der Tat

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist[3]).

§ 9

Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

Für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt dieses Gesetz nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Titel

Sprachgebrauch

§ 10

Personenbegriffe

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Kind, wenn das Wort die Altersstufe bezeichnet:
   wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist;
2. Jugendlicher:
   wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist;
3. Angehöriger:
   wer zu den folgenden Personen gehört:
   a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Beziehung durch eine uneheliche Geburt vermittelt wird oder wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht,
   b) Personen, die miteinander durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind,
   c) Pflegeeltern und Pflegekinder;
4. Amtsträger:
   wer nach deutschem Recht[4])
   a) Beamter, Richter, Notar oder Notarassessor ist oder
   b) ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, hoheitsrechtliche Aufgaben der vollziehenden Gewalt mit Ausnahme der militärischen Hoheitsaufgaben eines Soldaten wahrzunehmen;
5. Richter:
   wer nach deutschem Recht
   a) Berufsrichter oder

---

3) Absatz 2 Satz 2 bedarf der Ergänzung durch eine Vorschrift der Strafprozeßordnung, welche die im Inland begangene Teilnahme an einer Auslandstat hinsichtlich des Opportunitätsprinzips den Auslandstaten gleichstellt.

4) Inwieweit Amtsträger der über- und zwischenstaatlichen Einrichtungen einzubeziehen sind, ist von der Entwicklung des für diese Personengruppe geltenden Dienstrechts abhängig und bedarf noch der Prüfung.

b) sonst dazu bestellt ist, Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt bei einem Gericht wahrzunehmen;

6. Schiedsrichter:
   wer auf Grund eines Schiedsvertrages, durch Satzung, durch letztwillige Verfügung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft damit betraut ist, einen Rechtsstreit zu entscheiden;

7. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
   wer bei einer Behörde oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt oder für sie tätig ist und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, ohne Amtsträger zu sein;

8. Soldat:
   der Soldat der Bundeswehr;

9. Ausländer:
   auch der Staatenlose.

§ 11

Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Straftat:
   eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
2. rechtswidrige Tat:
   eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, auch wenn sie nicht schuldhaft begangen ist;
3. Unternehmen einer Tat:
   deren Versuch und deren Vollendung;
4. Diensthandlung:
   eine Handlung, durch die
   a) ein Amtsträger oder ein Soldat dienstliche Aufgaben oder
   b) ein bei einer Behörde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Beschäftigter Aufgaben des öffentlichen Dienstes

   wahrnimmt, auch wenn es keine hoheitsrechtlichen Aufgaben sind;
5. Maßnahme:
   jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
6. Entgelt:
   jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung;
7. gefährliche Drohung:
   die Drohung
   a) mit Gewalt,
   b) mit einem Verbrechen oder Vergehen,
   c) mit einer Ordnungswidrigkeit, deren Begehung für einen anderen ein empfindliches Übel ist,
   d) mit der Herbeiführung eines Strafverfahrens oder einer anderen behördlichen Maßnahme,
   e) mit der Offenbarung einer Tatsache, die ehrenrührig (§ 173 Abs. 2) oder sonst geeignet ist, die soziale Geltung eines anderen zu schmälern, oder
   f) mit einem Übel, das die wirtschaftliche Lebensgrundlage eines anderen gefährdet;
8. Ausland:
   jedes Gebiet außerhalb des Inlandes.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist es als Gewalt auch anzusehen, wenn der Täter bei einem anderen ohne dessen Willen Hypnose anwendet oder auf den Körper eines anderen ohne dessen Willen mit einem betäubenden, berauschenden oder ähnlichen Mittel einwirkt, um ihn bewußtlos oder sonst zum Widerstand körperlich unfähig zu machen.

(3) Den Schriften stehen Tonträger, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 12

Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die mit Zuchthaus bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die mit Gefängnis, Strafhaft oder Geldstrafe bedroht sind.

(3) Läßt das Gesetz die Wahl zwischen mehreren Strafen, so richtet sich die Einteilung nach der schwersten Strafdrohung.

(4) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere und minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

Zweiter Abschnitt
DIE TAT

Erster Titel
Grundlagen der Strafbarkeit

§ 13

Begehen durch Unterlassen

Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist als Täter oder Teilnehmer strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintreten werde, und sein Verhalten den Umständen nach der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun gleichwertig ist.

§ 14

Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dessen Tatbestand besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen

(2) Absatz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 15

Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 16

Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wem es darauf ankommt, den gesetzlichen Tatbestand zu verwirklichen, wer weiß oder als sicher voraussieht, daß er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, oder wer die Verwirklichung für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

§ 17

Absicht und Wissentlichkeit

(1) Absichtlich handelt, wem es darauf ankommt, den Umstand zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(2) Wissentlich handelt, wer weiß oder als sicher voraussieht, daß der Umstand gegeben ist oder eintreten wird, für den das Gesetz wissentliches Handeln voraussetzt.

§ 18

Fahrlässigkeit und Leichtfertigkeit

(1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht erkennt, daß er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, jedoch pflichtwidrig und vorwerfbar im Vertrauen darauf handelt, daß er ihn nicht verwirklichen werde.

(3) Leichtfertig handelt, wer grob fahrlässig handelt.

§ 19

Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

§ 20

Irrtum über rechtfertigende oder entschuldigende Umstände

(1) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche die Tat rechtfertigen oder entschuldigen würden, wird nicht wegen vorsätzlicher Begehung bestraft.

(2) Er wird jedoch wegen fahrlässiger Begehung bestraft, wenn ihm der Irrtum vorzuwerfen ist und das Gesetz auch fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht.

§ 21

Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat irrig annimmt, kein Unrecht zu tun, handelt ohne Schuld, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Ist ihm der Irrtum vorzuwerfen, so kann die Strafe nach § 64 Abs. 1 gemildert werden.

§ 22

Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23

Schuldunfähigkeit des Kindes

Das Kind ist schuldunfähig.

§ 24

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer ihr gleichwertigen Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 25

Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer ihr gleichwertigen Bewußt-

seinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 64 Abs. 1 gemildert werden.

Zweiter Titel

Versuch

§ 26

Begriffsbestimmung

(1) Eine Straftat versucht, wer den Vorsatz, die Tat zu vollenden, durch eine Handlung betätigt, die den Anfang der Ausführung bildet oder nach seiner Vorstellung von den Tatumständen bilden würde, jedoch nicht zur Vollendung führt.

(2) Den Anfang der Ausführung bildet eine Handlung, durch die der Täter mit der Verwirklichung des Tatbestandes beginnt oder unmittelbar dazu ansetzt.

§ 27

Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets, der Versuch eines Vergehens nur dann strafbar, wenn ihn das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht.

(2) Die Strafe für den Versuch richtet sich nach der Strafdrohung für die vollendete Tat. Jedoch kann die Strafe nach § 64 Abs. 1 gemildert werden.

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen.

§ 28

Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder die Vollendung der Tat verhindert.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern.

Dritter Titel

Täterschaft und Teilnahme

§ 29

Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 30

Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 31

Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Die Strafe ist nach § 64 Abs. 1 zu mildern.

§ 32

Irrtum über den Tätervorsatz

(1) Wie ein Anstifter wird bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen rechtswidrig begangener Tat in der irrigen Annahme bestimmt hat, der Täter werde bei der Begehung vorsätzlich handeln.

(2) Entsprechendes gilt für die Beihilfe.

§ 33

Besondere persönliche Merkmale

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 64 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

§ 34

Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

§ 35

Versuch der Beteiligung

(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Die Strafe ist nach § 64 Abs. 1 zu mildern.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

(3) Machen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1) eine Tat zum Verbrechen, so gelten die Absätze 1 und 2 nur dann, wenn die Merkmale bei dem vorliegen, der die Tat begehen soll. Im übrigen gelten die §§ 33 und 34 entsprechend.

§ 36

Rücktritt vom Versuch der Beteiligung

(1) Nach § 35 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, daß der andere die Tat begeht, abwendet,
2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert.

(2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

Vierter Titel

Notwehr und Notstand

§ 37

Notwehr

(1) Wer eine Tat in Notwehr begeht, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 38

Überschreitung der Notwehr

(1) Hat der Täter die Grenzen der Notwehr überschritten, so kann die Strafe nach § 64 Abs. 1 gemildert werden.

(2) Ist ihm die Überschreitung wegen Verwirrung, Furcht oder Schreckens nicht vorzuwerfen, so handelt er ohne Schuld.

§ 39

Rechtfertigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das von ihm geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche die Tat nach Absatz 1 rechtfertigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn ihm der Irrtum vorzuwerfen ist. Die Strafe ist nach § 64 Abs. 1 mit folgender Maßgabe zu mildern:

1. An die Stelle von Zuchthaus tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
2. An die Stelle des erhöhten Mindestmaßes einer Gefängnisstrafe tritt das gesetzliche Mindestmaß.
3. Das Höchstmaß einer Gefängnisstrafe darf fünf Jahre nicht übersteigen.

§ 20 ist nicht anzuwenden.

§ 40

Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, die Gefahr für das bedrohte Rechtsgut hinzunehmen.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche die Tat nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn ihm der Irrtum vorzuwerfen ist. Die Strafe ist nach § 64 Abs. 1 mit folgender Maßgabe zu mildern:

1. An die Stelle von Zuchthaus tritt im Rahmen des § 64 Abs. 1 Nr. 4 Gefängnis nicht unter sechs Monaten.
2. An die Stelle des erhöhten Mindestmaßes einer Gefängnisstrafe tritt das gesetzliche Mindestmaß.

§ 20 ist nicht anzuwenden.

Fünfter Titel

Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte

§ 41

Parlamentarische Äußerungen

Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder in einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

§ 42

Parlamentarische Berichte

Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der in § 41 bezeichneten Körperschaften oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Dritter Abschnitt

FOLGEN DER TAT

Erster Titel

Strafen

Freiheitsstrafen

§ 43

Arten der Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafen sind Zuchthaus, Gefängnis und Strafhaft.

§ 44

Dauer der Zuchthausstrafe

(1) Die Zuchthausstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslanges Zuchthaus androht.

(2) Das Höchstmaß der zeitigen Zuchthausstrafe ist, wenn das Gesetz kein geringeres Höchstmaß bestimmt, zwanzig Jahre, ihr Mindestmaß zwei Jahre.

(3) Die Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten und Jahren bemessen werden.

§ 45

Wirkungen der Zuchthausstrafe

(1) Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, verliert die Fähigkeit,

1. öffentliche Ämter zu bekleiden,
2. den Beruf eines Rechtsanwalts, Patentanwalts, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auszuüben,
3. den Beruf eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Apothekers auszuüben und
4. Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Mit dem Verlust dieser Fähigkeiten verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat. Er verliert außerdem seine akademischen Grade, seine Titel und öffentlichen Würden.

(3) Der Verlust wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

§ 46

Dauer der Gefängnisstrafe

(1) Das Höchstmaß der Gefängnisstrafe ist, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, zehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

(2) Die Gefängnisstrafe darf nur nach vollen Tagen, Wochen, Monaten und Jahren bemessen werden.

§ 47

Dauer der Strafhaft

(1) Das Höchstmaß der Strafhaft ist, wenn das Gesetz kein geringeres Höchstmaß bestimmt, sechs Monate, ihr Mindestmaß eine Woche.

(2) Die Strafhaft darf nur nach vollen Tagen, Wochen und Monaten bemessen werden.

§ 48

Wahl zwischen Gefängnis und Strafhaft

Läßt das Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Strafhaft, so darf auf Strafhaft nur erkannt werden, wenn der Täter bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt hat. Auf Strafhaft darf nicht erkannt werden, wenn der Täter für die Versuchung, Straftaten zu begehen, anfällig ist.

§ 49

Berechnung der Freiheitsstrafen

Bei Freiheitsstrafen werden das Jahr und der Monat nach dem Kalender, die Woche zu sieben Tagen und der Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet.

§ 50

Umrechnungsmaßstab

Ist eine Freiheitsstrafe in eine solche anderer Art umzurechnen, so stehen ein Tag Zuchthaus, ein Tag Gefängnis und ein Tag Strafhaft einander gleich.

Geldstrafe

§ 51

Verhängung in Tagessätzen

(1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens einen und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Ein Tagessatz wird auf mindestens zwei und höchstens fünfhundert Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Gibt der Täter über seine Einkünfte, sein Vermögen oder andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes keine ausreichende Auskunft, so können sie geschätzt werden.

(4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

§ 52

Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

Beruht die Tat auf Gewinnsucht, so kann eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe auch dann verhängt werden, wenn das Gesetz nur Freiheitsstrafe oder wahlweise Freiheitsstrafe und Geldstrafe androht.

§ 53

Geldstrafe an Stelle von Freiheitsstrafe

(1) Wäre wegen eines Vergehens, für das Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe angedroht ist, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten verwirkt, so wird an ihrer Stelle eine Geldstrafe bis zu neunzig Tagessätzen verhängt, wenn zu er-

warten ist, daß sie genügen wird, dem Täter zur Warnung zu dienen, und weder seine Schuld noch die Aufgabe der Strafe, Straftaten entgegenzuwirken, eine Freiheitsstrafe erfordern. Einem Tag Freiheitsstrafe entspricht ein Tagessatz.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Freiheitsstrafe von drei Monaten das Mindestmaß der Strafdrohung ist, die das Gericht im Einzelfall anwendet.

§ 54

Zahlungserleichterungen

(1) Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung auch nachträglich treffen oder ändern.

(3) Es kann die Vergünstigung widerrufen, wenn der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig leistet oder wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich wesentlich bessern.

§ 55

Ersatzfreiheitsstrafe

(1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

(2) Ersatzfreiheitsstrafe ist bis zur Dauer von sechs Monaten Strafhaft, bei längerer Dauer Gefängnis. Droht jedoch das Gesetz als Freiheitsstrafe nur Gefängnis an, so ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe Gefängnis. Ist die Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe verhängt, so bestimmt sich nach ihr auch die Ersatzfreiheitsstrafe.

Nebenstrafen

§ 56

Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

(1) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen, wenn

1. wegen eines Verbrechens nach einer Vorschrift, die eine Milderung vorschreibt oder zuläßt (§ 64), oder in einem minder schweren Fall auf Gefängnis von mindestens einem Jahr erkannt wird oder
2. das Gesetz die Aberkennung besonders vorsieht.

(2) Mit dem Verlust dieser Fähigkeiten verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.

(3) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, wenn das Gesetz es besonders vorsieht.

(4) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat kann das Gericht dem Verurteilten dessen öffentliche Ämter und dessen Rechte aus öffentlichen Wahlen aberkennen, wenn er die Tat unter Mißbrauch des Amtes oder des Rechtes oder unter grober Verletzung der damit verbundenen Pflichten begangen hat.

§ 57

Eintritt, Berechnung und Dauer des Verlustes

(1) Der Verlust der Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Die Dauer des Verlustes einer Fähigkeit oder eines Rechtes wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben einer Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

(3) War die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

§ 58

Fahrverbot

(1) Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.

(2) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so ist das Fahrverbot nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt.

(3) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Für seine Dauer wird ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein amtlich verwahrt. In ausländischen Fahrausweisen wird das Fahrverbot vermerkt.

(4) Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht.

In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten

§ 59

Voraussetzungen der Wiederverleihung

(1) Das Gericht kann nach § 45 Abs. 1 verlorene Fähigkeiten wiederverleihen, wenn

1. der Verlust mindestens zehn Jahre wirksam war,
2. der Verurteilte seit Rechtskraft der Verurteilung ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben geführt hat und
3. zu erwarten ist, daß er auch künftig ein solches Leben führen wird.

(2) Das Gericht kann nach § 56 Abs. 1 verlorene Fähigkeiten und nach § 56 Abs. 3 verlorene Rechte wiederverleihen, wenn der Verlust die Hälfte der Zeit, für welche die Fähigkeit oder das Recht aberkannt war, mindestens aber zwei Jahre, wirksam war und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

(3) In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Zweiter Titel

Strafbemessung

§ 60

Grundsätze der Strafzumessung

(1) Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die Schuld des Täters.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die gegen und für den Täter sprechen, gegeneinander ab, soweit sie nicht schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind. Namentlich kommen in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen.

§ 61

Rückfall

(1) Begeht jemand, der schon zweimal wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, eine mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bedrohte vorsätzliche Straftat und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten vorzuwerfen, daß er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so wird er als Rückfalltäter mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Das Höchstmaß einer Freiheitsstrafe erhöht sich auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Strafart hinaus. § 64 bleibt unberührt.

(2) Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(3) Eine Verurteilung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes steht einer Verurteilung innerhalb dieses Bereichs gleich, wenn die abgeurteilte Tat nach deutschem Strafrecht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre[5]).

§ 62

Besonders schwere Fälle

Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn Umstände, die zur Tat gehören oder ihr vorausgehen, oder das Verhalten des Täters nach der Tat das Unrecht und die Schuld wesentlich erhöhen.

§ 63

Minder schwere Fälle

Ein minder schwerer Fall liegt vor, wenn Umstände, die zur Tat gehören oder ihr vorausgehen, oder das Verhalten des Täters nach der Tat das Unrecht oder die Schuld wesentlich mindern.

§ 64

Besondere gesetzliche Milderungsgründe

(1) Wird die Strafe nach einer Vorschrift gemildert, die eine Milderung vorschreibt oder zuläßt, so gilt folgendes:

1. An die Stelle von lebenslangem Zuchthaus tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren.
2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
3. An die Stelle des erhöhten Mindestmaßes einer zeitigen Freiheitsstrafe tritt das gesetzliche Mindestmaß. Ist jedoch Gefängnis von mindestens einem Jahr angedroht, so tritt an dessen Stelle Gefängnis von mindestens drei Monaten.
4. Ist zeitiges Zuchthaus ohne erhöhtes Mindestmaß angedroht, so kann auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

---

[5]) In den Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Opportunitätsgrundsatz (§§ 153 ff.) ist vorzusehen daß die Staatsanwaltschaft und das Gericht von der Berücksichtigung einer Verurteilung, die zu einer Strafschärfung führen kann oder Voraussetzung für die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ist und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes ergangen ist, absehen können, wenn der Nachweis der Verurteilung erschwert ist oder wegen Beeinträchtigung des „ordre public" gegen die Berücksichtigung Bedenken bestehen.

Jedoch darf die Strafe das Höchstmaß, das sich aus Nummer 2 für die angedrohte Zuchthausstrafe ergibt, nicht übersteigen.

5. Ist Gefängnis ohne erhöhtes Mindestmaß angedroht, so kann auf Strafhaft erkannt werden.

(2) Darf das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder auf eine mildere Strafart erkennen.

§ 65

Zusammentreffen von Milderungsgründen

(1) Ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen die Annahme eines minder schweren Falles begründet und der zugleich ein besonderer gesetzlicher Milderungsgrund nach § 64 ist, darf nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Treffen mehrere Gründe zusammen, aus denen eine Milderung der Strafe vorgeschrieben oder zugelassen ist, so darf § 64 Abs. 1 nur einmal angewendet werden. Ist jedoch lebenslanges Zuchthaus angedroht, so kann auf das gesetzliche Mindestmaß der Zuchthausstrafe herabgegangen werden. Ist Zuchthaus von mindestens fünf Jahren angedroht, so kann auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

§ 66

Anrechnung

(1) Hat der Verurteilte aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so kann sie ganz oder zum Teil auf zeitige Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe angerechnet werden. Die Freiheitsentziehung muß angerechnet werden, soweit es für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre, ihm die Anrechnung zu versagen[6]).

(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt ist.

(3) Ist der Verurteilte wegen derselben Tat im Ausland bestraft worden, so wird auf die neue Strafe die ausländische angerechnet, soweit sie vollstreckt ist. Für eine im Ausland erlittene Freiheitsentziehung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Bei der Anrechnung von Geldstrafe oder auf Geldstrafe entspricht ein Tag Freiheitsentziehung einem Tagessatz. Wird eine ausländische Strafe oder Freiheitsentziehung angerechnet, so bestimmt das Gericht den Maßstab nach seinem Ermessen.

(5) Für die Anrechnung der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ ... der Strafprozeßordnung)[6a]) auf das Fahrverbot nach § 58 gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Sinne steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ ... der Strafprozeßordnung)[6b]) gleich.

Dritter Titel

Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen

§ 67

Tateinheit

(1) Verletzt dieselbe Straftat mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafart oder bei gleicher Strafart die schwerste Strafe androht. Sie darf weder der Art nach leichter noch niedriger sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

(3) Auf Geldstrafe kann das Gericht neben Freiheitsstrafe gesondert erkennen, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt. Jedoch muß das Gericht auf Geldstrafe gesondert erkennen, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie neben Freiheitsstrafe vorschreibt. Soll in diesen Fällen wegen mehrerer Gesetzesverletzungen Geldstrafe verhängt werden, so bestimmt sich ihr Höchstmaß nach der angedrohten höchsten Geldstrafe.

(4) Auf Nebenstrafen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) muß oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.

§ 68

Tatmehrheit

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

(2) Trifft zeitige Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Das Gericht kann auch auf Geldstrafe gesondert erkennen; es muß auf Geldstrafe erkennen, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie neben Freiheitsstrafe vorschreibt. Soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.

(3) § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 69

Bildung der Gesamtstrafe

(1) Die Gesamtstrafe wird durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

6) Ergänzende Vorschriften über die Anrechnung von Freiheitsentziehung, die für das Erkenntnisverfahren ohne Bedeutung sind, bleiben vorbehalten. Sie sind in die Strafprozeßordnung oder das Strafvollzugsgesetz einzufügen.

6a) Gemeint ist eine dem § 111a der Strafprozeßordnung entsprechende Vorschrift.

6b) Gemeint ist eine dem § 94 der Strafprozeßordnung entsprechende Vorschrift.

(2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf

bei Zuchthaus zwanzig Jahre,

bei Gefängnis fünfzehn Jahre,

bei Strafhaft sechs Monate und

bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze

nicht übersteigen.

(3) Ist die nach Absatz 1 zu erhöhende Einzelstrafe Strafhaft und reicht das Höchstmaß der Strafhaft zur Bildung der Gesamtstrafe nicht aus, so wird auf eine Gesamtgefängnisstrafe erkannt, die sechs Monate, aber nicht zwei Jahre übersteigt.

(4) Ist eine Einzelstrafe Geldstrafe, so entspricht bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

§ 70

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe

(1) Die §§ 68 und 69 sind auch anzuwenden, wenn ein rechtskräftig Verurteilter, bevor die gegen ihn erkannte Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat. Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(2) Nebenstrafen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden.

Vierter Titel

Strafaussetzung zur Bewährung

§ 71

Strafaussetzung

(1) Bei der Verurteilung zu Gefängnis von nicht mehr als neun Monaten oder zu Strafhaft kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung zu erwarten sind.

(2) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung angerechnet wird.

§ 72

Ausschluß der Strafaussetzung

(1) Strafaussetzung wird nicht angeordnet, wenn die Schuld des Verurteilten oder die Aufgabe der Strafe, Straftaten entgegenzuwirken, die Vollstreckung gebietet.

(2) Strafaussetzung ist ausgeschlossen, wenn

1. während der letzten fünf Jahre vor der Tat gegen den Verurteilten im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als drei Monaten erkannt worden ist,
2. die Vollstreckung einer gegen den Verurteilten im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erkannten Freiheitsstrafe oder eines Restes davon zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt und die Tat in der Bewährungszeit begangen worden ist,
3. der Verurteilte unter Sicherungsaufsicht steht oder
4. die Voraussetzungen des Rückfalls, der Sicherungsverwahrung, der vorbeugenden Verwahrung oder der Sicherungsaufsicht erfüllt sind.

(3) In die Frist des Absatzes 2 Nr. 1 wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

§ 73

Bewährungszeit

(1) Das Gericht bestimmt eine Bewährungszeit von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

§ 74

Auflagen

(1) Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Die Auflagen dürfen keinen unzumutbaren Eingriff in die Rechtsstellung des Verurteilten enthalten.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen oder andere aus der Tat erwachsene Ansprüche des Verletzten zu befriedigen,
2. sich gegenüber dem Verletzten angemessen zu entschuldigen,
3. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen oder

4. sonst Leistungen zu erbringen, die über die Rechtspflicht zur Wiedergutmachung hinausgehen.

(3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.

§ 75

Weisungen

(1) Bedarf der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit der Hilfe, um ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen, so soll ihm das Gericht zu diesem Zweck Weisungen erteilen. Sie dürfen keinen unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Verurteilten enthalten.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten namentlich anweisen,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen oder
5. Unterhaltspflichten nachzukommen.

(3) Die Weisung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen, darf nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

§ 76

Bewährungshilfe [7])

(1) Reichen Weisungen nach § 75 nicht aus oder eignen sie sich weniger, den Verurteilten zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben anzuhalten, so kann ihm das Gericht die Weisung erteilen, sich in der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(2) Der Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Lebensführung des Verurteilten sowie die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Er steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite.

(3) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 2 Anweisungen erteilen.

7) Die Fragen, in welcher organisatorischen Form die Tätigkeit des Bewährungshelfers (hauptamtlich, ehrenamtlich usw.) ausgeübt wird und ob das Nähere über die organisatorischen Voraussetzungen der Bewährungshilfe sowie die Tätigkeit der Bewährungshelfer bundes- oder landesrechtlich zu regeln ist, bleiben den Erörterungen zum Einführungsgesetz vorbehalten.

§ 77

Nachträgliche Entscheidungen

Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 74 bis 76 auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

§ 78

Widerruf der Strafaussetzung und Straferlaß

(1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn

1. ihm nachträglich Umstände bekanntwerden, die zur Versagung der Strafaussezung geführt hätten,
2. der Verurteilte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines in der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird,
3. er Auflagen oder Weisungen gröblich zuwiderhandelt oder
4. sich sonst zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war.

Leistungen, die der Verurteilte auf Grund von Auflagen oder Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet.

(2) Sind die Voraussetzungen des Widerrufs nicht erfüllt, so erläßt das Gericht die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Das Gericht kann den Straferlaß widerrufen, wenn der Verurteilte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines vor Ablauf der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird. Der Widerruf ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig.

§ 79

Aussetzung des Strafrestes

(1) Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

1. bei Zuchthaus und bei Gefängnis zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens drei Monate, bei Strafhaft die Hälfte der verhängten Strafe, mindestens ein Monat, verbüßt sind,
2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte auch außerhalb des Strafvollzugs ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird, und
3. der Verurteilte einwilligt.

Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, seine Schuld, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung zu erwarten sind.

(2) Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung angerechnet, so gelten sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1.

(3) Die §§ 73 bis 78 gelten entsprechend. Die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten.

(4) Das Gericht kann Fristen bis zu einem Jahr festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 80

Gesamtstrafe und Strafaussetzung

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so sind für die Strafaussetzung nach § 71 Art und Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.

(2) Ist in den Fällen des § 70 Abs. 1 die Vollstreckung der in der früheren Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe ganz oder für einen Strafrest zur Bewährung ausgesetzt, so kann das Gericht von der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe absehen, wenn die Strafaussetzung nicht widerrufen wird und wenn

1. in der neuen Entscheidung nicht auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel erkannt wird oder
2. die Vollstreckung der in der neuen Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird und die Summe der Freiheitsstrafen neun Monate nicht übersteigt.

(3) Hat das Gericht nach Absatz 2 von der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe abgesehen, so ist sie nachzuholen, wenn die Aussetzung der in der früheren oder in der neuen Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe oder des Strafrestes widerrufen wird und die Voraussetzungen der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe auch zur Zeit des Widerrufs noch erfüllt sind.

Fünfter Titel

Maßregeln der Besserung und Sicherung

§ 81

Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Bewahrungsanstalt,
2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus,
4. die Sicherungsverwahrung,
5. die vorbeugende Verwahrung,
6. die Sicherungsaufsicht,
7. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
8. das Berufsverbot,
9. das Verbot der Tierhaltung.

Freiheitsentziehende Maßregeln

§ 82

Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Bewahrungsanstalt

(1) Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 24) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 25) begangen, so ordnet das Gericht die Anstaltsunterbringung an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu befürchten sind und er deshalb für die Allgemeinheit oder für einzelne andere gefährlich ist.

(2) Bei der Anordnung bestimmt das Gericht nach der besonderen Behandlungsart, die der Zustand des Täters erfordert, ob er in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Bewahrungsanstalt untergebracht wird.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann die Entscheidung des erkennenden Gerichts über die Anstaltsart ändern, wenn der Zustand des Untergebrachten es erfordert. Die Vollzugsbehörde kann darüber vorläufig entscheiden.

§ 83

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

§ 84

Unterbringung in einem Arbeitshaus

(1) Hat jemand

1. wegen einer Straftat Gefängnis bis zu neun Monaten oder
2. wegen gewerbsmäßiger Unzucht (§ 223), Anlockens zur Unzucht (§ 224), Bettelei (§ 354) oder Landstreicherei (§ 356) Strafhaft

verwirkt und die Tat aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu einem unsteten oder ungeordneten Leben begangen, so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seiner Arbeitsscheu oder seines Hanges weitere Straftaten begehen wird.

(2) Der Verurteilte wird, solange er arbeitsfähig ist, in einem Arbeitshaus, sonst in einem Heim für Arbeitsunfähige untergebracht.

(3) Die Anordnung unterbleibt, wenn die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung oder der vorbeugenden Verwahrung erfüllt sind.

§ 85

Sicherungsverwahrung

(1) Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Straftaten, davon wenigstens eine nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, begangen und dadurch jeweils Zuchthaus, Gefängnis von mindestens sechs Monaten oder Jugendstrafe verwirkt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit oder für einzelne andere gefährlich ist (Hangtäter).

(2) Eine frühere Tat bleibt, ob abgeurteilt oder nicht, außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(3) Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre.

§ 86

Vorbeugende Verwahrung

(1) Hat jemand vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eine vorsätzliche Straftat begangen und dadurch Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die vorbeugende Verwahrung an, wenn

1. der Täter vor der Tat, aber nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, mindestens zwei vorsätzliche, mit Freiheitsstrafe bedrohte, erhebliche Straftaten begangen hat, die zu einer gerichtlichen Erziehungsmaßnahme geführt haben oder durch Zuchtmittel oder Freiheitsstrafe geahndet worden sind,
2. vor der neuen Tat mindestens für die Zeit von sechs Monaten Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt oder Freiheitsstrafe vollzogen worden ist und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten die Gefahr erkennen läßt, daß er sich zum Hangtäter entwickeln wird.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erfüllt sind.

(3) Eine frühere Tat bleibt, ob abgeurteilt oder nicht, außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als zwei Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) § 85 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 87

Reihenfolge der Vollstreckung

(1) Wird neben einer Freiheitsstrafe die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet, so bestimmt das Gericht, daß die Maßregel vor der Strafe zu vollziehen ist, wenn der Zustand des Täters es erfordert. Im übrigen kann das Gericht bei diesen Maßregeln, bei der Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt oder in einem Arbeitshaus und bei der vorbeugenden Verwahrung den Vollzug der Maßregel vor dem der Strafe anordnen, wenn dadurch der Zweck der Maßregel leichter erreicht wird und weder die Schuld des Täters noch die Aufgabe der Strafe, Straftaten entgegenzuwirken, die vorherige Vollstreckung der Strafe gebieten.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann eine Anordnung nach Absatz 1 ändern oder aufheben, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es erfordern.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht anordnen, daß die Zeit des Vollzuges der Maßregel ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird. Das Vollstreckungsgericht kann dies auch nachträglich anordnen.

(4) Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, so kann das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung der Strafe im Rahmen der §§ 71 und 72 Abs. 1 zur Bewährung aussetzen.

§ 88

Nachträgliche Unterbringung

(1) Hat drei Jahre nach Rechtskraft der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Vollzug der Unterbringung noch nicht begonnen, so darf sie nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Das Gericht ordnet den Vollzug an, wenn der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall und setzt das Gericht auch nicht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus (§ 105 Abs. 4), so erklärt es die Maßregel für erledigt.

§ 89

Dauer der Unterbringung

(1) Die Unterbringung in der Anstalt dauert so lange, wie der Zweck der Maßregel es erfordert.

(2) Es dürfen jedoch nicht übersteigen

die erste Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und in einem Arbeitshaus zwei Jahre,

die wiederholte Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und in einem Arbeitshaus vier Jahre,

die vorbeugende Verwahrung fünf Jahre und

die erste Sicherungsverwahrung zehn Jahre.

Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an.

8) entfällt

(3) Das Gericht kann die erste Sicherungsverwahrung auch unbefristet anordnen, wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert.

(4) Wird wegen einer Straftat, die jemand innerhalb von fünf Jahren nach seiner Entlassung aus der vorbeugenden Verwahrung begangen hat, die Sicherungsverwahrung angeordnet, so ist sie unbefristet. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(5) Hat das Gericht angeordnet, daß vor einer Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel vollzogen wird, so verlängert sich die gesetzliche Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

(6) Das Vollstreckungsgericht ordnet die Entlassung des Untergebrachten vor Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist und bei unbefristeter Unterbringung an, wenn zu erwarten ist, daß der Zweck der Maßregel auch durch Aussetzung zur Bewährung (§ 105 Abs. 5) erreicht wird.

§ 90

Überprüfung

(1) Das Vollstreckungsgericht kann jederzeit prüfen, ob der Untergebrachte zu entlassen ist. Es muß dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen.

(2) Die Fristen betragen bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und in einem Arbeitshaus sechs Monate, bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Bewahrungsanstalt und in der Sicherungsverwahrung drei Jahre. Bei der vorbeugenden Verwahrung beträgt die Frist für die erste Prüfung zwei Jahre, für die folgenden ein Jahr.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann die Fristen kürzen. Es kann im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist.

(4) Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Lehnt das Gericht die Entlassung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem.

Sicherungsaufsicht

§ 91

Voraussetzungen der Sicherungsaufsicht

(1) Hat jemand

1. als Rückfalltäter zeitiges Zuchthaus oder Gefängnis verwirkt,
2. wegen einer Straftat zeitiges Zuchthaus oder
   Gefängnis oder
   wegen gewerbsmäßiger Unzucht (§ 223),
   Anlockens zur Unzucht (§ 224),
   Bettelei (§ 354) oder
   Landstreicherei (§ 356)
   Strafhaft verwirkt und die Tat aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu einem unsteten oder ungeordneten Leben begangen oder
3. wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Sicherungsaufsicht besonders vorsieht, zeitiges Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten verwirkt,

so kann das Gericht neben der Strafe Sicherungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er ein gesetzwidriges Leben führen wird.

(2) Die Vorschriften über die Sicherungsaufsicht unter anderen Voraussetzungen bleiben unberührt.

§ 92

Inhalt und Führung der Sicherungsaufsicht

(1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten Weisungen, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten und zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben zu führen, und unterstellt ihn einer Aufsichtsstelle.

(2) Als Aufsichtsstelle bestellt das Gericht je nach der Persönlichkeit des Verurteilten eine Überwachungsbehörde[9]) oder einen Bewährungshelfer.

(3) Die Überwachungsbehörde überwacht die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen. Sie steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite.

(4) Für die Tätigkeit des Bewährungshelfers gilt § 76 Abs. 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Bedarf es der Überwachung durch eine Aufsichtsstelle nicht, so kann das Gericht sich darauf beschränken, Weisungen zu erteilen und ihre Erfüllung zu überwachen.

§ 93

Weisungen

(1) Das Gericht kann den Verurteilten für die Dauer der Sicherungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
2. sich nicht ohne zwingenden Grund in bestimmten Bereichen oder an bestimmten Orten oder Örtlichkeiten aufzuhalten, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
3. zur Nachtzeit seine Wohnung nicht ohne zwingenden Grund zu verlassen, wenn ihm dies Gelegenheit zu weiteren Straftaten bieten kann,
4. ohne zwingenden Grund mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,

[9]) Nähere Vorschriften über die Überwachungsbehörde sind in das Einführungsgesetz aufzunehmen.

5. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann,
6. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
7. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann,
8. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle oder einer bestimmten Dienststelle zu melden,
9. jeden Wechsel des Wohnorts oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle oder einer bestimmten Dienststelle zu melden oder
10. sich im Falle der Erwerbslosigkeit bei dem zuständigen Arbeitsamt oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer der Sicherungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit ferner Weisungen erteilen, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen. Es kann ihm auch Weisungen für die Erfüllung von Unterhaltspflichten erteilen.

(3) Die Weisungen dürfen keinen unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Verurteilten enthalten.

§ 94

Dauer der Sicherungsaufsicht

(1) Die Sicherungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) Die Sicherungsaufsicht beginnt mit der Rechtskraft der Anordnung. In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte flüchtig ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 95

Zuständigkeit

(1) Das Gericht kann sich auf die Anordnung der Sicherungsaufsicht beschränken. Es kann zugleich auch selbst die Aufsichtsstelle bestimmen und Weisungen erteilen.

(2) Hat das Gericht sich auf die Anordnung der Sicherungsaufsicht beschränkt, so trifft das Vollstreckungsgericht die Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ändern oder aufheben.

§ 96

Beendigung der Sicherungsaufsicht

(1) Das Vollstreckungsgericht hebt die Sicherungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie ein gesetzmäßiges Leben führen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Sicherungsaufsicht unzulässig ist.

(3) Die Sicherungsaufsicht endet, wenn Unterbringung in einem Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung oder vorbeugende Verwahrung angeordnet ist und deren Vollzug beginnt.

§ 97

Sicherungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes

(1) Wird bei einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder im Gnadenwege nicht angeordnet oder wird die Aussetzung widerrufen, so tritt mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug Sicherungsaufsicht kraft Gesetzes ein. Dies gilt nicht, wenn
1. der Verurteilte anschließend zum Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel in einer Anstalt untergebracht wird,
2. nach anderen Vorschriften Sicherungsaufsicht angeordnet ist oder
3. die Strafe erlassen wird.

(2) Ist zu erwarten, daß der Verurteilte auch ohne die Sicherungsaufsicht kein gesetzwidriges Leben führen wird, so ordnet das Vollstreckungsgericht an, daß die Maßregel entfällt. Sonst trifft es die Anordnungen nach § 92 Abs. 2, 5 und § 93. Es kann die gesetzliche Höchstdauer der Sicherungsaufsicht abkürzen.

§ 98

Sicherungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung[10])

(1) Ist Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes angeordnet oder ist die Vollstreckung einer Unterbringung nach den §§ 82 oder 83, das Berufsverbot oder das Verbot der Tierhaltung zur Bewährung ausgesetzt und steht der Verurteilte wegen derselben oder einer anderen Tat zugleich unter Sicherungsaufsicht, so gelten für die Aufsicht und die Erteilung von Weisungen nur die §§ 92 und 93. Die Sicherungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.

(2) Sind die Aussetzung zur Bewährung und die Sicherungsaufsicht auf Grund derselben Tat angeordnet, so kann das Vollstreckungsgericht jedoch bestimmen, daß die Sicherungsaufsicht bis zum Ab-

[10]) Im Prozeßrecht ist eine Konzentration der Zuständigkeit bei einem Gericht vorzusehen, wenn in verschiedenen Sachen Strafaussetzung zur Bewährung oder Sicherungsaufsicht angeordnet worden ist und dadurch mehrere Aufsichten gleicher oder verschiedener Art zusammentreffen.

lauf der Bewährungszeit ruht. Die Bewährungszeit wird dann in die Dauer der Sicherungsaufsicht nicht eingerechnet.

(3) Wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe oder der Strafrest erlassen oder die Maßregel für erledigt erklärt, so endet damit auch eine wegen derselben Tat angeordnete Sicherungsaufsicht.

Weitere Maßregeln

§ 99

Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

(2) Ist die rechtswidrige Tat in den Fällen des Absatzes 1 ein Vergehen

1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 345),
2. der Verkehrsflucht (§ 347), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder
3. des Vollrausches (§ 351), der sich auf eine der Taten nach den Nummern 1 oder 2 bezieht,

so ist der Täter als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn nicht besondere Umstände diese Annahme ausschließen.[10a]

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein wird auch ohne die Voraussetzungen des § 114 im Urteil eingezogen

§ 100

Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

(1) Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder für immer keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre). Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet.

(2) Das Gericht kann von der Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Das Mindestmaß der Sperre beträgt ein Jahr, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist.

(4) War dem Täter die Fahrerlaubnis wegen der Tat vorläufig entzogen (§ ... der Strafprozeßordnung)[11], so verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, in der die vorläufige Entziehung wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(5) Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Im Sinne der Absätze 4 und 5 steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ ... der Strafprozeßordnung)[11a] gleich.

(7) Ergibt sich Grund zu der Annahme, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre sechs Monate, in den Fällen des Absatzes 3 ein Jahr gedauert hat; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 100 a

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

(1) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so ist die Entziehung der Fahrerlaubnis nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt. Die Entziehung hat in diesem Falle die Wirkung eines Verbots, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, soweit es dazu im innerdeutschen Verkehr einer Fahrerlaubnis bedarf.

(2) In ausländischen Fahrausweisen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre vermerkt.

§ 101

Berufsverbot

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so verbietet ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen läßt, daß er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird.

10a) Die Erweiterung der Nummern des Absatzes 2 durch einen Tatbestand der Trunkenheit im Verkehr bleibt vorbehalten (vgl. Fußnote 24 zu § 345).

11) Gemeint ist eine dem § 111 a der Strafprozeßordnung entsprechende Vorschrift.

11a) Gemeint ist eine dem § 94 der Strafprozeßordnung entsprechende Vorschrift.

(2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges vorläufig verboten (§ ... der Strafprozeßordnung)[12], so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

§ 102

Verbot der Tierhaltung

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat nach § 233 (Tierquälerei) verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er erhebliche rechtswidrige Taten nach § 233 begehen wird.

(2) § 101 Abs. 2, 4 gilt entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften

§ 103

Selbständige Anordnung

(1) Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Bewahrungsanstalt, in einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus kann das Gericht auch selbständig anordnen, wenn das Strafverfahren undurchführbar ist.

(2) Dasselbe gilt für die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Berufsverbot und das Verbot der Tierhaltung.

§ 104

Verbindung von Maßregeln

(1) Sind die Voraussetzungen für mehrere Maßregeln erfüllt, ist aber der erstrebte Zweck durch einzelne von ihnen zu erreichen, so werden nur sie angeordnet. Dabei ist unter mehreren geeigneten Maßregeln denen der Vorzug zu geben, die den Täter am wenigsten beschweren.

(2) Im übrigen werden die Maßregeln nebeneinander angeordnet, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Werden mehrere freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet, so bestimmt das Gericht die Reihenfolge der Vollstreckung. Vor dem Ende des Vollzugs einer Maßregel ordnet das Vollstreckungsgericht jeweils den Vollzug der nächsten an, wenn deren Zweck die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall und setzt das Gericht die Vollstreckung nicht zur Bewährung aus (§ 105 Abs. 4), so erklärt es die anderen Maßregeln für erledigt.

Sechster Titel

Aussetzung von Maßregeln zur Bewährung

§ 105

Aussetzung einer Unterbringung

(1) Ordnet das Gericht nach den §§ 82 bis 84 und 86 die Unterbringung in einer Anstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann.

(2) Die Vollstreckung der vorbeugenden Verwahrung wird nicht nach Absatz 1 ausgesetzt, wenn der Täter wegen einer Straftat verurteilt wird, die er

1. während der Dauer einer bei Aussetzung einer vorbeugenden Verwahrung angeordneten Sicherungsaufsicht oder
2. innerhalb von zwei Jahren nach seiner Entlassung aus der vorbeugenden Verwahrung

begangen hat. In die Frist der Nummer 2 wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(3) Wird in den Fällen der §§ 82 bis 86 eine Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung vollzogen, so prüft das Vollstreckungsgericht vor dem Ende des Vollzugs der Strafe, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall, so setzt es die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus.

(4) In den Fällen des § 88 setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn der Zweck der Maßregel nicht erreicht ist, besondere Umstände aber die Erwartung rechtfertigen, daß er auch durch die Aussetzung erreicht werden kann. Dasselbe gilt für das Vollstreckungsgericht in den Fällen des § 104 Abs. 3.

---

[12] Für das vorläufige Berufsverbot kommt folgende Vorschrift der Strafprozeßordnung in Betracht (nähere Prüfung bleibt vorbehalten):

„§ ...

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 101 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet."

(5) Ordnet das Vollstreckungsgericht die Entlassung aus einer Unterbringung vor Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist (§ 89 Abs. 2) oder bei unbefristeter Unterbringung an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus.

§ 106

Aussetzung des Berufsverbots und des Verbots der Tierhaltung

(1) Ergibt sich nach Anordnung des Berufsverbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in § 101 Abs. 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot zur Bewährung aussetzen.

(2) Die Anordnung ist frühestens zulässig, wenn das Verbot ein Jahr gedauert hat. In die Frist wird im Rahmen des § 101 Abs. 4 Satz 2 die Zeit eines vorläufigen Berufsverbots eingerechnet. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Verbot der Tierhaltung entsprechend, wenn sich nach der Anordnung Grund zu der Annahme ergibt, daß die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten nach § 233 begehen, nicht mehr besteht.

§ 107

Aufsicht während der Aussetzung

(1) Wird

1. die Vollstreckung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Bewahrungsanstalt oder in einer Entziehungsanstalt,
2. das Berufsverbot oder
3. das Verbot der Tierhaltung

zur Bewährung ausgesetzt, so gelten die §§ 73 und 75 bis 77 entsprechend. Die Bewährungszeit verlängert sich jedoch um die Zeit, in der eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel vollzogen wird, die gegen den Verurteilten wegen der Tat verhängt oder angeordnet worden ist.

(2) Wird die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Bewahrungsanstalt nach § 105 Abs. 1 ausgesetzt, so unterstellt das Gericht den Verurteilten der Aufsicht und Leitung des Gesundheitsamts, einer anderen Überwachungsbehörde[13]) oder eines Bewährungshelfers. Für die Tätigkeit der Überwachungsbehörde gilt § 92 Abs. 3 entsprechend.

(3) Wird die Vollstreckung der Unterbringung in einem Arbeitshaus, der Sicherungsverwahrung oder der vorbeugenden Verwahrung zur Bewährung ausgesetzt, so wird zugleich Sicherungsaufsicht angeordnet.

§ 108

Widerruf der Aussetzung und Erledigung der Maßregel

(1) Die Aussetzung einer Unterbringung wird widerrufen, wenn das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit oder der Sicherungsaufsicht oder Umstände, die nachträglich bekanntwerden, zeigen, daß der Zweck der Maßregel seine Unterbringung erfordert. Die Dauer der Unterbringung vor und nach dem Widerruf darf insgesamt die gesetzliche Höchstfrist der Maßregel nicht übersteigen.

(2) Die Aussetzung des Berufsverbots oder des Verbots der Tierhaltung wird widerrufen, wenn das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit oder Umstände, die dem Gericht nachträglich bekanntwerden, zeigen, daß der Zweck der Maßregel ihre weitere Anwendung erfordert. Die Zeit der Aussetzung wird in die Verbotsfrist nicht eingerechnet.

(3) Sind die Voraussetzungen für den Widerruf nicht erfüllt, so wird die Maßregel nach Ablauf der Bewährungszeit, in den Fällen des § 107 Abs. 3 nach Beendigung der Sicherungsaufsicht, für erledigt erklärt.

(4) Leistungen, die der Verurteilte auf Grund von Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet.

Siebenter Titel

Verfall und Einziehung

§ 109

Verfall

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer für die Straftat ein Entgelt erlangt, so ordnet das Gericht neben der Strafe dessen Verfall an.

(2) Hat der Täter oder Teilnehmer aus der Straftat einen Gewinn erlangt, so ordnet das Gericht neben der Strafe dessen Verfall an, soweit nicht dem Verletzten aus der Straftat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den Gewinn beseitigen oder mindern würde.

(3) Hat der Täter oder Teilnehmer als Vertreter eines anderen oder sonst für einen anderen gehandelt und hat dadurch dieser das Entgelt oder den Gewinn erworben, so richtet sich die Anordnung des Verfalls gegen den Empfänger.

(4) Die Anordnung erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Gegenstände, die der Täter oder Teilnehmer, in den Fällen des Absatzes 3 der Empfänger, auf Grund eines erlangten Rechts, durch die Veräußerung des als Entgelt oder Gewinn Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung erworben hat, treten an die Stelle des zunächst Erlangten.

(5) Besteht das Entgelt, der Gewinn oder das nach Absatz 4 Satz 2 Erworbene in Geld oder darin, daß gegen den Täter oder Teilnehmer, in den Fällen des Absatzes 3 gegen den Empfänger, ein Zahlungsanspruch nicht oder erst später geltend gemacht wird, so kann das Gericht den Verfall eines Geldbetrages anordnen, der den üblichen Zinsen für eine angemessene Zeit, jedoch nicht über die Anordnung des Verfalls hinaus, entspricht. Dies gilt nicht, soweit das Gericht hinsichtlich des Geldes eine Anordnung nach Absatz 4 Satz 1 trifft.

[13]) Nähere Vorschriften über die Überwachungsbehörde sind in das Einführungsgesetz aufzunehmen

(6) Die Höhe des Entgelts, des Gewinns und des Anspruchs, dessen Erfüllung den Gewinn beseitigen oder mindern würde, sowie der Umfang des sonst Erlangten können geschätzt werden. Für die üblichen Zinsen gilt dies entsprechend.[14])

(7) Soweit die Anordnung nach den Absätzen 1 bis 4 zulässig wäre, unterbleibt sie bei Sachen und Rechten, die zur Zeit der Anordnung jemandem gehören oder zustehen, der weder Täter, Teilnehmer oder im Sinne des Absatzes 3 Empfänger ist, noch das Entgelt gewährt hat.

§ 110

Verfall des Wertersatzes

(1) Soweit die Anordnung des Verfalls nach § 109 Abs. 7 unterbleibt oder wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grunde nicht ausführbar ist, ordnet das Gericht den Verfall eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben dem Verfall der in § 109 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Gegenstände, soweit deren Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.

(2) Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Erlangten kann geschätzt werden.

§ 111

Härtevorschrift

(1) Der Verfall wird nicht angeordnet, soweit er für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Die Anordnung kann unterbleiben, wenn der Wert des Erlangten gering ist.

(2) Für die Anrechnung von Freiheitsentziehung und Strafe auf den Verfall gilt § 66 entsprechend. Den Maßstab der Anrechnung bestimmt das Gericht nach seinem Ermessen.

(3) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 54 entsprechend.

§ 112

Wirkung des Verfalls

(1) Wird der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das andere Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen

(2) Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 113

Voraussetzungen der Einziehung

(1) Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, ganz oder zum Teil eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen,
2. die Gegenstände zur Zeit der Tat dem Täter oder Teilnehmer gehört oder zugestanden haben und derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,
   a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr zusammenhängenden anderen rechtswidrigen Tat gewesen ist,
   b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder
   c) den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,
3. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder
4. die Gefahr besteht, daß sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden.

§ 114

Einziehung nach besonderen Vorschriften

Wird die Einziehung durch eine besondere Vorschrift über § 113 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen, so dürfen die Gegenstände nur eingezogen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 erfüllt sind oder
2. derjenige, dem die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen, eine der Voraussetzungen der Buchstaben a) bis c) des § 113 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt.

§ 115

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber demjenigen, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört oder zusteht, so kann das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

---

[14]) In das Vollstreckungsgesetz wird eine dem § 9 Abs. 2 WiStG 1954 entsprechende Vorschrift aufzunehmen sein. Sie soll sicherstellen, daß die strafgerichtliche Entscheidung über die Höhe des für verfallen erklärten Betrages im Vollstreckungsverfahren geändert werden kann, wenn das Gericht im bürgerlichen Rechtsstreit zwischen dem Täter und dem Verletzten den Entschädigungsanspruch höher bemißt, als der Strafrichter ihn geschätzt hat.

(4) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 54, für die Anrechnung von Freiheitsentziehung und Strafe auf die Einziehung des Wertersatzes gilt § 111 Abs. 2 entsprechend.

§ 116

Einziehung und Unbrauchbarmachung von Schriften und anderen Darstellungen

(1) Haben Schriften (§ 11 Abs. 3), die Mittel oder Gegenstand einer rechtswidrigen Tat gewesen sind, einen solchen Inhalt, daß jede Verbreitung den äußeren Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, so werden alle Stücke eingezogen, die sich im Besitz des Verfassers, Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Druckers, Händlers oder anderer bei der Herstellung, Veröffentlichung, Vorführung oder Verbreitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder sonst zur Verbreitung, Vorführung oder Vervielfältigung bestimmt sind. Ferner ist anzuordnen, daß die Platten, Formen, Drucksätze, Klischees, Fotonegative oder Matrizen unbrauchbar gemacht werden, die zur Herstellung der Schriften (§ 11 Abs. 3) gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

(2) Haben Schriften (§ 11 Abs. 3), die Mittel oder Gegenstand einer rechtswidrigen Tat gewesen sind, einen solchen Inhalt, daß die Verbreitung nur unter besonderen Umständen den äußeren Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, so ordnet das Gericht die Einziehung der Stücke an, die sich zur Zeit der Tat entweder im Besitz des Täters oder Teilnehmers befinden oder von ihm zur Verbreitung bestimmt sind, soweit es erforderlich ist, um ein gesetzwidriges Verbreiten durch ihn zu verhindern. Unter entsprechenden Voraussetzungen wird die Unbrauchbarmachung der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gegenstände angeordnet.

(3) Begründet nur ein Teil des Inhalts, der sich ausscheiden läßt, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2, so ist die Anordnung auf diesen Teil zu beschränken.

(4) Bei Tonträgern (§ 11 Abs. 3) kann das Gericht die Unbrauchbarmachung anordnen, wenn die Einziehung nicht erforderlich ist.

§ 117

Wirkung der Einziehung

(1) Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das andere Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über. Rechte Dritter an dem Gegenstand erlöschen.

(2) § 112 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 118

Selbständige Anordnung

(1) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen des Staatsanwalts oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt[15]).

§ 119

Entschädigung

(1) Stand das Eigentum oder das andere Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einem Dritten zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, so wird dieser aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr zusammenhängenden anderen rechtswidrigen Tat gewesen ist,
2. der Dritte aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat,
3. der Dritte den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
4. es nach den Umständen, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen[16]).

§ 120

Sondervorschrift für Organe und Vertreter

(1) Hat jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied des Vorstandes oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 113, 114 und 119 die Einziehung eines Gegenstands zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

15) Für das Jugendgerichtsgesetz wird eine Anpassung erforderlich.

16) Es ist in Aussicht genommen, im Entwurf eines Vollstreckungsgesetzes zu bestimmen, daß unter gewissen Voraussetzungen der Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände, für die keine Entschädigung im Sinne des § 119 Nr. 4 gewährt wird, an gutgläubige Dritte herauszugeben ist.

(2) Hat in den Fällen des § 116 Abs. 2 Satz 1 der Täter oder Teilnehmer als Vertreter eines anderen oder sonst für einen anderen gehandelt, so wird unter den übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift die Einziehung auch der Stücke angeordnet, die sich zur Zeit der Tat entweder im Besitz des anderen befinden oder von diesem zur Verbreitung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für die Unbrauchbarmachung nach § 116 Abs. 2 Satz 2.

Vierter Abschnitt

STRAFANTRAG, ERMÄCHTIGUNG, STRAFVERLANGEN

§ 121

Antragsberechtigte

(1) Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verletzte den Antrag stellen.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf den Ehegatten und die Kinder über. Hat der Verletzte weder einen Ehegatten noch Kinder hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben sind, auf die Geschwister und die Enkel über. Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus. Das Antragsrecht geht nicht über, wenn die Verfolgung dem erklärten Willen des Verletzten widerspricht.

(3) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und derjenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht, den Antrag stellen. Ein beschränkt Geschäftsfähiger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbständig stellen.

(4) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder den Antrag selbständig stellen.

§ 122

Antrag des Dienstvorgesetzten

(1) Ist die Tat von einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten oder gegen ihn begangen und auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgbar, so kann den Antrag stellen, wer zur Zeit der Tat Dienstvorgesetzter war. Ist der Dienstvorgesetzte aus dieser Stellung ausgeschieden, so ist der Dienstnachfolger antragsberechtigt. Ist der Täter nach der Tat aus seiner Stellung ausgeschieden, so ist der letzte Dienstvorgesetzte antragsberechtigt.

(2) Bei Berufsrichtern ist an Stelle des Dienstvorgesetzten antragsberechtigt, wer die Dienstaufsicht über den Richter führt. Bei Soldaten ist Dienstvorgesetzter der Disziplinarvorgesetzte.

(3) Bei einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, der keinen Dienstvorgesetzten hat oder gehabt hat, kann die Dienststelle, für die er tätig war, den Antrag stellen. Leitet der Amtsträger oder der Verpflichtete selbst diese Dienststelle, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde antragsberechtigt.

(4) Bei Mitgliedern der Bundesregierung ist die Bundesregierung, bei Mitgliedern einer Landesregierung die Landesregierung antragsberechtigt.

§ 123

Antragsfrist [17])

(1) Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, wird nicht verfolgt, wenn der Antragsberechtigte es unterläßt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen.

(2) Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Hängt die Verfolgbarkeit der Tat auch von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe ab, so beginnt die Frist nicht vor Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt. Für den Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten kommt es auf dessen Kenntnis an.

(3) Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert.

(4) Ist durch Tod des Verletzten das Antragsrecht auf Angehörige übergegangen, so endet die Frist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem Tode des Verletzten.

§ 124

Wechselseitig begangene Taten

Hat bei wechselseitig begangenen Taten, die miteinander zusammenhängen und nur auf Antrag verfolgbar sind, ein Berechtigter die Strafverfolgung des anderen beantragt, so erlischt das Antragsrecht des anderen, wenn er es nicht bis zur Beendigung der Schlußvorträge im ersten Rechtszug ausübt. Er kann den Antrag auch dann noch stellen, wenn für ihn die Antragsfrist schon verstrichen ist.

§ 125

Zurücknahme des Antrags

(1) Der Antrag kann zurückgenommen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Zurücknahme kann bis zur Verkündung einer verur-

---

17) In das Einführungsgesetz wird eine Vorschrift etwa folgenden Inhalts einzufügen sein:

„Wird die Verfolgung einer Straftat erst durch das Strafgesetzbuch von einem Antrag abhängig gemacht und ist bei seinem Inkrafttreten die in § 123 des Strafgesetzbuches bestimmte Frist schon ganz oder teilweise abgelaufen, so kann der Antrag noch binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches gestellt werden."

teilenden Entscheidung erklärt werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.

(2) Stirbt der Verletzte oder der im Falle seines Todes Berechtigte, nachdem er den Antrag gestellt hat, so können der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Enkel des Verletzten in der Rangfolge des § 121 Abs. 2 den Antrag zurücknehmen. Mehrere Angehörige des gleichen Ranges können das Recht nur gemeinsam ausüben. Wer an der Tat beteiligt ist, kann den Antrag nicht zurücknehmen.

§ 126

Ermächtigung und Strafverlangen

Ist eine Tat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so gelten die §§ 121 und 125 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

VERJÄHRUNG

Erster Titel

Verfolgungsverjährung

§ 127

Verjährungsfrist

(1) Durch Verjährung werden die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) ausgeschlossen.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die mit Zuchthaus von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von mehr als fünf Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die mit Gefängnis von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(3) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere und minder schwere Fälle vorgesehen sind.

§ 128

Beginn

Die Verjährung beginnt, sobald das strafbare Verhalten beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

§ 129

Ruhen

(1) Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil der Antrag, die Ermächtigung oder das Strafverlangen fehlen, die dazu erforderlich sind.

(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 130

Unterbrechung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im Sicherungsverfahren oder im selbständigen Verfahren,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
3. die Anberaumung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren,
4. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil gleichstehende Entscheidung,
5. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
6. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten,
7. jede richterliche Anordnung, die zur Sicherung von Beweisen im Verfahren gegen Abwesende oder nach vorläufiger Einstellung des Verfahrens ergeht,
8. die Anordnung der Vermögensbeschlagnahme im Verfahren gegen Abwesende,
9. jedes richterliche Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.

(2) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 128 bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens fünf Jahre verstrichen sind. § 129 bleibt unberührt.

Zweiter Titel

Vollstreckungsverjährung

§ 131

Verjährungsfrist

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt

1. dreißig Jahre bei lebenslangem Zuchthaus,
2. fünfundzwanzig Jahre bei Zuchthaus von mehr als zehn Jahren,
3. zwanzig Jahre bei Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren,
4. zehn Jahre bei Zuchthaus bis zu fünf Jahren und bei Gefängnis von mehr als einem Jahr,
5. fünf Jahre bei Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Strafhaft und bei Geldstrafe von mehr als dreißig Tagessätzen,
6. drei Jahre bei Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen.

(3) Bei Maßnahmen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Ist die Sicherungsaufsicht oder die erste Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.

(4) Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder ist neben einer Strafe auf eine freiheitsentziehende Maßregel, auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßnahme nicht früher als die der anderen.

(5) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 132

Ruhen

Die Verjährung ruht,

1. solange nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. solange dem Verurteilten
   a) Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung,
   b) Aussetzung zur Bewährung oder im Gnadenwege oder
   c) Zahlungserleichterung bei Geldstrafe, Verfall oder Einziehung

   bewilligt ist,
3. solange der Verurteilte im In- oder Ausland auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133

Verlängerung

Das Gericht kann die Verjährungsfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag der Vollstreckungsbehörde einmal um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängern, wenn der Verurteilte sich in einem Gebiet aufhält, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung nicht erreicht werden kann.

BESONDERER TEIL

Erster Abschnitt
STRAFTATEN GEGEN DIE PERSON

Erster Titel
Straftaten gegen das Leben

§ 134

Totschlag

(1) Wer einen anderen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Hat sich der Täter in einer begreiflichen heftigen Gemütserregung zu der Tat hinreißen lassen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

(3) Wenn Mitleid, Verzweiflung oder andere Beweggründe, die den Täter zur Tat bestimmen, seine Schuld wesentlich mindern, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr. Der Versuch ist strafbar.

§ 135

Mord

(1) Mit lebenslangem Zuchthaus wird bestraft, wer

1. aus Mordlust,
2. zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes,
3. aus Habgier oder
4. in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen,

einen anderen tötet.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen anderen mit Überlegung tötet. Die Tat ist jedoch als Totschlag nach § 134 Abs. 3 strafbar, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 136

Kindestötung

(1) Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 137

Tötung auf Verlangen

(1) Wer einen anderen tötet, weil er durch dessen ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen dazu bestimmt worden ist, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 138

Fahrlässige Tötung

(1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. leichtfertig handelt oder
2. den Tod vieler Menschen verursacht.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Strafhaft.

§ 139

Aussetzung

(1) Wer einen anderen

1. in eine hilflose Lage versetzt oder
2. in einer hilflosen Lage im Stiche läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst, unabhängig von einer durch § 232 begründeten Hilfspflicht, beizustehen verpflichtet ist,

und dadurch dessen Leben gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Tat an seinem Kinde begeht oder
2. durch die Tat leichtfertig den Tod des anderen verursacht.

(3) Das Gericht kann die in den Absätzen 1 und 2 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Zweiter Titel
Straftaten gegen das werdende Leben

§ 140

Abtreibung

(1) Wer eine Leibesfrucht abtötet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Jahren oder Strafhaft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 141

Schwere Abtreibung

(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. an einer Schwangeren eine Abtreibung gewerbsmäßig oder
2. ohne ihre Einwilligung begeht oder
3. den Eingriff unsachgemäß vornimmt und dadurch leichtfertig den Tod oder eine schwere Schädigung der Schwangeren an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) verursacht.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

(3) § 35 ist auf die Schwangere nicht anzuwenden.

§ 142

Verschaffen von Abtreibungsmitteln

(1) Wer gewerbsmäßig

1. einer Schwangeren oder
2. einem Dritten, der eine Abtreibung vorbereitet,

ein Mittel zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 141 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Teilnahme der Schwangeren ist nicht strafbar.

§ 143

Werbung für Abtreibungsmittel

(1) Wer zu Zwecken der Abtreibung

1. Mittel oder Verfahren öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) ankündigt oder anpreist oder
2. solche Mittel an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt oder sonst zugänglich macht,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dies gilt nicht, wenn Mittel oder Verfahren, die zur ärztlichen Unterbrechung der Schwangerschaft dienen, Ärzten oder Personen, die zum Handel mit solchen Mitteln befugt sind, oder in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften angekündigt oder angepriesen werden.

§ 144

Anbieten zur Abtreibung

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 145

Sicherungsaufsicht

In den Fällen der §§ 141 und 142 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

Dritter Titel

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 146

Vorsätzliche Körperverletzung

Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 147

Schwere Körperverletzung

(1) Wer durch eine vorsätzliche Körperverletzung den anderen an Körper oder Gesundheit schwer schädigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Eine schwere Schädigung an Körper oder Gesundheit liegt vor, wenn der Verletzte

1. erheblich verstümmelt wird,
2. für immer oder für lange Zeit auffallend entstellt, im Gebrauch seines Körpers oder seiner Sinne, in seiner Fortpflanzungsfähigkeit, seinen seelischen Kräften oder seiner Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wird oder
3. in eine lebensbedrohende, eine qualvolle oder eine ernste und langwierige Krankheit verfällt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 148

Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer durch eine vorsätzliche Körperverletzung den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) bringt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine vorsätzliche Körperverletzung mittels eines hinterlistigen oder gemeinschaftlichen Überfalls begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 149

Körperverletzung mit schwerer Folge

(1) Hat die Tat den Tod des anderen zur Folge, so ist die Strafe in den Fällen

1. des § 146 Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren
2. des § 148 Gefängnis nicht unter sechs Monaten und

3. des § 147 Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis nicht unter einem Jahr.

(2) Hat die Tat eine schwere Schädigung des anderen an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) zur Folge, so ist die Strafe in den Fällen

1. des § 146 Gefängnis bis zu fünf Jahren und
2. des § 148 Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 150

Herausforderung durch den Verletzten

Hat sich der Täter in begreiflicher Gemütserregung über ein rechtswidriges oder ungebührliches Verhalten des Verletzten, das gegen ihn, einen seiner Angehörigen oder eine andere ihm nahestehende Person gerichtet war, zu der Tat hinreißen lassen, so kann das Gericht in den Fällen des § 146 von Strafe absehen, in den Fällen des § 148 die Strafe nach § 64 Abs. 1 mildern.

§ 151

Fahrlässige Körperverletzung

Wer fahrlässig die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 152

Einwilligung

Willigt der Verletzte in die Körperverletzung ein, so ist die Tat nur dann rechtswidrig, wenn sie nach den Umständen, namentlich im Hinblick auf die Beweggründe und die Ziele des Täters und des Verletzten sowie die angewandten Mittel und den voraussehbaren Umfang der Verletzung, trotz der Einwilligung verwerflich ist.

§ 153

Strafantrag

(1) Vorsätzliche Körperverletzungen nach § 146 und fahrlässige Körperverletzungen werden nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht bei vorsätzlichen Körperverletzungen das Antragsrecht nach § 121 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Die Strafverfolgungsbehörde kann von Amts wegen einschreiten, wenn sie dies wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung für geboten hält.

(3) Ist die Tat gegen einen Amtsträger oder einen Soldaten während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

§ 154

Mißhandlung Wehrloser oder Abhängiger

(1) Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit Wehrlose, die

1. seiner Obhut oder Fürsorge unterstehen oder
2. durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder ein ähnliches Verhältnis von ihm abhängig sind,

quält, roh mißhandelt oder durch Verletzung seiner Obhuts- oder Fürsorgepflicht körperlich oder seelisch erheblich schädigt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Titels mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat an Gefangenen oder sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten begeht, die seiner Gewalt unterworfen sind oder zu denen er dienstlich Zugang hat.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter die Tat an einem Kind unter sieben Jahren begeht,
2. er sein Verhalten beharrlich wiederholt oder
3. die Tat den Tod oder eine schwere Schädigung des anderen an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) zur Folge hat.

(4) Wer durch eine Tat nach den Absätzen 1 oder 2 den anderen an Körper oder Gesundheit schwer schädigt (§ 147 Abs. 2), wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 155

Überanstrengung von Kindern, Jugendlichen oder Schwangeren

Wer Kinder, Jugendliche oder Schwangere in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem ähnlichen Verhältnis überanstrengt und dadurch in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) bringt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 156

Raufhandel

(1) Wer sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Strafhaft bestraft, wenn die Schlägerei oder der Angriff den Tod oder die schwere Schädigung eines Menschen an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) verursacht.

(2) Hat der Täter damit gerechnet oder konnte er damit rechnen, daß die Schlägerei oder der Angriff für einen Menschen die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit verursachen werde, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Jahren.

(3) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne daß ihm dies vorzuwerfen ist.

Vierter Titel

Ärztliche Eingriffe und Heilbehandlung

§ 157

Ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft wegen Gefährdung der Schwangeren

(1) Die Abtötung einer Leibesfrucht durch einen Arzt ist nicht nach § 140 strafbar, wenn nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde nur durch eine Abtötung die Gefahr des Todes oder einer unzumutbaren schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) von der Frau abgewendet werden kann.

(2) Die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes ist nicht nach § 134 strafbar, wenn ein Arzt sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 vornimmt.

§ 158

Ärztlich unbegründete Unterbrechung der Schwangerschaft

(1) Nimmt ein Arzt die Abtötung einer Leibesfrucht oder die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes in der irrigen Annahme vor, daß die Voraussetzungen des § 157 vorliegen, und ist ihm der Irrtum vorzuwerfen, so wird er mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 159

Eigenmächtige Unterbrechung der Schwangerschaft

(1) Wer als Arzt unter den Voraussetzungen des § 157 oder in der irrigen Annahme dieser Voraussetzungen eine Leibesfrucht abtötet oder ein in der Geburt befindliches Kind tötet, ohne daß

1. die Frau einwilligt oder
2. die ärztliche Gutachterstelle die in § 157 bezeichneten Voraussetzungen des Eingriffs bestätigt hat,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Gefängnis bis zu drei Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nr. 1 strafbar, wenn die Einwilligung nur bei einem Aufschub des Eingriffs eingeholt werden könnte, der die Frau in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) brächte, und die Umstände nicht zu der Annahme zwingen, daß die Frau die Einwilligung versagen würde. Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nr. 2 strafbar, wenn wegen der im Satz 1 bezeichneten Gefahr die Bestätigung der ärztlichen Gutachterstelle nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(3) Handelt der Arzt in der irrigen Annahme, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, und ist ihm der Irrtum vorzuwerfen, so wird er mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt er in der irrigen Annahme, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 vorliegen, und ist ihm der Irrtum vorzuwerfen, so wird er mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Fehlt es lediglich an der Einwilligung der Frau, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

§ 160

entfällt

§ 161

Heilbehandlung

Eingriffe und andere Behandlungen, die nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde und den Grundsätzen eines gewissenhaften Arztes zu dem Zweck angezeigt sind und vorgenommen werden, Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperliche Beschwerden oder seelische Störungen zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern, sind nicht als Körperverletzung strafbar.

§ 162

Eigenmächtige Behandlung zu Heilzwecken

(1) Wer an einem anderen ohne dessen Einwilligung einen Eingriff oder eine andere Behandlung vornimmt, um Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperliche Beschwerden oder seelische Störungen zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die Einwilligung nur bei einem Aufschub der Behandlung eingeholt werden könnte, der den Betroffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) brächte, und die Umstände nicht zu der Annahme zwingen, daß er die Einwilligung versagen würde.

(3) Die Tat ist auch dann nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn ein Arzt eine Heilbehandlung (§ 161) an einem anderen vornimmt, ohne daß dieser im Sinne des Absatzes 1 eingewilligt hat, weil er vorher nicht über die für die Einwilligung wesentlichen Umstände voll aufgeklärt worden ist, aber

1. der Betroffene wenigstens eingewilligt hat, daß der Arzt ihn überhaupt in Behandlung nimmt und, wenn ein Eingriff vorgenommen werden soll, überhaupt einen Eingriff vornimmt,
2. die Behandlung nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde erforderlich ist, um die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) von ihm abzuwenden,
3. eine volle Aufklärung den Betroffenen seelisch so schwer belasten würde, daß dadurch der Behandlungserfolg voraussichtlich erheblich beeinträchtigt würde, und

[18] entfällt.

4. die Umstände nicht zu der Annahme zwingen, daß er bei voller Aufklärung die Einwilligung versagen würde.

(4) Handelt der Täter in der irrigen Annahme, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 vorliegen, und ist ihm der Irrtum vorzuwerfen, so wird er mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 121 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

Fünfter Titel

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 163

Freiheitsberaubung

(1) Wer einen anderen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 164

Schwere Freiheitsberaubung

In besonders schweren Fällen wird die Freiheitsberaubung mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter den anderen länger als eine Woche der Freiheit beraubt,
2. er bei der Tat seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger gröblich mißbraucht oder
3. die Tat den Tod oder eine schwere Schädigung des anderen an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) zur Folge hat.

§ 164 a

Verbrecherische Freiheitsberaubung

(1) Wer einen anderen der Freiheit beraubt und ihn dabei quält oder sonst unmenschlich behandelt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft. Ein minder schwerer Fall ist ausgeschlossen, wenn der Täter den anderen grausam mißhandelt.

(2) Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe bewirkt, daß viele Menschen der Freiheit beraubt und dabei grausam mißhandelt, gequält oder sonst unmenschlich behandelt werden, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 165

Erpresserischer Kindesraub

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen, die weder von ihm abstammen noch durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbunden sind, entführt oder der Freiheit beraubt, um die Sorge eines anderen um das Wohl des Opfers in erpresserischer Absicht auszunutzen, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

(2) Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn der Täter

1. bei der Tat das Opfer grausam mißhandelt oder
2. durch die Tat leichtfertig dessen Tod verursacht.

(3) Das Gericht kann Sicherungsaufsicht anordnen.

§ 166

Verschleppung

(1) Wer einen anderen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes bringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, und ihn dadurch in die Gefahr bringt, aus politischen Gründen durch Gewalt- oder andere Willkürmaßnahmen an Leib oder Leben geschädigt oder der Freiheit beraubt zu werden, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer eine Verschleppung vorbereitet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Nach Absatz 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine etwa von ihm verursachte Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder ausführen, abwendet oder freiwillig die Vollendung der Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 167

Politische Verdächtigung

(1) Wer einen anderen durch eine Anzeige, Verdächtigung oder andere Mitteilung in die Gefahr bringt, aus politischen Gründen durch Gewalt- oder andere Willkürmaßnahmen an Leib oder Leben geschädigt oder seiner Freiheit, beruflichen Stellung oder wirtschaftlichen Lebensgrundlage beraubt zu werden, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Dies gilt nicht für wahre Angaben bei einer Vernehmung, außer wenn der Täter diese selbst veranlaßt oder sich ihr freiwillig gestellt hat oder in seiner Aussage über den Gegenstand der Vernehmung hinausgeht.

(2) Erstattet der Täter eine wahre Anzeige oder macht er eine wahre Mitteilung, um eine Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, so handelt er ohne Schuld, wenn ihm nach den Umständen, namentlich im Hinblick auf das Verhalten des Betroffenen, nicht zugemutet werden kann, die Gefahr hinzunehmen. Nimmt der Täter irrig Umstände an, welche die Tat nach Satz 1 entschuldigen würden, so gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter eine unwahre Anzeige erstattet,
2. er aus Gewinnsucht, Haß oder Rache handelt oder
3. seine Tat den Tod oder eine schwere Schädigung des anderen an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) zur Folge hat.

(5) Nach den Absätzen 1, 3 und 4 wird nicht bestraft, wer eine Anzeige oder andere Mitteilung wahrheitsgemäß oder in der Annahme der Wahrheit gemacht hat, aber freiwillig den Betroffenen davon so rechtzeitig unterrichtet, daß dieser ohne erhebliche Nachteile der Gefahr entgehen kann. Entgeht der Betroffene der Gefahr ohne Zutun des Täters, so genügt dessen freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 168

Begriffserläuterung

Gewalt- oder andere Willkürmaßnahmen im Sinne der §§ 166 und 167 liegen namentlich vor, wenn

1. eine unmenschliche oder grob ungerechte Strafe oder Maßregel verhängt wird,
2. Aussagen oder Erklärungen erpreßt werden oder
3. der Betroffene einem Willkürverfahren unterworfen wird.

§ 169

Bedrohung

(1) Wer einen anderen mit einem Verbrechen oder mit einem Vergehen, das mit einer Gewalttätigkeit oder mit Gefahr für Leib oder Leben oder für Sachen von bedeutendem Wert verbunden ist, in einer Weise bedroht, die geeignet ist, ihn in Angst oder Schrecken zu versetzen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 170

Nötigung

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung (§ 11 Abs. 1 Nr. 7) zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen nötigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat ist nur dann rechtswidrig, wenn die Anwendung des Mittels zu dem angestrebten Zweck verwerflich ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 171

Schwere Nötigung

In besonders schweren Fällen wird die Nötigung mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit einem Verbrechen droht,
2. er bei der Tat seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger gröblich mißbraucht oder
3. die Tat zur Folge hat, daß der Genötigte oder derjenige, den das angedrohte Übel treffen soll, sich tötet oder zu töten versucht.

§ 172

Hausfriedensbruch

(1) Wer in eine Wohnung, einen Dienst- oder Geschäftsraum, ein anderes befriedetes Besitztum, ein Schiff oder ein Verkehrsmittel gegen den Willen des Berechtigten eindringt oder sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht daraus entfernt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Tat dadurch begangen, daß bei einer Zusammenrottung mehrere mit vereinten Kräften eindringen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Strafhaft.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Sechster Titel

Beleidigung

§ 173

Üble Nachrede

(1) Wer eine ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art über einen anderen aufstellt oder an einen Dritten gelangen läßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ehrenrührig ist eine Behauptung, die geeignet ist, den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

(3) Die Tat ist nur dann nach Absatz 1 strafbar, wenn die Behauptung sich nicht als wahr erweist.

§ 174

Verleumdung

Wer wider besseres Wissen eine unwahre ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art über einen anderen aufstellt oder an einen Dritten gelangen läßt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 175

Kundgabe von Mißachtung

(1) Wer einen anderen durch Kundgabe von Mißachtung beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht als üble Nachrede oder Verleumdung mit Strafe bedroht ist.

(2) Liegt die Kundgabe von Mißachtung darin, daß eine ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art dem Betroffenen gegenüber aufgestellt oder wiedergegeben wird, so ist die Tat nur dann nach Absatz 1 strafbar, wenn die Behauptung sich nicht als wahr erweist.

(3) Die Tat ist auch dann nach Absatz 1 strafbar, wenn die ehrenrührige Behauptung sich zwar als wahr erweist (Absatz 2, § 173 Abs. 3), aber nach Form oder Umständen eine Verunglimpfung ist.

§ 176

Beleidigung von Persönlichkeiten des politischen Lebens

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im politischen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren.

(2) Wer unter diesen Voraussetzungen eine Verleumdung begeht, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 177

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Wer das Andenken eines Verstorbenen durch üble Nachrede, Verleumdung oder Kundgabe von Mißachtung verunglimpft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 178

Wahrnehmung berechtigter Interessen

(1) Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische, berufliche, gewerbliche oder andere Leistungen und Äußerungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht sind als Beleidigung nur strafbar, soweit sie nach Form oder Umständen eine beleidigende Kundgabe von Mißachtung sind.

(2) Äußerungen zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses sind nicht als Beleidigung strafbar, soweit sie unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen und der dem Täter nach den Umständen obliegenden Prüfungspflicht ein angemessenes Mittel sind, den angestrebten Zweck zu erreichen.

§ 179

Herausforderung durch den Verletzten

Hat sich der Täter in begreiflicher Gemütserregung über ein rechtswidriges oder ungebührliches Verhalten des Verletzten, das gegen ihn, einen seiner Angehörigen oder eine andere ihm nahestehende Person gerichtet war, zu der Tat hinreißen lassen, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen.

§ 180

Strafantrag

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 121 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den Angehörigen zu, auf die es übergehen würde, wenn der Verunglimpfte erst nach der Tat gestorben wäre. Hat der Verstorbene keine Antragsberechtigten hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so ist kein Antrag erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger oder einen Soldaten während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen das Ansehen einer Behörde, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Richtet sich die Tat gegen das Ansehen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder einer anderen politischen Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.

§ 181

Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten oder eines sonst zum Strafantrag Berechtigten anzuordnen, daß die Verurteilung wegen der Beleidigung öffentlich bekanntgemacht wird.

(2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Ist die Beleidigung durch Veröffentlichung in einer Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auch die Bekanntmachung in eine Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, und zwar, wenn möglich, in dieselbe, in der die Beleidigung enthalten war.

(3) Die Anordnung wird nur vollzogen, wenn der Antragsteller oder ein an seiner Stelle Antragsberechtigter es innerhalb eines Monats nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung verlangt.

Siebenter Titel

Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 182

Öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten

(1) Wer ohne verständigen Grund öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art über das Privat- oder Familienleben eines anderen, an deren Inhalt kein öffentliches Interesse besteht, aufstellt oder an einen Dritten gelangen läßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat ist ohne Rücksicht darauf strafbar, ob die Behauptung wahr oder unwahr ist. Über die Wahrheit darf kein Beweis erhoben werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 121 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(4) Eine Bestrafung wegen Beleidigung ist ausgeschlossen, auch wenn kein Antrag nach Absatz 3 gestellt wird.

§ 183

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen ohne dessen Einwilligung auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen ohne dessen Einwilligung mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht auf Handlungen anzuwenden, die nach verständiger Auffassung, namentlich im Hinblick auf die Beweggründe und die Ziele des Täters und die zwischen diesem und dem anderen bestehenden Beziehungen, hinzunehmen sind.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(6) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 121 Abs. 2 auf die Angehörigen über. Wird die Tat nach dem Tode des Verletzten begangen, so gilt § 180 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 184

Bruch des Briefgeheimnisses

(1) Wer ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht als Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 472) mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 121 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

§ 185

Bruch von Privatgeheimnissen durch Inhaber einer Vertrauensstellung

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung seiner Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologe mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in Strafsachen, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
4. in der Wohlfahrtspflege tätiger, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
5. Inhaber, Leiter, Organ, Mitglied eines Organs oder Bediensteter
   a) der Krankenanstalten und der medizinischen Zwecken dienenden Untersuchungsanstalten,
   b) der Unternehmen der privaten Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung oder
   c) der privatärztlichen Verrechnungsstellen,
6. Organ, Mitglied eines Organs oder Bediensteter
   a) der Träger der Sozialversicherung oder ihrer Verbände,
   b) der kassenärztlichen Vereinigungen,
   c) der Träger der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung oder
   d) der Träger der gesetzlichen Kindergeldzahlung

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, ohne Einwilligung des Betroffenen offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Genannten stehen gleich

1. ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und
2. die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen.

(3) Den in Absatz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

19) entfällt

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen ohne Einwilligung der Angehörigen, denen das Antragsrecht in den Fällen des § 121 Abs. 2 zusteht, offenbart.

(5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren § 183 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 121 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

§ 186

Bruch von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und besonders Verpflichtete

(1) Wer ein zum persönlichen Lebensbereich eines anderen gehörendes Geheimnis oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter oder
3. öffentlich bestellter Sachverständiger, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, ohne Einwilligung des Betroffenen offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 185 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 186a

Wahrnehmung berechtiger Interessen

Die Tat ist nicht nach den §§ 185 und 186 strafbar, soweit der Täter das Geheimnis

1. zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht offenbart oder
2. zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses offenbart und die Tat unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen und der dem Täter nach den Umständen obliegenden Prüfungspflicht ein angemessenes Mittel ist, den angestrebten Zweck zu erreichen.

§ 186b

Verwertung von Privatgeheimnissen

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger des in § 185 Abs. 1 bis 3 und § 186 genannten Personenkreises anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, ohne Einwilligung des Betroffenen verwertet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 185 Abs. 4, 6 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

STRAFTATEN GEGEN DIE SITTENORDNUNG

Erster Titel

Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe

§ 187

Gotteslästerung

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) Gott durch Beschimpfung in einer Weise lästert, die geeignet ist, das allgemeine religiöse Empfinden zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 188

Beschimpfung einer Religionsgesellschaft

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft, ihren Glauben, ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das religiöse Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

§ 189

Störung der Religionsausübung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel

1. den Gottesdienst oder eine einzelne gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft verhindert oder
2. einen anderen hindert, daran teilzunehmen,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft. § 170 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. den Gottesdienst oder eine einzelne gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich oder wissentlich stört oder
2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Richtet sich die Tat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gegen einen Angehörigen des Täters, so wird sie nur auf Antrag verfolgt.

§ 190

Störung einer Bestattungsfeier

(1) Wer eine Bestattungsfeier mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel ver-

hindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft. § 170 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 191

Störung der Totenruhe

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft wird bestraft, wer

1. ohne Einwilligung des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt,
2. an einer Leiche, an Leichenteilen, an der Asche eines Verstorbenen, auf einem Friedhof oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder
3. eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer Schmuck von einer Beisetzungsstätte böswillig entfernt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Einer Beisetzungsstätte steht eine Aufbahrungs- oder Totengedenkstätte gleich.

Zweiter Titel

Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand

§ 192

Blutschande

(1) Wer mit einem Verwandten absteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein minder schwerer Fall ist ausgeschlossen, wenn der Verwandte absteigender Linie noch nicht sechzehn Jahre alt ist.

(2) Wer mit einem Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Ebenso werden Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Verwandte absteigender Linie, die zur Zeit der Tat noch nicht sechzehn Jahre alt waren, sind straffrei.

§ 193

Ehebruch

(1) Wer seine Ehe oder eine fremde Ehe bricht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag und nur dann verfolgt, wenn die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden worden ist.

§ 194

Doppelehe

(1) Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verjährung der Strafverfolgung ruht, bis eine der beiden Ehen für nichtig erklärt oder aufgelöst wird.

§ 195

Ehebetrug

(1) Wer bei Eingehung der Ehe dem anderen Eheschließenden eine Tatsache arglistig verschweigt, welche die Ehe nichtig macht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen anderen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder arglistig durch Täuschung, derentwegen die Aufhebung der Ehe begehrt werden kann, dazu bestimmt, daß er die Ehe mit ihm schließt.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag und nur dann verfolgt, wenn die Ehe wegen der verschwiegenen Tatsache, wegen der Drohung oder wegen der Täuschung für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist.

§ 196

Muntbruch

(1) Wer einen Minderjährigen dem zur Personensorge Berechtigten entführt oder mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List entzieht, ohne selbst zur Personensorge berechtigt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht oder in der Absicht handelt, den Minderjährigen zur Unzucht zu bringen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(4) Hat der Täter oder ein Teilnehmer den Minderjährigen geheiratet, so wird die Tat nur dann verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist und das Antragsrecht nicht vor Eingehung der Ehe erloschen war.

§ 197

Verlassen eines Kindes

Wer ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, im Stiche läßt, um sich seiner für immer oder für lange Zeit zu entledigen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

§ 198

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzt und dadurch ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren in die Gefahr der sittlichen oder körperlichen Verwahrlosung bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 199

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wer leichtfertig durch Verletzung der Pflicht zur Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen, für die ihm die Personensorge zusteht oder die seiner Erziehung anvertraut sind, dazu beiträgt, daß der Schutzbefohlene vorsätzlich eine rechtswidrige Tat begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Die Strafe darf nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die Tat des Schutzbefohlenen angedrohte Strafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Tat des Schutzbefohlenen nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

§ 200

Verletzung der Unterhaltspflicht

Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

§ 201

Verletzung der Hilfspflicht gegenüber einer Schwangeren

Wer einer Frau, die von ihm schwanger ist, gewissenlos die ihm nach den Umständen zuzumutende Hilfe vorenthält, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind einer Notlage aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 202

Personenstandsfälschung

(1) Wer ein Kind unterschiebt oder sonst den Personenstand eines anderen in einer Weise fälscht oder unterdrückt, daß die behördliche Feststellung des wahren Personenstandes gefährdet ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 203

Künstliche Samenübertragung

(1) Wer eine künstliche Samenübertragung bei einer Frau vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Eine Frau, die eine künstliche Samenübertragung bei sich vornimmt oder zuläßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Strafhaft bestraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein Arzt Samen des Ehemannes bei dessen Ehefrau mit Einwilligung beider Ehegatten oder eine Frau bei sich Samen ihres Ehemannes mit dessen Einwilligung überträgt.

(4) Wird die Tat des Absatzes 1 ohne Einwilligung der Frau begangen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Dritter Titel

Straftaten gegen die Sittlichkeit

Unzucht

§ 204

Notzucht

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf nötigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren. Ein minder schwerer Fall ist ausgeschlossen, wenn die Tat mittels eines hinterlistigen oder gemeinschaftlichen Überfalls begangen wird.

§ 205

Schwere Notzucht

(1) In besonders schweren Fällen wird die Notzucht mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter das Opfer in die Gefahr des Todes bringt oder es vorsätzlich oder leichtfertig an Körper oder Gesundheit schwer schädigt (§ 147 Abs. 2).

(2) Verursacht der Täter leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

§ 206

Nötigung zur Unzucht

(1) Wer einen anderen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, eine Handlung zu dulden oder vorzunehmen, die das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung erheblich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 206 a

Schwere Nötigung zur Unzucht

(1) Wer die Nötigung zur Unzucht mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begeht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. mehrere die Tat gemeinschaftlich begehen,
2. die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird oder
3. der Täter das Opfer bei der Tat roh mißhandelt.

(4) Bringt der Täter das Opfer in die Gefahr des Todes oder schädigt er es vorsätzlich oder leichtfertig an Körper oder Gesundheit schwer (§ 147 Abs. 2), so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren. Verursacht er leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

§ 207

Schändung

(1) Wer eine Frau, die geisteskrank, hochgradig schwachsinnig, bewußtlos, willenlos oder zum Widerstand körperlich unfähig ist, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) § 205 gilt entsprechend.

§ 208

Unzucht mit Widerstandsunfähigen

(1) Wer einen anderen, der geisteskrank, hochgradig schwachsinnig, bewußtlos, willenlos oder zum Widerstand körperlich unfähig ist, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 206 a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 209

Entführung zur Unzucht

(1) Wer eine Frau mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch Hinterlist entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(4) Hat der Täter oder ein Teilnehmer die Frau geheiratet, so wird die Tat nur dann verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist und das Antragsrecht nicht vor Eingehung der Ehe erloschen war.

§ 210

Unzucht mit Kindern

(1) Wer mit einem Kind Unzucht treibt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in wollüstiger Absicht ein Kind dazu bestimmt, daß es an sich selbst oder mit einem anderen Unzucht treibt, auch wenn das Kind die geschlechtliche Bedeutung seines Verhaltens nicht versteht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht,
2. das Kind bei der Tat roh mißhandelt,
3. das Kind mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Unzucht nötigt oder
4. die Tat beharrlich wiederholt.

(5) § 206 a Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig nicht erkennt, daß es sich um ein Kind handelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 211

Unzucht mit Schutzbefohlenen

(1) Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

1. sein noch nicht einundzwanzig Jahre altes Kind, Adoptivkind, Stiefkind oder Mündel oder
2. als Erzieher eine seiner Erziehung anvertraute Person unter einundzwanzig Jahren

zur Unzucht mißbraucht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat an einem seiner Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Kind oder Jugendlichen begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) § 206a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 212

Unzucht vor Kindern und Schutzbefohlenen

(1) Wer Unzucht absichtlich vor einem Kind oder einem Schutzbefohlenen (§ 211) treibt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer in wollüstiger Absicht

1. an einem Kind oder absichtlich vor ihm eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, Kinder in geschlechtlicher Hinsicht sittlich zu gefährden,
2. absichtlich vor einem Jugendlichen, der sein Schutzbefohlener ist, eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, Jugendliche in geschlechtlicher Hinsicht sittlich zu gefährden, oder
3. ein Kind zu einer in Nummer 1 oder einen Jugendlichen, der sein Schutzbefohlener ist, zu einer in Nummer 2 bezeichneten Handlung bestimmt,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder den §§ 210 oder 211 mit Strafe bedroht ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 213

Verführung

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den außerehelichen Beischlaf zu vollziehen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Hat der Täter die Verführte geheiratet, so wird die Tat nur dann verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist und das Antragsrecht nicht vor Eingehung der Ehe erloschen war.

§ 214

Unzucht unter Ausnutzung der Dienststellung

(1) Wer zur Vornahme von Diensthandlungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) berufen ist und einen anderen, der

1. unter seiner Dienstgewalt steht oder zu stehen annimmt oder
2. im Hinblick auf die künftige Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung von ihm abhängig ist oder dies annimmt,

unter Ausnutzung dieser Abhängigkeit zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 215

Unzucht in Anstalten

(1) Wer in einer Gefangenen- oder Verwahrungsanstalt, in einem Erziehungsheim oder in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige beschäftigt oder deren Inhaber ist und unter Ausnutzung dieser Stellung einen anderen, der in die Anstalt aufgenommen ist, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 216

Unzucht zwischen Männern

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft

1. ein Mann, der mit einem anderen Mann eine beischlafähnliche Handlung vornimmt,
2. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der mit einem Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder der absichtlich vor einem solchen Mann Unzucht an sich selbst oder mit einem anderen Mann treibt, oder
3. ein Mann über achtzehn Jahre, der einen Mann unter einundzwanzig Jahren dazu bestimmt, daß er mit ihm oder einem anderen Mann oder vor ihm an sich selbst Unzucht treibt.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 217

Schwere Unzucht zwischen Männern

(1) Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft

1. ein Mann, der unter Ausnutzung einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit einen Mann dazu bestimmt, daß er mit ihm oder einem anderen Mann Unzucht treibt,
2. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der einen Mann unter einundzwanzig Jahren dazu verführt, mit ihm oder einem anderen Mann Unzucht zu treiben, oder
3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich dazu anbietet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 218

Unzucht mit Tieren

Wer mit einem Tier eine beischlafähnliche Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 219

Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, Ärgernis zu erregen, eine Handlung vornimmt, die das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung erheblich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 220

Unzüchtige Schriften und Sachen

Wer unzüchtige Schriften (§ 11 Abs. 3) oder zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Sachen

1. verbreitet,
2. an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder daraus auszuführen unternimmt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Nummer 2 zugänglich gemacht werden,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 220 a

Unzüchtige Schaustellungen

(1) Wer öffentlich eine unzüchtige Schaustellung von Menschen veranstaltet oder eine solche Veranstaltung in seinen Räumen duldet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der öffentlichen steht die nichtöffentliche Veranstaltung gleich, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern.

§ 221

Mittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder der Empfängnis

Wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise

1. Mittel oder Verfahren, deren Zweck ganz oder überwiegend die Verhütung von Geschlechtskrankheiten, von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane oder der Empfängnis ist, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) ankündigt oder anpreist oder
2. solche Mittel an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt oder sonst zugänglich macht,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222

Werbung für unzüchtigen Verkehr

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine Mitteilung macht, die dazu bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist die Mitteilung dazu bestimmt, unzüchtigen Verkehr zwischen Männern herbeizuführen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren.

§ 223

Gewerbsmäßige Unzucht

Wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und diesem Erwerb

1. in der Nähe einer Kirche oder eines anderen der Religionsausübung dienenden Gebäudes,
2. in der Nähe einer Schule oder einer anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmt ist,
3. in einer Wohnung, in der Kinder oder Jugendliche wohnen,
4. in einem Hause, in dem Kinder oder Jugendliche wohnen, in einer diese sittlich gefährdenden Weise,
5. in einer Gemeinde oder in einem Bezirk einer Gemeinde, in denen die Ausübung der Gewerbsunzucht durch Rechtsverordnung verboten ist[20]),

nachgeht, wird mit Strafhaft bestraft.

§ 224

Anlocken zur Unzucht

(1) Wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise; die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne andere zu belästigen, zur Unzucht anlockt oder sich dazu anbietet, wird mit Strafhaft bestraft.

(2) Bezieht sich die Tat auf Unzucht zwischen Männern, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr oder Strafhaft.

§ 225

Nebenstrafen und Maßnahmen

(1) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen

schwerer Nötigung zur Unzucht (§ 206 a),

Unzucht mit Kindern (§ 210),

Unzucht mit Schutzbefohlenen (§ 211),

Unzucht vor Kindern und Schutzbefohlenen in den Fällen des § 212 Abs. 1,

Unzucht unter Ausnutzung der Dienststellung (§ 214),

Unzucht in Anstalten (§ 215) und

schwerer Unzucht zwischen Männern (§ 217)

kann das Gericht die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

(2) In den Fällen der §§ 204, 205, 210 bis 212, 216 Abs. 1 Nr. 2, 3, §§ 217 und 219 bis 220 a kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

(3) Ist eine rechtswidrige Tat nach § 220 begangen worden, so werden zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Sachen, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen.

Kuppelei, Menschenhandel, Zuhälterei

§ 226

Eigennützige Kuppelei

(1) Wer durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit der Unzucht zwischen anderen Vorschub leistet (Kuppelei) und dabei aus Eigennutz handelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Bordell oder einen bordellartigen Betrieb unterhält oder leitet.

(3) Wer die Tat an einem Kind oder Jugendlichen begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Wer einem anderen, der über achtzehn Jahre alt ist, Wohnung gewährt, wird nach Absatz 1 nur dann bestraft, wenn er ihn ausbeutet oder zur Unzucht bestimmt oder anhält.

---

[20]) In das Einführungsgesetz ist folgende Vorschrift aufzunehmen:

„§ X

Verbot der Gewerbsunzucht

(1) Die Landesregierung kann die Ausübung der Gewerbsunzucht

1. in Gemeinden unter zwanzigtausend Einwohnern für das ganze Gebiet der Gemeinde,
2. in Gemeinden von zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern für das ganze Gebiet der Gemeinde oder für einzelne Bezirke und
3. in Gemeinden über fünfzigtausend Einwohnern für einzelne Bezirke

durch Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes verbieten (§ 223 Nr. 5 des Strafgesetzbuches). Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die höhere Verwaltungsbehörde übertragen.

(2) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblöcke zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten.“

§ 227

Kuppelei an Angehörigen und Schutzbefohlenen

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. an seinem Ehegatten,
2. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten Kind, Adoptivkind, Stiefkind oder Mündel oder
3. an einem seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Kind oder Jugendlichen

Kuppelei begeht.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 aus Eigennutz, so ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 227a

Teilnahme des Verkuppelten

Wegen Teilnahme an der Kuppelei nach den §§ 226 und 227 wird derjenige nicht bestraft, auf dessen unzüchtiges Handeln sich die Tat bezieht. In den Fällen des § 226 Abs. 3 und des § 227 wird jedoch der Anstifter bestraft, der nicht zu den in diesen Vorschriften bezeichneten Personen gehört.

§ 228

Schwere Kuppelei

(1) Wer einen anderen durch Kuppelei dazu bringt, daß er gewerbsmäßig Unzucht treibt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Kuppelei durch hinterlistige Machenschaften begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 229

Menschenhandel

(1) Wer gewerbsmäßig

1. schwere Kuppelei begeht,
2. einen anderen anwirbt, um ihn zur Unzucht im Ausland zu bringen,
3. einen anderen, der noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, anwirbt um ihn zur Unzucht mit unbestimmten Personen zu bringen, oder
4. einen anderen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch Hinterlist entführt, um ihn zur Unzucht im Ausland oder mit unbestimmten Personen zu bringen,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 230

Zuhälterei

Ein Mann, der eine der gewerbsmäßigen Unzucht nachgehende Person

1. dadurch ausbeutet, daß er aus ihrem unzüchtigen Erwerb ganz oder zum Teil seinen Lebensunterhalt zieht oder
2. aus Eigennutz bei Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht schützt oder fördert,

und mit Rücksicht darauf mehr als nur flüchtige Beziehungen zu ihr unterhält, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 231

Nebenstrafen und Sicherungsaufsicht

(1) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen

Kuppelei (§§ 226, 227, 228) und
Zuhälterei (§ 230)

kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

(2) In den Fällen der §§ 226 und 228 bis 230 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

Vierter Titel

Unterlassene Hilfe

§ 232

Unterlassene Hilfe

(1) Wer bei Unglücksfällen oder bei gemeiner Gefahr oder Not nicht hilft, obwohl nach den Umständen Hilfe erforderlich und ihm zuzumuten, namentlich ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Hat der Täter den Unglücksfall, die Gefahr oder die Not verursacht, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Jahren oder Strafhaft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Fünfter Titel

Tierquälerei

§ 233

Tierquälerei

Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 234

Einziehung

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach § 233 begangen worden, so kann das Tier eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

(2) § 114 ist nicht anzuwenden.

Dritter Abschnitt
STRAFTATEN GEGEN DAS VERMÖGEN

Erster Titel
Diebstahl und Unterschlagung

§ 235

Diebstahl

(1) Wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, um sie sich oder einem Dritten widerrechtlich zuzueignen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 236

Schwerer Diebstahl

In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, eine Wohnung, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
6. eine Sache stiehlt, die ihm als Amtsträger anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, oder
7. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit eines anderen oder die aus einem Unglücksfall oder einer gemeinen Gefahr entstandene Gelegenheit ausnutzt.

§ 237

Diebstahl mit Waffen und Bandendiebstahl

(1) Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,
2. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes stiehlt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 238

Berufsmäßiger Diebstahl

Wer unter den Voraussetzungen einer der Nummern 1, 2, 4 und 5 des § 236 oder denen des § 237 stiehlt und das Stehlen derart wie einen Beruf betreibt, daß er daraus ganz oder zu einem erheblichen Teil seine Einkünfte zieht, wird wegen jeder abzuurteilenden Tat mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 239

Sicherungsaufsicht

In den Fällen der §§ 236 bis 238 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

§ 240

Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem anderen widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft, wenn die Tat nicht als Diebstahl, Raub, Betrug, Erpressung, Untreue oder Hehlerei mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine ihm anvertraute Sache unterschlägt und zur Verschleierung der Tat auf Täuschung berechnete Mittel anwendet,
2. Sachen von bedeutendem Wert unterschlägt, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gesammelt worden sind, oder
3. eine Sache unterschlägt, die ihm als Amtsträger anvertraut worden oder zugänglich geworden ist.

§ 241

Haus- und Familiendiebstahl

(1) Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger oder der Vormund, Lehrherr oder Erzieher des Täters verletzt, oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

(2) Ist durch die Tat ein Angehöriger verletzt, mit dem der Täter in häuslicher Gemeinschaft lebt, und fällt der Schaden für den Verletzten nicht ins Gewicht, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen.

(3) Wer die Tat gegen seinen Ehegatten begeht, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist straffrei, wenn der Schaden für den Verletzten nicht ins Gewicht fällt.

§ 242

Entwendung

(1) Wer aus Not Sachen von geringem Wert entwendet (§§ 235, 236, 240), wird mit Strafhaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu neunzig Tagessätzen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genußmittel oder Sachen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von geringem Wert zum alsbaldigen Verbrauch für sich oder einen Angehörigen entwendet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(5) Wer die Tat gegen einen Angehörigen begeht, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist straffrei.

§ 243

Energieentziehung

(1) Wer in der Absicht, sich oder einen anderen widerrechtlich zu bereichern, elektrische oder andere Energie mittels einer Leitung, die der Verfügungsberechtigte nicht zur Zuführung bestimmt hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 244

Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs

(1) Wer ein Kraftfahrzeug, ein anderes durch Maschinenkraft bewegtes Fahrzeug, ein Luftfahrzeug, ein Boot oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(4) Wer die Tat gegen einen Angehörigen begeht, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist straffrei.

Zweiter Titel

Raub und räuberischer Diebstahl

§ 245

Raub

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache, um sie sich oder einem anderen widerrechtlich zuzueignen, jemandem dadurch wegnimmt oder abnötigt, daß er gegen ihn oder einen anderen Gewalt anwendet oder ihn oder einen anderen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein minder schwerer Fall ist ausgeschlossen, wenn der Täter

1. einen Raub begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein vor Ausführung der Tat dazu vorgesehenes Kraftfahrzeug verwendet,
2. einen Raub begeht, um sich oder einem anderen Geld zuzueignen, das eine mit der Aufbewahrung oder Beförderung von Geld berufsmäßig betraute Person in ihrer Obhut hat,
3. gewerbsmäßig handelt oder
4. bereits einmal wegen Raubes verurteilt worden ist; § 61 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 246

Schwerer Raub

(1) In besonders schweren Fällen wird der Raub mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. einen Raub begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe verwendet,
2. den Angegriffenen in die Gefahr des Todes bringt oder ihn vorsätzlich oder leichtfertig an Körper oder Gesundheit schwer schädigt (§ 147 Abs. 2),
3. den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes begeht oder
4. das Rauben derart wie einen Beruf betreibt, daß er daraus ganz oder zu einem erheblichen Teil seine Einkünfte zieht.

(2) Verursacht der Täter durch den Angriff leichtfertig den Tod eines Menschen oder mißhandelt er bei der Tat einen anderen grausam, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

§ 247

Räuberischer Diebstahl

Wer, nach einem Diebstahl oder einer Entwendung auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeug entweder Gewalt gegen jemanden anwendet, oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht, um

1. sich oder einem anderen die gestohlene oder entwendete Sache zu erhalten,

2. Feststellungen zu ihrer Wiedererlangung zu verhindern oder
3. sich oder einen anderen Beteiligten der Bestrafung zu entziehen,

wird wie ein Räuber nach § 245 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 246 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 bestraft.

§ 248

Sicherungsaufsicht

In den Fällen der §§ 245 bis 247 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

Dritter Titel

Sachbeschädigung und Sachentziehung

§ 249

Sachbeschädigung

(1) Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder verunstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) § 241 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 250

Schwere Sachbeschädigung

(1) Wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
2. an einem öffentlichen Denkmal,
3. an einem Naturdenkmal oder einem Werk menschlicher Tätigkeit, das aus wissenschaftlichen, künstlerischen, landschaftlichen, volkskundlichen oder geschichtlichen Gründen behördlich unter Schutz gestellt ist,
4. an einer Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder in einem öffentlichen Gebäude befindet oder sonst allgemein zugänglich ist, oder
5. an einer Sache, die dem öffentlichen Nutzen dient,

wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 251

Sachentziehung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache oder elektrische oder andere Energie einem anderen widerrechtlich entzieht, um ihm oder einem Dritten dadurch einen erheblichen Nachteil zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften über den Schutz fremden Vermögens mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Wer die Tat gegen einen Angehörigen begeht, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist straffrei, wenn kein erheblicher Nachteil eingetreten ist.

Vierter Titel

Betrug und Erpressung

§ 252

Betrug

(1) Wer durch Täuschung über Tatsachen jemanden zu einer Vermögensverfügung bestimmt, die diesem oder einem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, um daraus sich oder einen Dritten widerrechtlich zu bereichern, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 241 gilt entsprechend.

§ 253

Schwerer Betrug

In besonders schweren Fällen wird der Betrug mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig betrügt,
2. den Verletzten in wirtschaftliche Bedrängnis bringt,
3. aus Eigennutz bedeutende Vermögenswerte erschwindelt, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bestimmt sind oder infolge der Täuschung dafür gespendet werden,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er
   a) sich an Körper oder Gesundheit schwer geschädigt hat (§ 147 Abs. 2), um sich Leistungen von bedeutendem Wert aus der Versicherung zu verschaffen, oder
   b) zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

§ 254

Berufsmäßiger Betrug

(1) Wer das Betrügen derart wie einen Beruf betreibt, daß er daraus ganz oder zu einem erheblichen Teil seine Einkünfte zieht, wird wegen jeder abzuurteilenden Tat mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 255

Notbetrug

(1) Wer aus Not betrügt (§ 252 Abs. 1) und nur geringen Nachteil zufügt, wird mit Strafhaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu neunzig Tagessätzen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(4) Wer die Tat gegen einen Angehörigen begeht, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist straffrei.

§ 256

Versicherungsmißbrauch

(1) Wer sich oder einen anderen körperlich verletzt oder bei sich oder einem anderen die Folgen einer Verletzung verschlimmert, um sich oder einem anderen Leistungen aus einer Versicherung zu verschaffen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Strafhaft bestraft, wenn er nicht nach § 252 strafbar wird.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt oder beiseite schafft, um sich oder einem anderen Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. sich an Körper oder Gesundheit schwer schädigt (§ 147 Abs. 2), um sich Leistungen von bedeutendem Wert aus der Versicherung zu verschaffen,
2. eine Sache von bedeutendem Wert in Brand setzt oder
3. ein Schiff zum Sinken oder Stranden bringt.

§ 257

Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder Einrichtung erschleicht, ohne das Entgelt entrichten zu wollen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften über den Schutz fremden Vermögens mit Strafe bedroht ist. § 251 ist jedoch nicht anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(4) § 241 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 258

Auswanderungsbetrug

(1) Wer einen anderen in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern, durch Täuschung bestimmt, aus dem Inland auszuwandern, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 259

Erpressung

(1) Wer jemanden mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Vermögensverfügung nötigt, die diesem oder einem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, um daraus sich oder einen Dritten widerrechtlich zu bereichern, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Die Tat ist nur dann rechtswidrig, wenn die Anwendung des Mittels zu dem angestrebten Zweck verwerflich ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 260

Schwere Erpressung

(1) Die Erpressung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,
2. mit einem Verbrechen droht,
3. die Zwangslage des Erpreßten beharrlich ausbeutet oder ihn in wirtschaftliche Bedrängnis bringt,
4. als Mitglied oder im Auftrag einer Gruppe handelt, welche die Tat verabredet hat, oder
5. den Erpreßten oder denjenigen, den das angedrohte Übel treffen soll, zur Selbsttötung oder zum Versuch der Selbsttötung treibt oder durch die Tat leichtfertig dessen Tod verursacht.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 261

Räuberische Erpressung

Wendet der Erpresser oder ein anderer Beteiligter zur Ausführung der Tat Gewalt gegen eine Person an oder droht er jemandem mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, so wird er wie ein Räuber nach den §§ 245 und 246 bestraft.

§ 262

Sicherungsaufsicht

In den Fällen der §§ 253, 254, 258 Abs. 2 und der §§ 260, 261 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

Fünfter Titel

Untreue

§ 263

Untreue

(1) Wer damit betraut ist,

1. Vermögen eines anderen
   a) als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
   b) als Vormund, Pfleger, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Konkursverwalter oder Treuhänder oder
   c) sonst kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags oder Rechtsgeschäfts

   zu verwalten oder
2. eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen,

und dem anderen absichtlich oder wissentlich einen Vermögensnachteil dadurch zufügt, daß er die Verwaltung oder die Aufsicht pflichtwidrig führt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sonst damit betraut ist, Vermögensangelegenheiten eines anderen durch Abschluß von Rechtsgeschäften für dessen Rechnung zu besorgen und ihm

1. absichtlich einen Vermögensnachteil dadurch zufügt, daß er über Mittel oder Gegenstände, die er zur Besorgung solcher Angelegenheiten oder bei deren Besorgung, erlangt, pflichtwidrig verfügt oder daß er die ihm übertragenen Geschäfte sonst pflichtwidrig führt, oder
2. durch eine solche Handlung wissentlich einen Vermögensnachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu bereichern.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, die der Betrauung zugrunde liegt, unwirksam ist.

(4) § 241 gilt entsprechend.

§ 264

Schwere Untreue

In besonders schweren Fällen wird die Untreue mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt,
2. den Verletzten in wirtschaftliche Bedrängnis bringt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht, um sich oder einen anderen zu bereichern.

Sechster Titel

Wucher

§ 265

Wucher

(1) Wer die Zwangslage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit, die Willensschwäche oder den Mangel an Urteilsvermögen eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung steht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Wer es unternimmt, eine wucherische Forderung als Rechtsnachfolger zu verwerten, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

§ 266

Schwerer Wucher

(1) In besonders schweren Fällen wird der Wucher mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,
2. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt oder
3. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt.

(2) Das Gericht kann Sicherungsaufsicht anordnen.

§ 267

entfällt

Siebenter Titel

Vereiteln von Gläubigerrechten

§ 268

Pfandkehr

(1) Wer seine eigene Sache, an der ein anderer ein Recht auf Befriedigung aus der Sache hat oder die Gegenstand des Nutzungs-, Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrechts eines anderen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beiseite schafft oder dem anderen wegnimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich dessen Recht ganz oder zum Teil vereitelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat an einer fremden Sache mit Einwilligung des Eigentümers oder zu dessen Gunsten begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(5) § 241 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 269

Vereiteln der Zwangsvollstreckung

(1) Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung Bestandteile seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder beiseite schafft und dadurch absichtlich oder wissentlich die Befriedigung des Gläubigers ganz oder zum Teil vereitelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat bei einer einem anderen drohenden Zwangsvollstreckung an Vermögensbestandteilen des anderen mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 270

Unlautere Einflußnahme auf Versteigerungen und Vergaben

(1) Wer in der Absicht,

1. eine Zwangsversteigerung oder eine andere auf gesetzlicher Vorschrift beruhende öffentliche Versteigerung oder
2. eine von einer Behörde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ausgehende Vergabe von Lieferungen oder Leistungen

zu verhindern oder ihren Erfolg zu beeinträchtigen, einem anderen ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt oder ein empfindliches Übel androht und ihn dadurch dazu bestimmt, daß er sich an der Versteigerung oder der Vergabe als Bewerber nicht beteiligt oder bei einer Beteiligung unzulässige Bindungen einhält, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Konkursstraftaten

§ 271

Bankrott

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Bestandteile seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beiseite schafft oder verheimlicht,
2. durch Aufwand, Spiel, Wette oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
4. nicht bestehende Verbindlichkeiten anerkennt oder vortäuscht,
5. Handelsbücher vernichtet, beschädigt, beiseite schafft oder verheimlicht,
6. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so mangelhaft führt, daß sie keine Übersicht über seinen Vermögensstand gewähren, oder
7. es dem Handelsrecht zuwider unterläßt, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen,

und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr für die Befriedigung seiner Gläubiger fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§ 272

Schwerer Bankrott

In besonders schweren Fällen des § 271 Abs. 1 wird der Bankrott mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit oder aus Gewinnsucht handelt oder
2. viele Gläubiger in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Ersparnisse bringt.

§ 273

Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen wird bestraft, wer Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. solche Handelsbücher zu führen unterläßt oder so mangelhaft führt, daß sie keine Übersicht über seinen Vermögensstand gewähren, oder
2. es dem Handelsrecht zuwider unterläßt, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.

(3) § 271 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 274

Gläubigerbegünstigung

(1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 271 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 275

Schuldnerbegünstigung

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
2. nach Zahlungseinstellung, in einem Konkursverfahren, in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens eines anderen

Vermögensbestandteile des anderen mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beiseite schafft oder verheimlicht und dadurch die Befriedigung der Gläubiger des anderen gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. viele Gläubiger in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Ersparnisse bringt.

(4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Achter Titel

Jagd- und Fischwilderei

§ 276

Jagdwilderei

Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wilde nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem anderen zueignet oder
2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem anderen zueignet, zerstört oder beschädigt,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

§ 277

Schwere Jagdwilderei

In besonders schweren Fällen wird die Jagdwilderei mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. zur Nachtzeit,
2. in der Schonzeit,
3. an Tieren, die zu erlegen wegen Bedrohung des Bestandes ihrer Art verboten ist,
4. unter Anwendung von Schlingen,
5. von einem Täter, der eine in einem Stock oder in ähnlicher Weise verborgene Schußwaffe oder eine Schußwaffe mit einem Schalldämpfer bei sich führt oder
6. gemeinschaftlich von mehreren, von denen wenigstens einer mit einer Schußwaffe ausgerüstet ist,

begangen wird.

§ 278

Gewerbsmäßige Jagdwilderei

Wer die Jagdwilderei gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Begeht er die Tat unter den Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 6 des § 277, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

§ 279

Fischwilderei

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder
2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem anderen zueignet, zerstört oder beschädigt,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 280

Schwere Fischwilderei

In besonders schweren Fällen wird die Fischwilderei mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. zur Nachtzeit,
2. in der Schonzeit,
3. mit Sprengstoffen oder anderen schädlichen Mitteln oder mit elektrischer Energie begangen wird oder
4. den Fischbestand eines Gewässers durch den Fang von Fischen gefährdet, die das für den Fischfang festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben.

§ 280 a

Gewerbsmäßige Fischwilderei

Wer die Fischwilderei gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 281

Strafantrag

Wird in den Fällen der §§ 276, 277, 279 und 280 die Tat von einem Angehörigen des Verletzten oder an einem Ort begangen, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben darf, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

§ 282

Räuberische Wilderei

Wer, bei der Jagdwilderei oder der Fischwilderei auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeug entweder Gewalt gegen jemanden anwendet oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht, um

1. sich oder einem anderen die Beute oder eine der Einziehung unterliegende Sache zu erhalten,
2. Feststellungen zu ihrer Erlangung zu verhindern oder
3. sich oder einen anderen Beteiligten der Bestrafung zu entziehen,

wird wie ein Räuber nach § 245 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 246 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 bestraft.

§ 283

Sicherungsaufsicht

In den Fällen der §§ 277, 278, 280, 280a und 282 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

§ 284

Einziehung

Jagd- und Fischereigeräte, Hunde und andere Tiere, die der Täter oder ein Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, können eingezogen werden.

§ 285

Unbefugtes Fischen in deutschen Hoheitsgewässern

(1) Ein Ausländer, der im deutschen Küstenmeer oder in den deutschen Eigengewässern unbefugt fischt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird ein Deutscher bestraft, der im deutschen Küstenmeer oder in den deutschen Eigengewässern für einen Ausländer auf einem ausländischen Schiff unbefugt fischt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Strafhaft oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(4) Die Fanggeräte, die der Täter oder ein Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, werden eingezogen.

Neunter Titel

Hehlerei und Begünstigung

§ 286

Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Die §§ 241 und 242 Abs. 1, 2 gelten entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 287

Gewerbs- und berufsmäßige Hehlerei

(1) Wer die Hehlerei gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer die Hehlerei derart wie einen Beruf betreibt, daß er daraus ganz oder zu einem erheblichen Teil seine Einkünfte zieht, wird wegen jeder abzuurteilenden Tat mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Das Gericht kann Sicherungsaufsicht anordnen.

§ 288

Beteiligung an der Beute

(1) Hat jemand einen Erlös aus einer Sache erzielt, die er gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, so wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft, wer mit Einwilligung des Vortäters sich oder einem Dritten aus dem Erlös in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil verschafft.

(2) Die §§ 241 und 242 Abs. 1, 2 gelten entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 289

Begünstigung

(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

§ 290

Besondere persönliche Merkmale und Verfolgungsvoraussetzungen

(1) Das Gericht kann die Strafe wegen Begünstigung nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn dies wegen besonderer persönlicher Merkmale (§ 14 Abs. 1), die beim Begünstiger vorliegen, ihm gegenüber als Täter oder Teilnehmer der Vortat zulässig wäre.

(2) Der Begünstiger ist straffrei, wenn bei ihm besondere persönliche Merkmale vorliegen, die seine Straffreiheit als Täter oder Teilnehmer der Vortat begründen würden.

(3) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt,

wenn der Begünstiger als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

Vierter Abschnitt
STRAFTATEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Erster Titel
Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden

§ 291

Aufforderung zum Ungehorsam

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zum Ungehorsam gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, eine allgemeine Verwaltungsvorschrift oder eine vollziehbare allgemeine Verfügung auffordert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Aufforderung ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn das Gesetz, die Rechtsverordnung, die Verwaltungsvorschrift oder die Verfügung nicht gültig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter die Gültigkeit irrig annimmt.

(3) Nimmt der Täter irrig an, daß das Gesetz, die Rechtsverordnung, die Verwaltungsvorschrift oder die Verfügung nicht gültig sei, und ist ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen, so kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 292

Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einem Verbrechen oder einem Vergehen auffordert, wird wie ein Anstifter bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe nach § 64 Abs. 1 zu mildern.

§ 293

Belohnung oder Billigung von Verbrechen

(1) Wer ein Verbrechen belohnt, nachdem es begangen oder versucht worden ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Verbrechen, nachdem es begangen oder versucht worden ist, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) in einer Weise billigt, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 294

Verbrecherische Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, die Straftaten bezweckt, oder zu deren Tätigkeit die Begehung von Straftaten gehört, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften im Höchstmaß mit der gleichen oder einer schwereren Strafe bedroht ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Taten nach § 369 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 3 oder den §§ 372, 374 oder 375 betreffen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern gehört oder
2. die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Verbrechen wider das Leben oder gemeingefährliche Verbrechen betreffen.

Das Gericht kann Sicherungsaufsicht anordnen.

(5) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

(6) Das Gericht kann die in den Absätzen 1, 3 und 4 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig

1. das Fortbestehen der Vereinigung verhindert oder
2. deren Bestehen einer Behörde so rechtzeitig anzeigt, daß eine den Zwecken oder der Tätigkeit der Vereinigung entsprechende Straftat noch verhindert werden kann.

Wird ohne Zutun des Täters das Fortbestehen der Vereinigung oder eine solche Straftat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 295

Landfriedensbruch

(1) Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn bei der Zusammenrottung mit vereinten Kräften eine Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen oder eine rechtswidrige Tat begangen wird, die den Tatbestand der Nötigung zu Diensthandlungen oder des Widerstandes (§§ 418 bis 421) verwirklicht.

(2) Beteiligt sich der Täter an der Zusammenrottung, obwohl er erkennt, daß eine Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen oder eine der in Ab-

satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten begangen wird, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Jahren oder Strafhaft.

(3) Soweit bei der Zusammenrottung Widerstand nach § 419 Abs. 1 begangen wird, ist die Tat nicht als Landfriedensbruch strafbar, wenn die Diensthandlung, gegen die sich der Widerstand richtet, nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

§ 296

Schwerer Landfriedensbruch

(1) In besonders schweren Fällen wird der Landfriedensbruch mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. Rädelsführer ist,
2. eine Schußwaffe bei sich führt oder
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) bringt oder an fremden Sachen bedeutenden Schaden anrichtet.

(2) Das Gericht kann Sicherungsaufsicht anordnen.

§ 297

Auflauf[22])

(1) Wer sich aus einer öffentlichen Ansammlung nicht entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal aufgefordert hat auseinanderzugehen und obwohl er auf die Strafbarkeit des Ungehorsams hingewiesen hat, wird mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die Aufforderung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Aufforderung sei rechtmäßig.

(3) Nimmt der Täter irrig an, die Aufforderung sei nicht rechtmäßig, und ist ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen, so kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 298

Volksverhetzung

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- oder anderen Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

[22]) Das Verhältnis von § 297 zu § 29 Nr. 4 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684) soll im Entwurf des Einführungsgesetzes geklärt werden.

§ 299

Bedrohung der Allgemeinheit

Wer in einer Weise, die geeignet ist, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen,

1. ein Verbrechen,
2. ein Vergehen, das mit einer Gewalttätigkeit oder mit Gefahr für Leib oder Leben oder für Sachen von bedeutendem Wert verbunden ist, oder
3. ein Vergehen der Sabotage (§§ 335, 370, 413)

androht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 300

Mißbrauch von Notrufen

Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, daß wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 301

Belästigung der Allgemeinheit

Wer in einer Weise, die geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen, grob ungebührlichen Lärm erregt oder sich sonst grob ungebührlich verhält, wird mit Strafhaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu neunzig Tagessätzen bestraft.

§ 302

Mißbrauch von Titeln, Uniformen und Abzeichen

(1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
2. inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder trägt,
3. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt oder
4. Berufstrachten oder Berufsabzeichen für eine Tätigkeit in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege trägt, die im Inland staatlich anerkannt oder genehmigt sind,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Orden, Ehrenzeichen, Bändern, Uniformen, Kleidungen, Trachten oder Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, sowie für Be-

rufstrachten und Berufsabzeichen der von ihnen anerkannten religiösen Vereinigungen oder religiösen Genossenschaften.

Zweiter Titel

Straftaten gegen die Sicherheit des Rechts- und Geldverkehrs

Urkundenstraftaten

§ 303

Fälschung und Unterdrückung von Urkunden

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine unechte Urkunde herstellt oder eine Urkunde verfälscht oder
2. eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt, unbrauchbar macht, beiseite schafft oder unterdrückt, um ihren Gebrauch im Rechtsverkehr zu verhindern oder zu erschweren.

(3) Urkunde ist eine in einer Schrift verkörperte Erklärung, die allgemein oder für Eingeweihte verständlich ist und den Aussteller erkennen läßt und die zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Ausstellung oder erst später gegeben wird.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 304

Erweiterung des Urkundenschutzes

Der Urkunde im Sinne des § 303 stehen gleich

1. eine in einem Tonträger oder in einem anderen technischen Mittel verkörperte Erklärung, die allgemein oder für Eingeweihte verständlich ist und den Erklärenden erkennen läßt und die zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Erklärung oder erst später gegeben wird, und
2. ein verkörpertes Zeichen, das zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt und dazu hergestellt, ausgegeben oder an einer Sache angebracht ist und das die Beweisbestimmung sowie den, von dem es herrührt, allgemein oder für Eingeweihte erkennen läßt (Beweiszeichen).

§ 305

entfällt

§ 306

Fälschung und Unterdrückung technischer Aufzeichnungen

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder
2. eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine technische Aufzeichnung, über die er nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt, unbrauchbar macht, beiseite schafft oder unterdrückt, um ihren Gebrauch im Rechtsverkehr zu verhindern oder zu erschweren.

(3) Technische Aufzeichnung ist eine Aufzeichnung eines Meßwertes, Zustandes oder Geschehensablaufs, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen läßt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.

(4) Der Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung steht es gleich, wenn der Täter durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflußt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

§ 307

Unwahre öffentliche Beurkundung

(1) Ein Amtsträger, der innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit etwas Unwahres zu öffentlichem Glauben beurkundet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer bewirkt, daß ein Amtsträger innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit gutgläubig etwas Unwahres zu öffentlichem Glauben beurkundet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer wider besseres Wissen eine unwahre Beurkundung, die ein Amtsträger innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit vorgenommen hat und die öffentlichen Glauben genießt, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(5) Im Sinne dieser Vorschriften stehen gleich

1. der Beurkundung die Bestätigung einer Tatsache durch das Anbringen eines Beweiszeichens an der Sache, auf die sich die Bestätigung bezieht,
2. den Amtsträgern die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

§ 308

Besonders schwere Fälle

(1) In besonders schweren Fällen der §§ 303, 304, 306 und 307 ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat schwere Nachteile für die Lebensverhältnisse eines anderen herbeiführt,

2. die Tat aus Gewinnsucht begeht,
3. gewerbsmäßig handelt oder
4. die Tat als Amtsträger an Urkunden, an ihnen gleichgestellten Sachen oder an technischen Aufzeichnungen, die ihm amtlich anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, in der Absicht begeht, einem anderen Nachteil zuzufügen.

§ 309

Unwahre Gesundheitszeugnisse

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr als

1. Arzt, Zahnarzt, Dentist, Heilpraktiker, Hebamme, Leichenschauer oder
2. Leiter oder Bediensteter einer medizinischen Zwecken dienenden Untersuchungsanstalt

wider besseres Wissen ein unwahres Zeugnis über den Körper- oder Gesundheitszustand, die Geburt oder den Tod eines Menschen ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr als Tierarzt wider besseres Wissen

1. ein unwahres Zeugnis solchen Inhalts über ein Tier oder
2. ein unwahres Zeugnis über die Beschaffenheit von Tierkörpern oder Teilen davon

ausstellt.

(3) Gibt sich der Täter in dem Zeugnis als Träger eines der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Berufe aus, so steht er einem solchen gleich.

(4) Wer ein wider besseres Wissen unwahr ausgestelltes Zeugnis der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 310

Mißbrauch von Ausweisen

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem anderen zur Täuschung im Rechtsverkehr ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist.

(3) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die als Ausweise verwendet zu werden pflegen.

§ 311

Grenzverrückung

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr ein Grenz- oder Wasserstandszeichen unrichtig setzt, an eine unrichtige Stelle rückt, beseitigt oder unkenntlich macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

Geld- und Wertzeichenfälschung

§ 312

Geldfälschung

(1) Mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer

1. Geld in der Absicht nachmacht oder verfälscht, daß es als echt in Verkehr gebracht werde,
2. falsches Geld in dieser Absicht sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überläßt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder
3. falsches Geld als echt in Verkehr bringt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 313

Münzverringerung

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Geldmünzen in der Absicht verringert, daß sie als gültig in Verkehr gebracht werden,
2. verringerte Geldmünzen in dieser Absicht sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überläßt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder
3. verringerte Geldmünzen als gültig in Verkehr bringt.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 314

Abschieben von Falschgeld

(1) Wer falsches oder verringertes Geld, das er oder ein anderer für ihn als echt oder gültig erlangt hat, als echt oder gültig weitergibt oder einem Dritten in der Absicht überläßt, daß es als echt oder gültig weitergegeben werde, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer falsches oder verringertes Geld, das ein anderer als echt oder gültig erlangt hat, für diesen uneigennützig als echt oder gültig weitergibt oder einem Dritten in der Absicht überläßt, daß es als echt oder gültig weitergegeben werde.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 315

Wertzeichenfälschung

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. amtliche Wertzeichen in der Absicht nachmacht oder verfälscht, daß sie als echt verwendet oder in Verkehr gebracht werden,

2. falsche amtliche Wertzeichen in dieser Absicht sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überläßt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder
3. falsche amtliche Wertzeichen als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

(2) Ist nur das Entwertungszeichen an einem bereits verwendeten amtlichen Wertzeichen beseitigt worden, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Gefängnis bis zu einem Jahr, Strafhaft oder Geldstrafe.

(3) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 316

Wertpapiere

(1) Dem Geld im Sinne der §§ 312 und 314 stehen folgende Wertpapiere gleich, wenn sie durch Druck und Papierart gegen Nachahmung besonders gesichert sind:

1. Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind und in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird;
2. Aktien;
3. von Kapitalanlagegesellschaften ausgegebene Anteilscheine;
4. Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu Wertpapieren der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art sowie Zertifikate über Lieferung solcher Wertpapiere;
5. Reiseschecks, die schon im Wertpapiervordruck auf eine bestimmte Geldsumme lauten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Fälschung sich nur auf eine eigenhändige Unterschrift oder auf eine Eintragung bezieht, die zur Ausfüllung des Wertpapiervordrucks vorgenommen wird.

§ 317

Geld, Wertzeichen und Wertpapiere des Auslandes

Die §§ 312 bis 316 sind auch auf ausländisches Geld, ausländische Wertzeichen und ausländische Wertpapiere anzuwenden.

Gemeinsame Vorschriften

§ 318

Vorbereitung der Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Ausweisen

(1) Wer eine Fälschung von Geld, Wertzeichen oder amtlichen Ausweisen vorbereitet, indem er

1. Formen, Stempel, Abdrucke, Klischees, Fotonegative oder ähnliche Gegenstände, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat verwendet werden können, oder
2. Papier, das einer zur Herstellung von Geld oder amtlichen Wertzeichen oder Ausweisen bestimmten, gegen Nachahmung besonders gesicherten Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, wird, wenn er eine Geldfälschung vorbereitet, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Strafhaft, sonst mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. die Ausführung der vorbereiteten Tat aufgibt und eine etwa von ihm verursachte Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder die Vollendung der Tat verhindert und
2. die Fälschungsmittel, soweit sie noch vorhanden und zur Fälschung brauchbar sind, vernichtet, unbrauchbar macht, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigt oder sie dort abliefert.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abgewendet oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt an Stelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 das freiwillige und ernsthafte Bemühen des Täters, dieses Ziel zu erreichen.

§ 319

Nebenstrafen und Maßnahmen

(1) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen unwahrer öffentlicher Beurkundung in den Fällen des § 307 Abs. 1 allein oder in Verbindung mit § 307 Abs. 5 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1). Dasselbe gilt, wenn der Täter unter den Voraussetzungen des § 308 Abs. 2 Nr. 4 zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird.

(2) In den Fällen des § 308 Abs. 2 Nr. 3, der §§ 312, 313 Abs. 2 und des § 315 Abs. 3 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

(3) Ist eine rechtswidrige Tat nach den §§ 303, 304, 312 bis 318 begangen worden, so werden unechte öffentliche Urkunden und Beweiszeichen, falsches und verringertes Geld, falsche Wertzeichen und Fälschungsmittel der in § 318 bezeichneten Art, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen.

Dritter Titel

Gemeingefährliche Straftaten

§ 320

Brandstiftung

(1) Mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer

1. ein Gebäude oder Schiff in Brand setzt, das als Wohnung oder vielen Menschen als Arbeitsstätte dient, oder

2. ein Gebäude in Brand setzt, das
   a) als Kirche oder sonst als Stätte der Religionsausübung,
   b) zum Unterricht, zu Vorträgen, zu Aufführungen oder sonst zu Versammlungen oder
   c) zu Ausstellungen oder sonst zu Besichtigungen

dient.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sonst eine Sache in Brand setzt, so daß ein Feuer von erheblichem Ausmaß droht, und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 321

Herbeiführen einer Brandgefahr

(1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
2. Wälder, Heiden oder Moore,
3. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern, namentlich Getreide, Heu oder Stroh,

durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender Gegenstände oder in anderer Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eigene Sachen der in Absatz 1 bezeichneten Art in Brandgefahr bringt und dadurch zugleich Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

§ 322

Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie[23])

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

23) Die Vorschrift wird in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren nach dem gegebenen Stand der Erkenntnisse über die Atomenergie zu überprüfen sein.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 323

Herbeiführen einer anderen Explosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 324

Mißbrauch ionisierender Strahlen

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die seine Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

(4) Wer eine fremde Sache von bedeutendem Wert in der Absicht, ihre Brauchbarkeit zu beeinträchtigen, einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 325

entfällt

§ 326

Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

(1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten nach § 322 Abs. 1 oder § 324 Abs. 3 strafbaren Unternehmens oder

2. einer nach § 323 Abs. 1 strafbaren Tat, die durch Sprengstoff begangen werden soll,

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder eine ähnliche, ebenso gefährliche Handlung vornimmt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren.

§ 327

Gefährdung durch Giftstoffe

(1) Wer giftige Gase oder andere Giftstoffe freisetzt, versprüht oder sonst in der Luft verbreitet und dadurch einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 328

Entfesseln von Naturkräften

(1) Wer eine Überschwemmung herbeiführt oder eine Lawine oder Erd- oder Felsmassen niedergehen läßt und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Gefährdet der Täter fremde Sachen von bedeutendem Wert, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird in den Fällen des Absatzes 1 mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 329

Brunnenvergiftung

(1) Wer Wasser in gefaßten Quellen, Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern vergiftet oder ihm gesundheitsschädliche Stoffe beibringt und dadurch einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

(3) Gefährdet der Täter durch die in Absatz 1 bezeichnete Handlung sonst Körper oder Gesundheit eines anderen oder gefährdet er das Leben einer großen Zahl von Haustieren oder anderen nützlichen Tieren, die ihm nicht gehören, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird in den Fällen des Absatzes 1 mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330

Vergiftung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und Bedarfsgegenständen

(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. Gegenstände, die als Lebensmittel, Arzneimittel oder Bedarfsgegenstände in Verkehr gebracht werden sollen, so gewinnt, herstellt oder behandelt, namentlich so vergiftet oder verderben läßt, daß ihre bestimmungsgemäße Verwendung die Gesundheit schwer zu schädigen geeignet ist, oder
2. Gegenstände als Lebensmittel, Arzneimittel oder Bedarfsgegenstände in Verkehr bringt oder dafür vorrätig hält, deren Verwendung als solche die Gesundheit schwer zu schädigen geeignet ist,

und dadurch einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) bringt.

(2) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 331

Verbreiten einer übertragbaren Krankheit unter Menschen

(1) Wer absichtlich eine übertragbare Krankheit unter Menschen verbreitet, die geeignet ist, eine unübersehbare Zahl von Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 332

Verbreiten von Krankheitserregern oder Schädlingen unter Tieren oder Pflanzen

(1) Wer absichtlich unter Haustieren oder anderen nützlichen Tieren Krankheitserreger oder Schädlinge verbreitet, die geeignet sind, eine große Zahl derartiger Tiere, die ihm nicht gehören, zu gefährden, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich unter Kulturpflanzen Krankheitserreger oder Schädlinge verbreitet, die geeignet sind, große Bestände derartiger Pflanzen die ihm nicht gehören, zu gefährden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 333

Beeinträchtigung von Wasser-, Kraft- und Schutzanlagen

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Schleusen, Wehre oder andere Wasserbauten,
2. Anlagen, die über den Einzelbedarf hinaus der Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Wasser, Öl, Gas, Wärme oder Elektrizität dienen,
3. Kernenergieanlagen oder
4. Schutzvorrichtungen gegen Naturgewalten

zerstört oder durch Beseitigen, Beschädigen oder einen anderen Eingriff unwirksam macht oder in ihrer Tauglichkeit beeinträchtigt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(4) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 334

Beeinträchtigung von Arbeitsschutzvorrichtungen

(1) Wer Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die an einer Arbeitsstätte dem Schutz von Menschen vor besonderen Betriebsgefahren dienen, zerstört oder durch Beseitigen, Beschädigen oder einen anderen Eingriff unwirksam macht oder in ihrer Tauglichkeit beeinträchtigt und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(4) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 335

Sabotage an lebenswichtigen Betrieben

(1) Wer den Betrieb

1. der Post oder dem öffentlichen Verkehr dienender Unternehmen oder Anlagen,
2. von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,
3. von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder
4. von Anlagen oder Einrichtungen, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen,

dadurch verhindert oder stört, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verändert oder beiseite schafft oder die für den Betrieb bestimmte Energie entzieht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 336

Gefährdung durch Einsturz eines Bauwerkes

(1) Wer den Einsturz eines Bauwerkes herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 337

Baugefährdung

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 337 a

Gefährdung durch Elektrizität oder Gas

(1) Wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes

1. bei der Installation, Instandsetzung, Unterhaltung oder bei dem Betrieb von Anlagen oder Geräten zur Gewinnung, Erzeugung, Speicherung, Fortleitung, Abgabe oder zum

Verbrauch von Elektrizität oder Gas gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt oder

2. Anlagen oder Geräte der in Nummer 1 bezeichneten Art oder Ersatzteile für sie, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik widersprechen, installiert, betreibt oder an einen anderen gelangen läßt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen (§ 338) ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 338

Besonders schwere Fälle

(1) Ein besonders schwerer Fall liegt bei Taten nach den §§ 320, 322 bis 324, 327 bis 331, 333, 334, 336 bis 337a in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat leichtfertig den Tod eines anderen verursacht,
2. in der Absicht handelt, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder
3. als Mitglied oder im Auftrag einer Gruppe handelt, der solche Taten als Mittel für ihre Zwecke dienen.

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt bei Taten nach den §§ 333, 334, 336 bis 337a ferner in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat leichtfertig eine schwere Schädigung eines anderen an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) verursacht,
2. aus Gewinnsucht oder
3. in der Absicht handelt, einen Unglücksfall herbeizuführen.

§ 339

Nebenstrafen und Maßnahmen

(1) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen

Vorbereitung eines Explosionsverbrechens nach § 326 in Verbindung mit § 323 Abs. 1 und

Entfesselns von Naturkräften in den Fällen des § 328 Abs. 3

kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

(2) In den Fällen der §§ 320, 322 bis 324 und 326 bis 336 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

(3) Ist eine rechtswidrige Tat nach den §§ 320, 322 bis 324, 326 bis 336 oder nach § 337a begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine rechtswidrige Tat nach § 330 oder § 337a bezieht,

eingezogen werden.

§ 340

Fahrlässige Begehung

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in den Fällen des § 320 Abs. 1 (Brandstiftung) die Tat fahrlässig begeht oder
2. in den Fällen
   des § 320 Abs. 2 (Brandstiftung),
   des § 323 (Herbeiführen einer Explosion),
   des § 327 (Gefährdung durch Giftstoffe),
   des § 328 (Entfesseln von Naturkräften),
   des § 329 (Brunnenvergiftung),
   des § 333 (Beeinträchtigung von Wasser-, Kraft- und Schutzanlagen),
   des § 337 (Baugefährdung) und
   des § 337a (Gefährdung durch Elektrizität oder Gas)

   fahrlässig handelt und die in diesen Vorschriften bezeichnete Gefahr fahrlässig verursacht.

(2) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in den Fällen des § 321 (Herbeiführen einer Brandgefahr) die Tat fahrlässig begeht oder
2. die Tat nach § 335 (Sabotage) fahrlässig an einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage begeht.

§ 341

Tätige Reue

(1) Das Gericht kann die in § 322 Abs. 1 und § 324 Abs. 3 angedrohte Strafe nach § 64 Abs. 1 mildern, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe nach diesem Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig in den Fällen

1. des § 320 Abs. 1 den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entstanden ist,
2. des § 324 Abs. 1 und des § 326 die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet oder
3. des § 320 Abs. 2, 4 sowie der §§ 321, 322 Abs. 2, §§ 323, 324 Abs. 4, §§ 327 bis 334 und 336 bis 337a die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach § 340 wird nicht bestraft, wer in den Fällen

1. der fahrlässigen Verursachung eines Brandes (§ 320 Abs. 1 in Verbindung mit § 340 Abs. 1 Nr. 1) freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entstanden ist,
2. des § 340 Abs 1 Nr 2 und der fahrlässigen Verursachung einer Brandgefahr (§ 321 in Verbindung mit § 340 Abs. 2) freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(4) Wird ohne Zutun des Täters der Brand gelöscht oder die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Vierter Titel

Verkehrsstraftaten

§ 342

Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr

(1) Wer die Sicherheit des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet,
3. falsche Zeichen oder Signale gibt oder
4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter

1. in der Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen,
2. in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,
3. in der Absicht, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder
4. als Mitglied oder im Auftrag einer Gruppe, der solche Taten als Mittel für ihre Zwecke dienen,

so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Das Gericht kann die in den Absätzen 1 bis 4 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter derselben Voraussetzung wird der Täter nicht nach Absatz 5 bestraft. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 343

Gefährdung des Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. ein Schienenbahn- oder Schwebebahnfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder
2. als Führer eines solchen Fahrzeuges oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs verstößt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 344

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder
3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter unter den Voraussetzungen des § 342 Abs. 3, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) § 342 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 345

Gefährdung des Straßenverkehrs[24])

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder
2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos
   a) die Vorfahrt nicht beachtet,
   b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
   c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,
   d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,
   e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
   f) auf Autobahnen wendet oder dies versucht oder
   g) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht

und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 346

Schienenbahnen im Straßenverkehr

Soweit Schienenbahnen am Straßenverkehr teilnehmen, sind nur die Vorschriften zum Schutz des Straßenverkehrs (§§ 344, 345) anzuwenden.

§ 347

Verkehrsflucht

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder
2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der nicht unverzüglich, nachdem er sich

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 oder
2. berechtigt oder entschuldigt

vom Unfallort entfernt hat, die Feststellungen nachträglich ermöglicht.

(4) Hat sich der Täter in den Fällen des Absatzes 1 zur Wahrnehmung eines für ihn wichtigen schutzwürdigen Interesses vom Unfallort entfernt, so kann das Gericht von Strafe absehen, wenn er am Unfallort seine Anschrift und das Kennzeichen seines Fahrzeuges angegeben und unverzüglich die übrigen Feststellungen nachträglich ermöglicht hat.

(5) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder der nächsten Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeuges angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.

(6) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

§ 348

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

Wer zur Begehung eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung einen Angriff auf Leben, Leib oder Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeuges oder eines Mitfahrers unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs verübt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 349

Gefährdung von Schiffen und Luftfahrzeugen durch Bannware

(1) Wer ohne Wissen des Reeders oder des Schiffsführers oder als Schiffsführer gegen den Willen des Reeders eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung

1. für das Schiff oder die Ladung die Gefahr einer Beschlagnahme oder Einziehung oder
2. für den Reeder oder den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung

verursacht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

---

[24]) Die Bundesregierung behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Ergänzung des Entwurfs durch Vorschriften zu empfehlen, die das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluß ohne Rücksicht auf die Herbeiführung einer Verkehrsgefahr als Vergehen mit Strafe bedrohen. Zur Vorbereitung dieses Vorschlags ist noch der Eingang von Gutachten Sachverständiger, insbesondere der Gerichtsmedizin, abzuwarten. Die Begründung führt darüber in der Vorbemerkung zu dem Titel „Verkehrsstraftaten" Näheres aus.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Reeder gegen den Willen des Schiffsführers eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung für den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung verursacht.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für ausländische Schiffe, die ihre Ladung ganz oder zum Teil im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Sachen in Luftfahrzeuge gebracht oder genommen werden. An die Stelle des Reeders und des Schiffsführers treten der Halter und der Führer des Luftfahrzeuges.

§ 350

Nebenstrafen und Maßnahmen

(1) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Verkehr (§ 342 Abs. 1, § 344 Abs. 1) kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

(2) In den Fällen des § 342 Abs. 3, des § 344 Abs. 3 und des § 348 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

(3) Ist eine rechtswidrige Tat nach § 342 Abs. 1 bis 3 oder nach § 344 Abs. 1 bis 3 begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Fünfter Titel

Mißbrauch von Rauschmitteln

§ 351

Vollrausch

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel in einen Rausch versetzt, wird mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Hat der Täter damit gerechnet oder konnte er damit rechnen, daß er im Rausch rechtswidrige Taten begehen werde, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren, Strafhaft oder Geldstrafe.

(3) Die Strafe darf nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die Rauschtat angedrohte Strafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

§ 352

Gefährdung einer Entziehungskur

Wer wissentlich einem anderen, der auf Grund gerichtlicher Anordnung oder ohne seine Einwilligung zu einer Entziehungskur in einer Anstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters oder seines Beauftragten alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel verschafft oder überläßt oder ihn zum Genuß solcher Mittel verleitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 353

Verabreichen alkoholischer Getränke an Betrunkene

Wer im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel alkoholische Getränke an einen Betrunkenen verabreicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

Sechster Titel

Gemeinlästige Straftaten

§ 354

Bettelei

(1) Wer aufdringlich oder in einer Weise bettelt, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne andere zu beunruhigen, wird mit Strafhaft bestraft.

(2) Wer als Mitglied oder im Auftrag einer Gruppe bettelt, die das Betteln gewerbsmäßig betreibt, oder wer eine solche Gruppe zum Betteln einsetzt oder leitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Strafhaft bestraft.

§ 355

Anhalten zum Betteln

(1) Wer Kinder oder Jugendliche zum Betteln anhält, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unterläßt, Kinder oder Jugendliche, für die ihm die Personensorge zusteht oder die seiner Erziehung anvertraut sind, vom Betteln abzuhalten.

§ 356

Landstreicherei

(1) Wer sich aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit mittellos und ohne festes Unterkommen in einer Weise umhertreibt, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne andere zu beunruhigen oder zu belästigen, wird mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu einem unsteten oder ungeordneten Leben als Mitglied einer Bande in einer Weise umhertreibt, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne andere zu beunruhigen oder zu belästigen.

Siebenter Titel

Glücksspiel

§ 357

Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie

Wer ohne behördliche Erlaubnis eine öffentliche Lotterie oder eine öffentliche Ausspielung von Sachen oder geldwerten Leistungen veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 358

Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne behördliche Erlaubnis ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder hält,
2. die Einrichtungen dazu bereitstellt oder
3. die Veranstaltung eines solchen Glücksspiels in seinen Räumen duldet.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft Das Gericht kann Sicherungsaufsicht anordnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf nichtöffentliche Glücksspiele in Spielklubs und ähnlichen Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften anzuwenden, in denen die Veranstaltung von Glücksspielen üblich ist.

§ 359

Unerlaubte Beteiligung am Glücksspiel

(1) Wer sich an einem Glücksspiel der in § 358 Abs. 1, 3 bezeichneten Art, das ohne behördliche Erlaubnis veranstaltet wird, beteiligt, wird mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft. Das Gericht kann Sicherungsaufsicht anordnen.

§ 360

Einziehung

In den Fällen der §§ 358 und 359 werden die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank vorgefundene Geld eingezogen, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden.

Fünfter Abschnitt

STRAFTATEN GEGEN DEN STAAT UND SEINE EINRICHTUNGEN

Erster Titel

Hochverrat und Staatsgefährdung

Hochverrat

§ 361

Hochverrat gegen die Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende Verfassung zu ändern,

wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 362

Hochverrat gegen ein Land

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. das Gebiet eines Landes ganz oder teilweise einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem loszulösen oder
2. die auf dem Verfassungsgesetz eines Landes beruhende Verfassung zu ändern,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 363

Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 364

Verfassungsverrat

(1) Wer es unternimmt, durch Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. einen Verfassungsgrundsatz zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,

wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes Unternehmen des Verfassungsverrats vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 365

Angriff gegen den Bundespräsidenten

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben des Bundespräsidenten unternimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer es unternimmt, den Bundespräsidenten

1. seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu berauben oder
2. zu nötigen (§ 170), seine verfassungsmäßigen Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 366

Hochverräterische Werbung

(1) Wer öffentlich oder in einer Versammlung dazu auffordert, eines der in den §§ 361 und 362 bezeichneten Ziele mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu verfolgen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Titels oder in § 292 mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine der in Absatz 1 bezeichneten hochverräterischen Bestrebungen dadurch verfolgt oder sich dadurch in ihren Dienst stellt, daß er

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die eine solche Aufforderung enthalten,
   a) verbreitet,
   b) öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
   c) herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Buchstabe b) zugänglich gemacht werden, oder
2. Äußerungen, die eine solche Aufforderung enthalten, öffentlich oder in einer Versammlung verbreitet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 367

Fahrlässige Förderung hochverräterischer Bestrebungen

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt den äußeren Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 363) erfüllt oder die eine Aufforderung im Sinne des § 366 enthalten,
   a) verbreitet,
   b) öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
   c) herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Buchstabe b) zugänglich gemacht werden, oder
2. Äußerungen solchen Inhalts durch Funk oder sonst durch technische Vervielfältigung öffentlich oder in einer Versammlung verbreitet,

obwohl er den Inhalt der Schriften (§ 11 Abs. 3) oder Äußerungen erkannt hat oder hätte erkennen können, und dadurch fahrlässig den mit ihnen verfolgten Bestrebungen Vorschub leistet.

(2) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 368

Tätige Reue[25])

(1) Das Gericht kann die in den §§ 361, 362, 364 Abs. 1 und § 365 angedrohte Strafe nach § 64 Abs. 1 mildern, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine etwa bestehende Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(2) Das Gericht kann die in den §§ 363 und 364 Abs. 2 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine etwa von ihm verursachte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Das Gericht kann die in § 366 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und eine etwa von ihm verursachte Gefahr, daß andere die dort bezeichneten hochverräterischen Bestrebungen weiterverfolgen, abwendet oder wesentlich mindert. Dies gilt für Taten, die in § 367 mit Strafe bedroht sind, entsprechend.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

---

25) Die Vorschrift setzt voraus, daß § 153 c der Strafprozeßordnung auf Straftaten wegen Hochverrats (§§ 361 bis 367) ausgedehnt wird, wenn der Täter sein mit der Tat zusammenhängendes Wissen über hochverräterische oder staatsgefährdende Bestrebungen offenbart und dadurch dazu beiträgt, eine Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden.

Staatsgefährdung

§ 369

Vorbereitung einer Gewaltherrschaft

(1) Wer es unternimmt,

1. Gruppen,
   a) die zu Gewalttätigkeiten, zur Volksverhetzung (§ 298), zur Bedrohung der Allgemeinheit (§ 299), zur Sabotage (§§ 335, 370, 413), zur Zersetzung (§ 371) oder zur Agententätigkeit (§ 373 Abs. 1) eingesetzt werden oder eine solche Tätigkeit leiten sollen oder
   b) deren Dasein, Zusammensetzung oder Aufgabe vor den Behörden geheimgehalten werden soll,

   zu schaffen, einzuüben oder zu unterhalten oder als Rädelsführer oder Hintermann zu fördern,
2. Waffen, Sprengstoffe oder andere Kampfmittel herzustellen, zu beschaffen, zu sammeln, bereitzuhalten oder zu verteilen oder
3. durch die Ankündigung von Gewalt- oder anderen Willkürmaßnahmen die Bevölkerung oder Teile der Bevölkerung einzuschüchtern,

und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer sich an einer Gruppe der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) bezeichneten Art als Mitglied beteiligt und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) § 368 Abs. 2, 4 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und des Absatzes 2 gilt dies auch dann, wenn der Täter freiwillig das Fortbestehen der Gruppe verhindert oder die Kampfmittel vernichtet oder unbrauchbar macht oder wenn er freiwillig sein Wissen über die Gruppe oder die Kampfmittel einer Behörde offenbart.

§ 370

Staatsgefährdende Sabotage

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. die Post oder dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen oder Anlagen,
2. Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwekken dienen,
3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder
4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen,

durch Aussperrung, Streik, Störmaßnahmen oder andere Handlungen ganz oder zum Teil außer Tätigkeit setzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzieht und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt.

(2) Wer Sabotage an lebenswichtigen Betrieben (§ 335) oder Wehrmittelsabotage (§ 413) begeht und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung an einer in Absatz 1 bezeichneten Tat von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 371

Staatsgefährdende Zersetzung

(1) Wer auf Amtsträger oder auf Angehörige einer Behörde, der Bundeswehr oder eines anderen öffentlichen Sicherheitsorgans einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutze des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes oder eines Landes zu untergraben, und dadurch Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 372

Staatsgefährdende Werbung[26])

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt und geeignet sind, als Propagandamittel Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder auf die Unterdrückung der demokratischen Freiheit gerichtete Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze herbeizuführen oder zu fördern,

1. verbreitet,
2. öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, damit sie oder aus ihnen

[26]) Es ist vorgesehen, im Einführungsgesetz eine besondere Strafbestimmung für den unveränderten Nachdruck nazistischer Schriften zu schaffen.

gewonnene Stücke verbreitet oder nach Nummer 2 zugänglich gemacht werden,

und dadurch die bezeichneten Bestrebungen verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Strafhaft bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Titels im Höchstmaß mit der gleichen oder einer schwereren Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 373

Staatsgefährdende Agententätigkeit

(1) Wer, für eine Regierung, eine Partei, eine andere Vereinigung oder eine Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einen ihrer Mittelsmänner handelnd,

1. auf Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, durch Versprechen oder Gewähren von Vorteilen, durch Einschüchterung, durch Irreführung oder durch andere Mittel zu politischen Zwecken einwirkt und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen in diesem Bereich gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt,
2. durch Erkunden der Verhältnisse, durch Sammeln von Nachrichten oder durch Verschaffen von Gelegenheit der Ausführung oder dem Vorhaben einer solchen Tätigkeit Vorschub leistet oder
3. Agenten zur Vornahme einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Handlungen in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes entsendet,

wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich als Deutscher, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, an einer Partei oder einer anderen Vereinigung außerhalb dieses Bereichs, die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt, als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt und dadurch die bezeichneten Bestrebungen verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.

§ 373 a

Staatsgefährdende Beziehungen

(1) Mitglieder des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Landes, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete und Soldaten, die zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes Beziehungen aufnehmen oder unterhalten und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen einer solchen Stelle gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze herbeizuführen suchen oder sich in ihren Dienst stellen, werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 374

Verstoß gegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

(1) Wer eine politische Partei, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Ersatzorganisation für eine solche Partei schafft, sich an ihr als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt.

(3) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zuwiderhandelt, die im Verfahren nach den Artikeln 18 oder 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder zum Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts erlassen ist, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Wer einer vollziehbaren behördlichen Maßnahme zuwiderhandelt, die sonst im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts getroffen ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(5) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Partei fortzuführen, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechtzuerhalten oder für sie eine Ersatzorganisation zu schaffen, ist strafbar.

§ 375

Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot [26a])

(1) Wer eine Vereinigung, die nach der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts oder des obersten Verwaltungsgerichts eines Landes nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder die aus diesem Grunde durch unanfechtbare behördliche Verfügung aufgelöst ist, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Ersatzorganisation für eine solche Vereinigung schafft, sich an ihr als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung fortzuführen, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechtzuerhalten oder für sie eine Ersatzorganisation zu schaffen, ist strafbar.

26a) Die Fassung der Vorschrift wird nach der Verkündung des neuen Vereinsgesetzes zu überprüfen sein.

(4) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 375a

Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder in einer von ihm verbreiteten Schrift (§ 11 Abs. 3) Kennzeichen

1. einer Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist,
2. einer Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unanfechtbar verboten ist, oder
3. einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation

verwendet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft. Dies gilt nicht, wenn solche Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder ähnlicher Zwecke verwendet werden.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) Die Strafe ist Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter durch die Tat absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt.

§ 376

Strafschärfung bei staatsgefährdenden Bestrebungen

Wenn jemand eine Tat begeht, die nach

den §§ 146, 148 oder 149 Abs. 2 Nr. 1 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),

den §§ 163, 166 Abs. 2, §§ 167, 169, 170 oder 172 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit),

dem § 183 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes),

den §§ 249 oder 250 (Sachbeschädigung),

den §§ 291, 293, 295 oder 299 (Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden),

den §§ 303, 304, 306, 307 oder 310 (Straftaten gegen die Sicherheit des Rechtsverkehrs),

den §§ 333 oder 334 (Gemeingefährliche Straftaten),

den §§ 400 bis 406 (Straftaten bei Wahlen und Abstimmungen),

den §§ 412, 414 Abs. 1, dem § 414a oder dem § 415 (Straftaten gegen die Landesverteidigung),

den §§ 418, 419 oder 425 bis 428 (Auflehnung gegen die Staatsgewalt),

den §§ 444 oder 447 (Straftaten gegen die Rechtspflege) oder

dem § 463 Abs. 3 allein oder in Verbindung mit dessen Absatz 4 oder mit § 464, dem § 467 oder dem § 468 (Straftaten gegen den öffentlichen Dienst)

strafbar ist, und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, so gilt folgendes:

1. Ist als Freiheitsstrafe lediglich Gefängnis ohne erhöhtes Mindestmaß angedroht, so ist die Mindeststrafe Gefängnis von drei Monaten.
2. Strafhaft und Geldstrafe, die nicht neben Freiheitsstrafe verhängt wird, sind ausgeschlossen.
3. Ein Strafantrag ist nicht erforderlich.

§ 377

Beleidigung des Bundespräsidenten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Bundespräsidenten beleidigt, wird in den Fällen der üblen Nachrede und der Kundgabe von Mißachtung (§§ 173, 175) mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. In den Fällen der Verleumdung (§ 174) ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Wer eine Tat nach § 182 gegen den Bundespräsidenten begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. § 182 Abs. 2, 4 ist anzuwenden.

(3) Wer durch die Tat absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt. Stirbt der Verletzte, so tritt an die Stelle der Ermächtigung das Recht der Angehörigen, nach § 121 Abs. 2 Strafantrag zu stellen.

§ 378

Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder
2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpft,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Zeichen der Hoheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder

entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafe ist Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter durch die Tat absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt.

§ 379

Verunglimpfung von Verfassungsorganen

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes insgesamt oder in einem ihrer Mitglieder als Verfassungsorgan in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise durch üble Nachrede, Verleumdung oder Kundgabe von Mißachtung (§§ 173 bis 175) verunglimpft und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

Gemeinsame Vorschriften

§ 380

Begriffsbestimmungen

(1) Der Bestand der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieses Titels umfaßt ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit, ihre staatliche Einheit und die Unversehrtheit des Bundesgebietes.

(2) Verfassungsgrundsätze im Sinne dieses Titels sind

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Titels sind Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichtet, wenn ihre Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland (Absatz 1) zu beeinträchtigen.

(4) Im Sinne dieses Titels sind Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze gerichtet, wenn ihre Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

§ 381

Nebenstrafen

(1) Neben einer Zuchthausstrafe wegen Hochverrats kann das Gericht in den Fällen der §§ 361 bis 365 das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 56 Abs. 3).

(2) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen

Hochverrats in den Fällen des § 363 Abs. 2 und des § 366 sowie

Staatsgefährdung in den Fällen der §§ 369 bis 376

kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

(3) Das Gericht kann die in Absatz 2 bezeichneten Fähigkeiten auch dann aberkennen, wenn der Täter wegen

Körperverletzung mit schwerer Folge in den Fällen des § 149 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 Nr. 2,

Volksverhetzung (§ 298),

einer Straftat gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 410 Abs. 2 und des § 416 oder

Bestechung in den Fällen des § 463 Abs. 1 und 2 allein oder in Verbindung mit dessen Absatz 4 oder mit § 464

zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und durch die Tat absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst gestellt hat.

§ 382

Maßnahmen

(1) In den Fällen der §§ 361 bis 366 und 369 bis 375a kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

(2) Ist eine in diesem Titel bezeichnete rechtswidrige Tat begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine rechtswidrige Tat nach § 366 Abs. 2, §§ 367, 369 Abs. 1 Nr. 2, § 372 und § 375a bezieht,

eingezogen werden.

Zweiter Titel

Landesverrat

§ 383

Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Steilung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet,
2. den Landesverrat (Absatz 1, § 384) derart wie einen Beruf betreibt, daß er daraus ganz oder zu einem erheblichen Teil seine Einkünfte zieht, oder
3. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 384

Landesverräterische Ausspähung

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise an einen Unbefugten gelangen zu lassen oder öffentlich bekanntzumachen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. das Staatsgeheimnis sich durch ein Verbrechen verschafft oder einem anderen mit Gewalt oder durch Androhung eines Übels abnötigt, das mit Gefahr für Leib oder Leben oder die wirtschaftliche Lebensgrundlage eines anderen verbunden ist, oder
3. durch den Verrat des Staatsgeheimnisses die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 385

Preisgabe und fahrlässige Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig eine Gefahr für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verursacht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis, das ihm kraft seines Amtes oder seiner Dienststellung oder eines von einem Befugten erteilten Auftrages zugänglich war, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch eine Gefahr für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Regierung des Bundes oder des Lande verfolgt, dessen Wohl gefährdet worden ist.

§ 386

Eindringen in Staatsgeheimnisse

(1) Wer ein Staatsgeheimnis sich verschafft oder in Besitz behält, um es in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wenn die Tat nicht als landesverräterische Ausspähung mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 387

Landesverräterischer Nachrichtendienst[27])

(1) Wer zu einem fremden Nachrichtendienst oder einer anderen fremden Einrichtung, die sich mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen befassen, oder zu einem ihrer Mittelsmänner nachrichtendienstliche Beziehungen aufnimmt oder unterhält, welche die Mitteilung von Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand haben, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Titels mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. zu einer fremden Regierung oder Einrichtung oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, die wenigstens für einen der Beteiligten auf die Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet sind, oder
2. für eine fremde Regierung oder Einrichtung Beziehungen der in der Nummer 1 bezeichneten Art zu einem anderen aufnimmt oder unterhält.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter in maßgebender nachrichtendienstlicher Stellung für die fremde Regierung oder Einrichtung tätig wird,

27) Es bleibt vorbehalten, als § 387a eine Vorschrift über Wirtschaftsspionage einzufügen.

2. der Täter die Treupflicht verletzt, die ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder seiner Stellung im politischen Leben gegenüber der Bundesrepublik Deutschland obliegt,
3. der Täter aus Habgier handelt oder
4. die Beziehungen für den Täter auf die Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet sind, deren Verrat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde.

(4) Ist der Täter außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes von einer dort tätigen Einrichtung zur Aufnahme und einer ihr etwa folgenden Unterhaltung der nachrichtendienstlichen Beziehungen gedrängt worden, so ist er straffrei, wenn er die Beziehungen unverzüglich einer Behörde offenbart.

§ 388

Landesverräterische Friedensgefährdung

(1) Wer zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen, die auf einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine besondere Treupflicht verletzt, die ihm kraft einer verantwortlichen Stellung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland obliegt, oder
2. durch die Tat der Bundesrepublik Deutschland schweren Nachteil zufügt.

(3) Sind in den Fällen des Absatzes 1 die Bestrebungen auf Zwangsmaßregeln gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gerichtet, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 389

Landesverräterisches Vortäuschen von Staatsgeheimnissen

(1) Wer gefälschte oder verfälschte Gegenstände, namentlich Schriften, Zeichnungen oder Modelle, Nachrichten darüber oder unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, deren Inhalt ein Staatsgeheimnis vortäuscht, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Gegenstände, namentlich Schriften, Zeichnungen oder Modelle, derart fälscht oder verfälscht, daß sie ein Staatsgeheimnis vortäuschen, oder
2. derart gefälschte oder verfälschte Gegenstände sich verschafft,

um sie in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise an einen anderen gelangen zu lassen oder öffentlich bekanntzumachen.

(3) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in besonders schweren Fällen des Absatzes 2 Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe handelt, der solche Taten als Mittel für ihre Zwecke dienen, oder
2. die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland durch die Tat herbeiführt oder durch die beabsichtigte Verwendung der Gegenstände herbeiführen würde.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig eine Gefahr für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verursacht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 390

Landesverräterische Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln

(1) Wer ein Beweismittel über eine Tatsache, die für die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder einerseits und einem fremden Staat, einem Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung andererseits von Bedeutung ist, fälscht, verfälscht, vernichtet, beschädigt, unbrauchbar macht, beiseite schafft, unterdrückt oder sonst in seiner Verwendbarkeit beeinträchtigt und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 391

Landesverräterische Täuschung

(1) Wer wider besseres Wissen unwahre Nachrichten, deren Inhalt die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder einerseits und einem fremden Staat, einem Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung andererseits zu stören ge-

eignet ist, an eine Behörde, einen Amtsträger oder einen Soldaten gelangen läßt, um die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder irrezuführen, und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 389 oder 390 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter aus Habgier handelt oder
2. die Tat zu einer empfindlichen Störung der in Absatz 1 bezeichneten Beziehungen führt.

§ 392

Landesverräterische Untreue

(1) Ein Beauftragter der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, der ein Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung absichtlich oder wissentlich zum Nachteil seines Auftraggebers führt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 393

Staatsgeheimnisse

Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Titels sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, namentlich Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer fremden Regierung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.

§ 394

Nebenstrafen und Maßnahmen

(1) Neben einer Zuchthausstrafe wegen Landesverrats kann das Gericht in den Fällen der §§ 383, 384, 388 und 389 das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 56 Abs. 3).

(2) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen Landesverrats kann das Gericht in den Fällen des § 385 Abs. 1, der §§ 386, 387 und 389 Abs. 5 sowie des § 391 die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

(3) In den Fällen der §§ 383 bis 385 Abs. 1 und der §§ 386 bis 391 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

(4) Ist eine in diesem Titel bezeichnete rechtswidrige Tat begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind oder vortäuschen und auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden. In diesen Fällen werden Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind oder vortäuschen, auch ohne die Voraussetzungen des § 114 eingezogen, wenn das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder es erfordert.

Dritter Titel

Straftaten gegen Verfassungsorgane

§ 395

Nötigung eines Verfassungsorgans

(1) Wer es unternimmt,

1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder
3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes

mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) § 368 Abs. 2, 4 gilt entsprechend.

§ 396

Nötigung von Mitgliedern eines Verfassungsorgans

(1) Wer ein Mitglied

1. eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes,
2. der Bundesversammlung oder
3. der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes

nötigt (§ 170), seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen (§ 171 Satz 2) ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

§ 397

Verletzung des Bannkreises

(1) Wer innerhalb des befriedeten Bannkreises um das Gebäude eines Gesetzgebungsorgans oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes entgegen den Vorschriften über den Bannkreis an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder an Aufzügen teilnimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer solche Versammlungen oder Aufzüge veranstaltet, zu ihnen auffordert oder an ihnen als Rädelsführer teilnimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

§ 398

Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans

(1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder dessen Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörenden Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat, wird mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt.

(2) Absatz 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte.

§ 399

Nebenstrafen und Sicherungsaufsicht

(1) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen Nötigung von Mitgliedern eines Verfassungsorgans (§ 396) kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

(2) In den Fällen der §§ 395 und 396 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

Vierter Titel

Straftaten bei Wahlen und Abstimmungen

§ 400

Abstimmungshinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Abstimmung oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 401

Abstimmungsfälschung

(1) Wer abstimmt, ohne stimmberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Abstimmungsergebnis herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Abstimmungsergebnis verfälscht oder unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 402

Stimmnötigung

(1) Wer mit Gewalt, durch gefährliche Drohung (§ 11 Abs. 1 Nr. 7) oder durch Drohung mit einem wirtschaftlichen oder beruflichen Nachteil einen anderen nötigt, überhaupt, in einem bestimmten Sinne, in einer bestimmten Form oder nicht abzustimmen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften über die Nötigung (§§ 171, 396, 418) mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) § 170 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 403

Abstimmungstäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, daß ein anderer bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig abstimmt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 404

Stimmbestechung

Wer es unternimmt, für eine Abstimmung eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

§ 405

Gefährdung freier Stimmabgabe

(1) Wer bei einer geheimen Abstimmung einen anderen

1. dazu bestimmt, daß er nicht geheim abstimmt, oder
2. daran hindert, seine Stimme geheim abzugeben,

und dadurch die unbeeinflußte Stimmabgabe gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Wer die Tat als Mitglied des Abstimmungsvorstandes oder sonst als Angehöriger einer Abstimmungsbehörde begeht, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 406

Bruch des Abstimmungsgeheimnisses

(1) Wer bei oder nach einer geheimen Abstimmung sich oder einem anderen ohne Einwilligung des Abstimmenden aus dem Abstimmungsvorgang oder den Abstimmungsunterlagen davon Kenntnis

verschafft, wie dieser abstimmt oder abgestimmt hat, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer Vorschrift zum Schutze des Abstimmungsgeheimnisses zuwiderhandelt, um sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand abstimmt oder abgestimmt hat.

§ 407

Fälschung von Abstimmungsunterlagen

Wer

1. seine Eintragung in das Verzeichnis der Stimmberechtigten durch falsche Angaben erwirkt,
2. wissentlich jemanden als Stimmberechtigten einträgt, der nicht stimmberechtigt ist,
3. die Eintragung eines Stimmberechtigten verhindert, obwohl er dessen Stimmberechtigung kennt, oder
4. sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen läßt, obwohl er weiß, daß er nicht wählbar ist,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 408

Nebenstrafen

Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 400 bis 406 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 56 Abs. 1 bis 3).

§ 409

Anwendungsbereich

(1) Die §§ 400 bis 404 gelten für folgende Abstimmungen, wenn sie auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften beruhen und öffentliche Angelegenheiten betreffen:

1. Wahlen und andere Abstimmungen des Volkes im Bund und in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden,
2. Wahlen und andere Abstimmungen in den Volksvertretungen und in anderen Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Wahlen zu diesen Einrichtungen.

(2) Die §§ 405 bis 407 gelten für die Wahlen und anderen Abstimmungen nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags und das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

Fünfter Titel

Straftaten gegen die Landesverteidigung

§ 410

Selbstverstümmelung

(1) Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder machen läßt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen anderen mit dessen Einwilligung zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

(3) Führt der Täter die Untauglichkeit nur für eine gewisse Zeit oder für eine einzelne Art der Verwendung herbei, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Strafhaft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 411

Wehrpflichtentziehung durch Täuschung

(1) Wer sich oder einen anderen durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften der Erfüllung der Wehrpflicht dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder für eine einzelne Art der Verwendung entzieht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 412

Störpropaganda gegen die Bundeswehr

(1) Wer unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, deren Verbreitung geeignet ist, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören, wider besseres Wissen zum Zwecke der Verbreitung aufstellt oder verbreitet, um die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 413

Wehrmittelsabotage

(1) Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Wehrmittel oder
2. Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dienen,

zerstört, beschädigt, verändert, beiseite schafft oder durch einen anderen Eingriff unwirksam macht oder in ihrer Tauglichkeit beeinträchtigt und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe oder das Leben eines anderen gefährdet.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich einen solchen Gegenstand oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch absichtlich oder wissentlich die in Absatz 1 bezeichnete Gefahr herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt,
2. leichtfertig den Tod eines anderen verursacht oder
3. der Bundesrepublik Deutschland schweren Nachteil zufügt.

(5) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, in den Fällen des Absatzes 2 nicht absichtlich oder wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 335 oder 370 Abs. 2 mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 414

Abbildung von Wehrmitteln

(1) Wer von einem Wehrmittel, einer militärischen Anlage oder Einrichtung oder einem militärischen Vorgang eine Abbildung oder Beschreibung anfertigt oder eine solche Abbildung oder Beschreibung sich verschafft oder an einen anderen gelangen läßt und dadurch absichtlich oder wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 383, 384 oder 386 mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt und dadurch die Gefahr nicht absichtlich oder wissentlich, aber vorsätzlich oder leichtfertig herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 414a

Unerlaubte Luftaufnahmen

(1) Wer von einem Luftfahrzeug aus ein Lichtbild von einem Gebiet oder einem Gegenstand im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufnimmt oder eine solche Aufnahme oder eine danach hergestellte Abbildung sich verschafft oder an einen anderen gelangen läßt und dadurch absichtlich oder wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 383, 384, 386 oder 414 mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 415

Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften

(1) Wer Gegenstände, namentlich Schriften, Zeichnungen oder Modelle, oder Mitteilungen, zu deren Geheimhaltung er im Interesse der Landesverteidigung von einer zuständigen Dienststelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung mit seiner Einwilligung oder auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder Nachrichten darüber an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 416

Anwerbung zu fremdem Wehrdienst

(1) Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland zugunsten einer ausländischen Macht einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung anwirbt oder ihren Werbern oder dem Wehrdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 417

Nebenstrafen und Maßnahmen

(1) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen Wehrmittelsabotage kann das Gericht in den Fällen des § 413 Abs. 1 bis 4 die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

(2) In den Fällen der §§ 413, 414, 414a und 416 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

(3) Ist eine rechtswidrige Tat nach den §§ 412 bis 415 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
2. Abbildungen, Beschreibungen oder Aufnahmen, auf die sich eine rechtswidrige Tat nach den §§ 414 und 414a bezieht, und
3. Gegenstände, die durch eine rechtswidrige Tat nach § 415 an einen Unbefugten gelangt sind oder durch den Versuch einer solchen Tat gelangen sollten,

eingezogen werden. In diesen Fällen werden Gegenstände der in den Nummern 2 und 3 bezeichneten Art auch ohne die Voraussetzungen des § 114 eingezogen, wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert.

Sechster Titel

Auflehnung gegen die Staatsgewalt

§ 418

Nötigung zu Diensthandlungen

(1) Wer eine Behörde, einen Amtsträger oder einen Soldaten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung (§ 11 Abs. 1 Nr. 7) nötigt, eine Diensthandlung (§ 11 Abs. 1 Nr 4) vorzunehmen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Strafhaft bestraft. § 170 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 419

Widerstand

(1) Wer eine Behörde, einen Amtsträger oder einen Soldaten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung (§ 11 Abs. 1 Nr. 7) nötigt, eine Diensthandlung (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) nicht vorzunehmen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Strafhaft bestraft. § 170 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer einen Amtsträger oder einen Soldaten während einer Diensthandlung tätlich angreift.

(4) Die Tat ist nicht als Widerstand strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(5) Nimmt der Täter irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs 2) und, wenn der Irrtum dem Täter nicht vorzuwerfen ist, auch von Strafe absehen.

§ 420

Nötigung und Widerstand gegen Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzberechtigte

Der Diensthandlung eines Amtsträgers im Sinne der §§ 418 und 419 steht eine Handlung gleich, die ein zur Wahrnehmung des Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzes Berechtigter in Ausübung dieses Schutzes vornimmt.

§ 421

Hilfspersonen

Die §§ 418 bis 420 gelten entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei einer Diensthandlung oder einer in § 420 bezeichneten Handlung zugezogen sind.

§ 422

Besonders schwere Fälle

In besonders schweren Fällen werden die Nötigung zu Diensthandlungen und der Widerstand (§§ 418 bis 421) mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,
2. der Täter mit einem Verbrechen droht,
3. er durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) bringt oder
4. die Tat den Tod oder eine andere schwere Schädigung des Angegriffenen an Körper oder Gesundheit zur Folge hat.

§ 423

Meuterei von Gefangenen

(1) Gefangene, die mit vereinten Kräften

1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten nötigen (§ 170) oder tätlich angreifen,
2. gewaltsam ausbrechen oder
3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen,

werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Gefangene, die mit vereinten Kräften aus Widersätzlichkeit Sachen von mehr als nur geringem Wert zerstören oder beschädigen, werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Gefangener im Sinne der Absätze 1 und 2 ist auch, wer in Sicherungsverwahrung, vorbeugender Verwahrung, in einer Bewahrungsanstalt oder einem Arbeitshaus untergebracht ist.

§ 424

Schwere Meuterei

In besonders schweren Fällen des § 423 Abs. 1 wird die Meuterei mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter Rädelsführer ist,
2. er oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,
3. der Täter selbst Gewalt gegen einen anderen anwendet oder ihn tätlich angreift oder
4. die Meuterei den Tod oder eine schwere Schädigung eines anderen an Körper oder Gesundheit (§ 147 Abs. 2) zur Folge hat.

§ 425

Befreiung von Gefangenen

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger verpflichtet, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 426

Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 Abs. 2 allein oder in Verbindung mit § 304 oder in § 306 Abs. 2 mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 427

Verstrickungsbruch und Siegelbruch

(1) Wer eine Sache, die dienstlich gepfändet oder in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht als Verwahrungsbruch mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt oder ablöst, das angelegt ist, um Sachen dienstlich zu verschließen, in Beschlag zu nehmen oder zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschluß ganz oder zum Teil unwirksam macht.

(3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und ist ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen, so kann das Gericht von Strafe absehen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für amtliche Siegel einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts.

§ 428

Verletzung amtlicher Bekanntmachungen

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ein dienstliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, zerstört, beseitigt, verunstaltet oder ganz oder zum Teil unkenntlich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für amtliche Schriftstücke einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts.

§ 429

Verstoß gegen Weisungen bei der Sicherungsaufsicht

Wer während der Sicherungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 93 Abs. 1 bezeichneten Art gröblich oder beharrlich verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 430

Verstoß gegen das Berufsverbot und das Verbot der Tierhaltung

(1) Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbezweig für sich oder einen anderen ausübt, oder durch einen anderen für sich ausüben läßt, obwohl dies ihm oder dem anderen strafgerichtlich untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Tier hält, obwohl ihm dies strafgerichtlich untersagt ist.

Siebenter Titel

Gefährdung der Rechtspflege

Falsche Aussage

§ 431

Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 432

Meineid

(1) Wer vor Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 433

Schwerer Meineid

In besonders schweren Fällen wird der Meineid mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt,
2. durch die Tat bewirkt, daß ein anderer die Freiheit auf Grund gerichtlicher Anordnung

verliert oder seine berufliche Stellung einbüßt oder daß die Familienverhältnisse eines anderen zerrüttet werden, oder

3. durch die Tat vereitelt, daß ein anderer wegen eines von diesem begangenen Verbrechens bestraft wird.

§ 434

Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer einem Gericht oder einer anderen zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständigen Stelle eine falsche Versicherung an Eides Statt abgibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 435

Versuch der Beteiligung

Für die falsche uneidliche Aussage und den Meineid gelten die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung (§§ 35, 36) und für die falsche Versicherung an Eides Statt die Vorschriften über den Versuch der Anstiftung (§ 35 Abs. 1, § 36) entsprechend.

§ 436

Herbeiführen einer falschen Aussage

(1) Wer einen anderen dahin beeinflußt, daß dieser ohne Vorsatz

1. falsch schwört (§ 432),
2. uneidlich falsch aussagt (§ 431) oder
3. eine falsche Versicherung an Eides Statt abgibt (§ 434),

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Gefängnis bis zu drei Jahren und in den Fällen der Nummer 3 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 437

Leichtfertiger Falscheid; leichtfertige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wer leichtfertig vor Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer leichtfertig einem Gericht oder einer anderen zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständigen Stelle eine falsche Versicherung an Eides Statt abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 438

Aussagenotstand; falsche Aussage wegen Nötigung

(1) Hat jemand als Zeuge oder Sachverständiger oder bei der Leistung des Offenbarungseides die Unwahrheit bekundet, um von sich oder einem Angehörigen die Gefahr abzuwenden, wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) unterworfen zu werden, so kann das Gericht die Strafe wegen falscher uneidlicher Aussage, Meineids oder falscher Versicherung an Eides Statt nach § 64 Abs. 1 mildern. Dies gilt nicht, wenn die rechtswidrige Tat durch eine Äußerung des Täters in derselben Sache begangen worden ist, in welcher er die falsche Aussage gemacht, den Meineid geleistet oder die falsche Versicherung abgegeben hat.

(2) Hat jemand die Unwahrheit bekundet, weil ein anderer ihn mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel dazu genötigt hat, so kann das Gericht die Strafe ebenso mildern.

(3) Auf Teilnehmer sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 439

Strafmilderung wegen Verfahrensverstoßes

Das Gericht kann die Strafe wegen falscher uneidlicher Aussage, Meineids oder leichtfertigen Falscheids nach § 64 Abs. 1 mildern, wenn der Täter einem gesetzlichen Verbot zuwider vereidigt worden ist oder berechtigt war, die Aussage oder den Eid zu verweigern, und dem Gesetz zuwider darüber nicht belehrt worden ist.

§ 440

Strafmilderung wegen Bedeutungslosigkeit der Aussage

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 431 bis 437 die Strafe wegen Meineids nach § 64 Abs. 1 mildern und wegen einer anderen Tat die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn die falsche Erklärung eine Tatsache betrifft, die für das Verfahren von vornherein offensichtlich bedeutungslos war.

§ 441

Dem Eid und der Versicherung an Eides Statt gleichstehende Erklärungen

(1) Dem Eid steht die Berufung auf einen früheren Eid und bei Personen, die von der Pflicht zur Eidesleistung befreit sind, die an Stelle des Eides zugelassene Beteuerung gleich.

(2) Der Versicherung an Eides Statt steht die Berufung auf eine frühere Versicherung an Eides Statt gleich.

§ 442

Tätige Reue

(1) Das Gericht kann die Strafe wegen falscher uneidlicher Aussage, Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt und Herbeiführens einer falschen Aussage für den Beteiligten, der die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt, nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen.

(2) Unter denselben Voraussetzungen ist der Täter straffrei, der sich eines leichtfertigen Falscheids oder einer leichtfertigen falschen Versicherung an Eides Statt schuldig gemacht hat.

(3) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist, oder wenn der Beteiligte zuvor erfahren hat, daß gegen ihn eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

(4) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde erklärt werden.

§ 443

Nebenstrafen

Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen Meineids kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

Andere Straftaten gegen die Rechtspflege

§ 444

Falsche Verdächtigung

Wer einen anderen bei einer Behörde, bei einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle oder öffentlich in der Absicht, gegen ihn ein Strafverfahren oder sonst eine behördliche Maßnahme herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wider besseres Wissen

1. einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht verdächtigt oder
2. eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet ist, zu der beabsichtigten Folge zu führen, über ihn aufstellt oder an einen Dritten gelangen läßt,

wird mit Gefängins bis zu fünf Jahren bestraft[28]).

§ 445

Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Auf Antrag des Verletzten ist anzuordnen, daß die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung öffentlich bekanntgemacht wird. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht auf die Angehörigen über. § 121 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Art der Bekanntmachung und den Vollzug der Anordnung gilt § 181 Abs. 2, 3 entsprechend.

§ 446

Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseres Wissen

1. einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht, daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei, oder
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Stellen über die Person eines an einer rechtswidrigen Tat Beteiligten zu täuschen sucht,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht als falsche Verdächtigung oder als Strafvereitelung mit Strafe bedroht ist.

28) Es ist zu prüfen, ob § 164 Abs. 6 StGB in die Strafprozeßordnung aufgenommen werden soll.

(2) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird nicht bestraft, wer die Tat begeht, um von sich oder einem Angehörigen die Gefahr abzuwenden, wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) unterworfen zu werden.

§ 447

Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) unterworfen wird, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst wegen Beteiligung an der Vortat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, oder daß die gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

(7) Im Sinne dieser Vorschrift steht der Jugendarrest einer Maßnahme gleich.

§ 448

Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 447 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) oder ist er in den Fällen des § 447 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder der Maßnahme berufen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten, in minder schweren Fällen Gefängnis bis zu drei Jahren.

(2) § 447 Abs. 3, 6 ist nicht anzuwenden.

§ 449

Unterlassene Verbrechensanzeige

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
eines Totschlags oder Mordes (§§ 134, 135),
einer verbrecherischen Freiheitsberaubung (§ 164 a),
eines erpresserischen Kindesraubes (§ 165),
einer Verschleppung (§ 166),
eines Menschenhandels (§ 229),
eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 245, 246, 261),

einer Geldfälschung (§ 312 allein oder in Verbindung mit den §§ 316, 317),

eines gemeingefährlichen Verbrechens (§ 320 Abs. 1, 2, §§ 322, 323 Abs. 1, § 324 Abs. 1, 3, § 326 Abs. 1 Nr. 1, § 327 Abs. 1, § 328 Abs. 1, § 329 Abs. 1, § 330 Abs. 1, § 331),

eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Verkehrs (§ 342 Abs. 3, § 344 Abs. 3, § 348),

eines Verbrechens des Hochverrats (§§ 361 bis 363 Abs. 1, §§ 364, 365),

eines Verbrechens des Landesverrats (§§ 383, 384, 388, 389 Abs. 1, 2, §§ 390, 392) oder

eines Völkermordes (§§ 478, 479)

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, erfährt und es unterläßt, dies einer Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig anzuzeigen, obwohl er mit der Ausführung oder dem Erfolg rechnet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Dies gilt auch dann, wenn der Täter der anzuzeigenden Tat zwar ohne Schuld, aber rechtswidrig handelt.

(2) Unterläßt der Täter die Anzeige leichtfertig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr, Strafhaft oder Geldstrafe.

(3) Die Unterlassung der Anzeige ist nur dann strafbar, wenn die anzuzeigende Tat vollendet, versucht oder in strafbarer Weise vorbereitet worden ist.

§ 450

Straflosigkeit der unterlassenen Verbrechensanzeige

(1) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(2) Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es sich um einen Totschlag oder Mord handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist.

(3) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 451

entfällt

§ 452

Störung der Strafrechtspflege

Wer öffentlich während eines Strafverfahrens vor dem Urteil des ersten Rechtszuges in Druckschriften, in einer Versammlung oder in Darstellungen des Ton- oder Fernseh-Rundfunks oder des Films

1. den künftigen Ausgang des Verfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die der amtlichen Entscheidung in diesem Verfahren vorgreift, oder
2. über das Ergebnis nichtamtlicher Ermittlungen, die sich auf die Sache beziehen, eine Mitteilung macht, die geeignet ist, die Unbefangenheit der Mitglieder des Gerichts, der Zeugen oder der Sachverständigen oder sonst die Findung der Wahrheit oder einer gerechten Entscheidung zu beeinträchtigen,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht für eine Erörterung, die sich auf Fragen des anzuwendenden Rechts beschränkt.

§ 453

Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einem gesetzlichen Verbot[29]) zuwider über den Inhalt einer Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks öffentlich eine Mitteilung macht[30]),
2. einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes[31]) auferlegten Schweigepflicht zuwider Tatsachen offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder
3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens ohne Genehmigung der zuständigen Behörde öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind, oder das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 454

Aussageerpressung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei

1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) oder einer behördlichen Verwahrung, einem Bußgeldverfahren oder
2. einem Disziplinarverfahren gegen Beamte oder Richter oder einem ehrengerichtlichen Verfahren

berufen ist, gegen einen anderen Gewalt anwendet oder androht, ihn körperlich mißhandelt oder see-

---

29) Gesetzliche Verbote enthalten § 184 b StGB und Artikel III des Gesetzes betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 133) i. d. F. der Verordnung vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121). Diese Verbote werden durch das Einführungsgesetz in das Gerichtsverfassungsgesetz zu übernehmen sein.

30) Es bedarf einer Prüfung, ob für Verhandlungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ein entsprechender Schutz gewährt werden soll.

31) Vgl. § 174 Abs. 2 GVG.

lisch quält, um in dem Verfahren Aussagen oder Erklärungen herbeizuführen oder zu verhindern, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 455

Rechtsbeugung

(1) Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, der bei der Leitung eines rechtlich geordneten Verfahrens in einer nach Rechtsgrundsätzen zu entscheidenden Sache oder bei der Entscheidung in einem solchen Verfahren absichtlich oder wissentlich zugunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten das Recht beugt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 456

Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren oder einem Verfahren zur Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) berufen ist[32]), absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen anderen, der nach dem Gesetz nicht verwahrt werden darf, zur Verwahrung bringt oder auf eine solche Verwahrung hinwirkt.

(3) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei einem Disziplinarverfahren gegen Beamte oder Richter oder bei einem ehrengerichtlichen Verfahren berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen anderen, der nach dem Gesetz nicht disziplinarrechtlich oder ehrengerichtlich verfolgt werden darf, in dieser Weise verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 457

Vollstreckung gegen Unschuldige

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) berufen ist, eine Strafe oder Maßnahme vollstreckt, die nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

[32]) Die Frage, ob und in welchem Umfang auch die Mitwirkung bei einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in den Tatbestand aufzunehmen ist, kann erst im Zusammenhang mit der Neuregelung des Ordnungswidrigkeitenrechts entschieden werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer behördlichen Verwahrung berufen ist, gegen einen anderen eine Verwahrung vollstreckt, die nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf.

(3) Vollstreckt der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichnete Amtsträger leichtfertig eine Freiheitsstrafe, eine freiheitsentziehende Maßregel oder eine behördliche Verwahrung, die nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr, Strafhaft oder Geldstrafe.

(4) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Disziplinarstrafe gegen Beamte oder Richter oder einer ehrengerichtlichen Strafe berufen ist, eine Disziplinarstrafe oder eine ehrengerichtliche Strafe vollstreckt, die nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 458

Parteiverrat

Wer als Rechtsanwalt oder Patentanwalt in derselben ihm anvertrauten Rechtssache mehreren Auftraggebern, deren Interessen einander sachlich widerstreiten, Rat oder Beistand gewährt und dabei absichtlich oder wissentlich zugunsten eines Auftraggebers gegen den Auftrag oder zum Nachteil eines anderen Auftraggebers handelt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 459

Nebenstrafen

Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen

falscher Verdächtigung (§ 444),

Strafvereitelung im Amt (§ 448),

Verfolgung Unschuldiger in den Fällen des § 456 Abs. 3,

Vollstreckung gegen Unschuldige in den Fällen des § 457 Abs. 4 und

Parteiverrats (§ 458)

kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

Achter Titel

Straftaten gegen den öffentlichen Dienst

Bestechlichkeit und Bestechung

§ 460

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung (§ 11 Abs. 1

Nr. 4) vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine zu seinem Aufgabenbereich gehörende Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist die Tat nicht rechtswidrig, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und entweder die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme im Rahmen ihrer Befugnisse genehmigt.

§ 461

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine zu seinem Aufgabenbereich gehörende Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Obliegenheiten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 bis 3 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit zeigt,

1. bei der Handlung seine Pflichten oder Obliegenheiten zu verletzen;
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 462

Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten als Gegenleistung dafür, daß er eine in seinem Ermessen stehende Diensthandlung (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter als Gegenleistung dafür, daß er eine richterliche Handlung künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten als Gegenleistung dafür, daß er eine in seinem Ermessen stehende und zu seinem Aufgabenbereich gehörende Handlung künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist die Tat nicht rechtswidrig, wenn die zuständige Dienststelle im Rahmen ihrer Befugnisse die Annahme des Vorteils vorher genehmigt hat. Wird dem Empfänger die Genehmigung nachträglich erteilt, so ist der Täter straffrei.

§ 463

Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine zu seinem Aufgabenbereich gehörende Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Obliegenheiten verletzt hat oder ver-

letzen würde, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 bis 3 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten oder Obliegenheiten verletzt;
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

§ 464

Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung, einer richterlichen Handlung oder einer zum Aufgabenbereich eines besonders Verpflichteten gehörenden Handlung im Sinne der §§ 460 bis 463 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 465

entfällt

§ 466

Schiedsrichtervergütung

Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 460 bis 463, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

Amtsanmaßung und Amtserschleichung

§ 467

Amtsanmaßung

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer militärischen Befehlsbefugnis befaßt oder eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes oder einer militärischen Befehlsbefugnis vorgenommen werden darf, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Gelstrafe bestraft.

§ 468

Erschleichen eines Amtes

(1) Wer eine Behörde, die für die Einstellung, Anstellung oder Beförderung eines Amtsträgers zuständig ist, über einen Umstand absichtlich oder wissentlich täuscht, der nach Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeiner Verwaltungsvorschrift eine Voraussetzung für die Einstellung, Anstellung oder Beförderung bildet, und dadurch bewirkt, daß ihm oder einem anderen ein öffentliches Amt übertragen wird, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Der Übertragung eines öffentlichen Amtes steht die Einstellung in die Bundeswehr gleich, wenn durch sie ein Wehrdienstverhältnis auf Grund freiwilliger Verpflichtung begründet wird.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 469

Erschleichen einer Bestellung oder Zulassung

(1) Wer eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts über einen Umstand absichtlich oder wissentlich täuscht, der nach Gesetz oder Rechtsverordnung eine Voraussetzung für die Bestellung oder Zulassung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bildet, und dadurch bewirkt, daß ihm oder einem anderen die Bestellung oder Zulassung gewährt wird, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 470

Unerlaubte Hilfe bei Prüfungen

(1) Wer gewerbsmäßig bei einer Prüfung, die ein Prüfling vor einer Behörde ablegt, um

1. die Fähigkeit zu einem Amt oder Beruf oder zur Einstellung, Anstellung oder Beförderung im öffentlichen Dienst nachzuweisen oder
2. das Recht zur Führung eines akademischen Grades, eines Titels oder einer Berufsbezeichnung zu erlangen,

eine Prüfungsleistung für den Prüfling ganz oder zum Teil erbringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich zu gewerbsmäßigen Handlungen der bezeichneten Art bereit erklärt.

Verletzung des dienstlichen Geheimbereichs

§ 471

Bruch des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, offenbart, ohne daß dies der Dienstvorgesetzte im Rahmen seiner Befugnisse genehmigt hat, und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter keinen Dienstvorgesetzten, so ist die Genehmigung der Dienststelle maßgebend, für die er tätig war.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt.

§ 472

Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer als Bediensteter der Post unbefugt

1. eine Sendung, die der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg

anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

2. über den Post- oder Fernmeldeverkehr bestimmter Personen oder über den Inhalt von Postsendungen oder Telegrammen oder von solchen Gesprächen oder Fernschreiben, die über dem öffentlichen Verkehr dienende Fernmeldeanlagen abgewickelt werden, einem anderen eine Mitteilung macht,
3. eine der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraute Sendung unterdrückt oder
4. eine der vorbezeichneten Handlungen gestattet oder fördert,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 bestraft, wer, ohne Bediensteter der Post zu sein,

1. von der Post oder mit deren Ermächtigung mit postdienstlichen Verrichtungen betraut ist,
2. eine nicht der Post gehörende, dem öffentlichen Verkehr dienende Fernmeldeanlage beaufsichtigt, bedient oder bei ihrem Betrieb tätig ist oder
3. mit der Herstellung von Einrichtungen der Post oder einer nicht der Post gehörenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage oder mit Arbeiten daran betraut ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Mitteilungen anzuwenden, die jemand nach der Beendigung des die Pflicht zur Geheimhaltung begründenden Verhältnisses über Angelegenheiten macht, deren Bekanntgabe vor der Beendigung nach diesen Vorschriften strafbar wäre.

§ 473

Bruch des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines Steuerpflichtigen offenbart, die ihm als Amtsträger in einem Besteuerungsverfahren, in einem Steuerstrafverfahren oder auf Grund der Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind,
2. den Inhalt von Verhandlungen in einem Besteuerungsverfahren, in einem Steuerstrafverfahren oder sonst in Steuersachen offenbart, an denen er als Amtsträger beteiligt war, oder
3. ein fremdes Geheimnis, namentlich ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet, das ihm als Amtsträger in einem Besteuerungsverfahren, in einem Steuerstrafverfahren oder auf Grund der Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden ist,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und die amtlich zugezogenen Sachverständigen,
2. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 474

Besonders schwere Fälle

(1) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten

1. nach den §§ 471, 472 Abs. 1 und § 473 Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren,
2. nach § 472 Abs. 2 Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren.

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Weitere Vorschriften

§ 475

Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst

(1) Wer bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Regierung oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung

1. wissentlich einer amtlichen Anweisung zuwiderhandelt oder
2. in der Absicht, die Bundesregierung irrezuleiten, unwahre Berichte tatsächlicher Art erstattet,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 476

Erheben nichtgeschuldeter Abgaben; Vorenthalten von Zahlungen

(1) Ein Amtsträger, der wissentlich nichtgeschuldete Steuern, andere Abgaben, Gebühren oder andere Vergütungen zugunsten einer öffentlichen Kasse festsetzt oder erhebt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger wissentlich bei der Festsetzung oder Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungsverpflichtungen einem anderen das ihm Zukommende zugunsten einer öffentlichen Kasse ganz oder zum Teil vorenthält.

(3) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Kirchensteuer gleich.

§ 477

Nebenstrafen

Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen

Bestechlichkeit in den Fällen des § 461 Abs. 1 und 3,

Bestechung (§ 463),

Erschleichens eines Amtes (§ 468),

eines besonders schweren Falles der Verletzung des dienstlichen Geheimbereichs (§ 474) und

Vertrauensbruchs im auswärtigen Dienst (§ 475)

kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

Sechster Abschnitt

STRAFTATEN GEGEN DIE VÖLKERGEMEINSCHAFT

Erster Titel

Völkermord

§ 478

Ausrottung durch Tötung

Wer Mitglieder einer nationalen, rassischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe in der Absicht tötet, die Gruppe als solche ganz oder zum Teil zu zerstören, wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

§ 479

Andere Ausrottungshandlungen

(1) Wer in der Absicht, eine in § 478 bezeichnete Gruppe als solche ganz oder zum Teil zu zerstören,

1. Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, namentlich der in § 147 Abs. 2 bezeichneten Art, zufügt,
2. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teils von ihnen herbeizuführen,
3. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, oder
4. Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt,

wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Zweiter Titel

Straftaten gegen ausländische Staaten und gegen über- oder zwischenstaatliche Einrichtungen

§ 480

Angriffe gegen Organe ausländischer Staaten und über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben

1. eines ausländischen Staatsoberhauptes,
2. eines Mitglieds einer ausländischen Regierung,
3. des Trägers des obersten Amtes einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder des Vorsitzenden eines ihrer leitenden Organe oder
4. des im Bundesgebiet beglaubigten Leiters einer ausländischen diplomatischen Vertretung

verübt, während sich der Angegriffene in amtlicher Eigenschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Das Gericht kann Sicherungsaufsicht anordnen.

§ 481

Beleidigung von Organen ausländischer Staaten und über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen

(1) Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer den im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung in Beziehung auf dessen Stellung beleidigt, wird in den Fällen der üblen Nachrede und der Kundgabe von Mißachtung (§§ 173, 175) mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft. In den Fällen der Verleumdung (§ 174) ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. ein Mitglied einer ausländischen Regierung oder
2. den Träger des obersten Amtes einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder den Vorsitzenden eines ihrer leitenden Organe,

während sie sich in amtlicher Eigenschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, in Beziehung auf ihre Stellung beleidigt.

(3) Den Antrag auf Bekanntgabe der Verurteilung (§ 181) kann auch der Staatsanwalt stellen.

§ 482

Öffentliche Erörterung von Privatangelegenheiten ausländischer Staatsoberhäupter

Wer eine Tat nach § 182 gegen ein ausländisches Staatsoberhaupt begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft. § 182 Abs. 2, 4 ist anzuwenden.

§ 483

Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten und über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine nach Recht oder anerkanntem Brauch öffentlich gezeigte Flagge eines ausländischen Staates oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder
2. ein Hoheitszeichen, das von einer anerkannten Vertretung eines ausländischen Staates oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung öffentlich angebracht worden ist,

entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 484

Voraussetzungen der Bestrafung

(1) Taten gegen einen anderen Staat oder dessen Organe sind nach diesem Titel nur dann strafbar, wenn die Bundesrepublik Deutschland zu diesem Staat diplomatische Beziehungen unterhält und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(2) Taten gegen eine über- oder zwischenstaatliche Einrichtung oder deren Organe sind nach diesem Titel nur dann strafbar, wenn die Bundesrepublik Deutschland an dieser Einrichtung beteiligt ist.

(3) Straftaten nach diesem Titel werden nur dann verfolgt, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen zur Zeit der Aburteilung noch vorliegen und wenn die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

(4) Bei Straftaten nach den §§ 481 und 482 bedarf es außerdem des Strafverlangens der ausländischen Regierung oder des zur Vertretung berufenen Organs der über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung.

Bonn, den 11. November 1965

Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Dr. Dehler
Borm
Busse (Herford)
Dorn
Dr. Effertz
Eisenmann
Graaff
Dr. Haas
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Logemann
Mertes
Dr. Miessner
Mischnick
Moersch
Peters (Poppenbüll)
Dr. Rutschke
Saam
Schmidt (Kempten)
Schultz (Gau-Bischofsheim)
Wächter
Dr. h. c. Güde
Dr. Wilhelmi
Benda
Berger
Brück (Köln)
Dr. Even
Dr. Hauser (Sasbach)
Frau Dr. Kuchtner
Picard
Schlager
Dr. Freiherr von Vittinghoff-Schell
Vogel (Warendorf)
Wagner
Dr. Wahl
Dr. Wörner

Bo 20684 11. 65